

EILDienst

2/2021



- Außerordentliche Kreiskonferenz zur Corona-Impfstrategie
- Umsatzsteuerpflicht für kommunale Tätigkeiten
- Schwerpunkt „Neue Radverkehrskonzepte“
- Bildungsgänge an den Berufskollegs online entdecken

Beantragen Sie schnell
und einfach Ihre
NRW.BANK.Förderung.
Alle Infos und FAQ:
www.nrwbank.de/corona



„Wir lernen jetzt für die digitale
Zukunft. Und das soll Schule machen.“
Fördern, was NRW bewegt.

Manfred vom Sondern, Chief Digital Officer von Gelsenkirchen, macht seine Heimatstadt zur digitalen Vorzeigekommune. Dazu gehören modern ausgestattete Schulen und Klassenzimmer mit interaktiven Whiteboards. Ermöglicht durch: die NRW.BANK – Förderbank für Nordrhein-Westfalen.

Die ganze Geschichte unter: nrwbank.de/gelsenkirchen



NRW.BANK
Wir fördern Ideen



Zu Hause und doch weiterhin bürgernah: Homeoffice und mobiles Arbeiten in den Kreisen

Trotz einschneidender Maßnahmen zur Kontaktminimierung und zunächst deutlich, inzwischen nur noch leicht sinkender Zahlen fällt das Infektionsgeschehen mit COVID-19 noch zu hoch aus. Immerhin ist in zwei Kreisen und einer kreisfreien Stadt in Nordrhein-Westfalen der von Bund und Ländern angepeilte Inzidenzwert, also die Anzahl von Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern auf der Basis einer 7-Tage-Betrachtung Anfang Februar schon unterschritten worden. Allerdings verschärft sich die Situation durch unterschiedliche Virus-Mutationen, deren präzises Ausmaß unbekannt ist. Nachhaltig wirkende Kontaktreduzierung ist deshalb nach wie vor die Leitlinie. Daraus ergibt sich, dass Kontakte und damit das Ansteckungsrisiko auch am Arbeitsplatz konsequent verringert werden müssen. Mit diesem Ziel hat das Bundesarbeitsministerium die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung erlassen. Am 1. Februar 2021 in Kraft getreten, soll sie am 15. März 2021 wieder außer Kraft treten, wobei abzuwarten bleibt, inwiefern das weitere Infektionsgeschehen eine Verlängerung der Verordnung erfordert.

Um den Gesundheitsschutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu gewährleisten, sieht die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verschiedene Maßnahmen zur Kontaktreduzierung vor. Unter anderem werden Arbeitgeber dazu verpflichtet, den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in ihrer Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Also ist damit kein gesetzlicher Anspruch auf Arbeiten im Homeoffice bzw. eine korrespondierende Homeoffice-Verpflichtung des Arbeitgebers verbunden. Arbeitgeber können niemanden zur Heimarbeit verpflichten, sind aber gehalten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Regelfall das Arbeiten im Homeoffice anzubieten, sofern keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Was für Teile der Wirtschaft Neuland sein mag, ist für die nordrhein-westfälischen Kreise alles andere als neu. Im Rahmen einer familienorientierten Personalpolitik bieten sie ihren Beschäftigten auf der Grundlage entsprechender Dienstvereinbarungen bereits seit längerem flexible Arbeitsformen an. Dazu zählt nicht zuletzt das Arbeiten im Homeoffice (und zunehmend das mobile Arbeiten), wobei sich dieser Trend im Zuge der Corona-Pandemie weiter verstärkt hat. Homeoffice und mobiles Arbeiten sind heute für einen nicht geringen Teil der Mitarbeiterschaft der nordrhein-westfälischen Kreise Normalität. Mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wird also für die Kreise keine gänzlich neue Rechtslage geschaffen, jedenfalls aber ein zusätzlicher Anstoß gegeben. Tatsächlich ist in vielen Kreisen mittlerweile rund die Hälfte der Mitarbeiterschaft im Homeoffice oder mobil tätig, Tendenz steigend. Dabei gibt es Fachbereiche und Dezernate, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung deutlich mehr Beschäftigte im Homeoffice ausweisen als andere Dienststellen der Kreisverwaltungen. Gleichwohl hat sich der Denkansatz, was alles mit Homeoffice ermöglicht werden kann, verstärkt. Im Mittelpunkt steht längst nicht mehr die Aufzählung dessen, was alles mit mobilem Arbeiten nicht erreicht werden kann oder inwiefern damit anderweitige Defizite bzw. Nachteile entstehen, was zum Beispiel im Bereich der persönlichen Kommunikation sowohl der Beschäftigten untereinander als auch mit den Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen auf der Hand liegt. Wichtig erscheint, dass in diesem Prozess möglichst viele Rückkoppelungen und Dialogmöglichkeiten mit Adressaten verbleiben, die ausschließlich elektronischer Kommunikation mit Kommunalverwaltungen skeptisch oder ablehnend gegenüberstehen.

Die bislang mit dem Arbeiten im Homeoffice oder auch dem mobilen Arbeiten gewonnenen Erfahrungen der Kreise sind durchweg positiv. Akzeptanz sowie Zufriedenheit bei Mitarbeiterschaft und Führungskräften sind hoch; viele Beschäftigte zeigen sich interessiert, die Arbeit am heimischen oder mobilen Arbeitsplatz nach der Corona-Pandemie fortzuführen.

Wie wird es nach dem Außerkrafttreten der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und dem sehnlichst erhofften Abklingen bzw. der erfolgreichen Bekämpfung der Corona-Pandemie weitergehen? Spannend ist insbesondere die Frage, ob die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verlängert oder eventuell sogar die frühere Ankündigung des Bundesarbeitsministers umgesetzt wird, einen Rechtsanspruch auf Homeoffice bzw. mobiles Arbeiten zu normieren. Letzteres dürfte eher ein Thema für den bevorstehenden Bundestagswahlkampf werden. Sollte es zu einem solchen gesetzlichen Anspruch auf Homeoffice oder mobiles Arbeiten kommen, wäre das jedenfalls aus Sicht der nordrhein-westfälischen Kreise nicht zielführend. Die vor Ort in einem breiten Konsens mit Beschäftigten und Personalvertretung verabredeten Modelle flexiblen Arbeitens würden dann unter Umständen wieder in Frage gestellt. Grundsätzlich sollte dem Dienstherrn bzw. dem Arbeitgeber die Entscheidung darüber vorbehalten bleiben, wo und unter welchen Rahmenbedingungen die von ihm bezahlte Arbeitsleistung erbracht wird. Gesetzlicher Vorgaben und Auflagen bedarf es insoweit nicht, Flexibilität und Gestaltungsspielräume von Verwaltung und Beschäftigten sollten nicht unnötig durch den Gesetzgeber eingengt werden.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

IMPRESSUM

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Kai Friedrich Zentara
Referent Karim Ahajliu
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin Dorothee Heimann
Pressereferentin Rosa Moya
Referent Christian Müller
Referent Roman Shapiro
Referent Martin Stiller

Quelle Titelbild:
Kreis Gütersloh

Redaktionsassistent:
Gaby Drommershausen
Astrid Hälker
Heike Schützmann

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf
www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319



AUF EIN WORT 49

THEMA AKTUELL

Kreise bauen Impfzentren in Eiltempo auf 52

AUS DEM LANDKREISTAG

Außerordentliche Kreiskonferenz: NRW-Kreise beraten über Corona-Impfstrategie und Flüchtlingsaufnahmegesetz 55

Ergebnisse der Kommunalwahl – Korrektur 57

SCHWERPUNKT:

Neue Radverkehrskonzepte für Nordrhein-Westfalen 58

Mehr Lebensqualität und zukunftsfähige Mobilität durch Velorouten im Münsterland 60

Das Fahrrad zum Alltagsverkehrsmittel machen 62

Einrichtung erster Velorouten im Kreis Steinfurt – TRIANGEL und RadBahn Münsterland 65

Radverkehrskonzept Kreis Unna – ein hierarchisiertes Kreisradnetz für den Alltagsverkehr 67

REGIONALE 2022: Das Radnetz OWL 70

THEMEN

Umsatzsteuerpflicht für kommunale Tätigkeiten – Online-Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts 73



Umsatzsteuerpflicht für kommunale Tätigkeiten – Aktueller Stand und Herausforderungen zu § 2b UStG	76
---	----

Kreisverwaltung antwortet mit Faktencheck auf unberechtigte Kritik	89
---	----

Auszug aus der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur Novelle der Bauordnung 2018	90
--	----

Pflegefinder-App bei NRW-Ideenwettbewerb ausgezeichnet	94
--	----

DAS PORTRÄT

Christof Rasche, Vorsitzender der FDP-Landtagsfraktion NRW: „In den Kommunen schlägt das Herz unseres Landes.“	95
---	----

IM FOKUS

Bildungsgänge an den Berufskollegs online entdecken	98
---	----

KURZNACHRICHTEN	100
-----------------	-----

STICHWORTVERZEICHNIS UND EINBANDDECKEN 2020	106
---	-----

PERSÖNLICHES

„Die perfekte Schnittstelle“: Paul Höller als Kreisdirektor gestartet	106
---	-----

HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN	107
---------------------------------	-----

Kreise bauen Impfzentren in Eiltempo auf

Innerhalb weniger Wochen haben die nordrhein-westfälischen Kreise ihre Impfzentren aufgebaut. Mitte Dezember 2020 standen die Einrichtungen betriebsbereit. Eine logistische Herausforderung, bei denen die Kreise ihr Krisenmanagement unter Beweis gestellt haben.

Als am 18. November 2020 der NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann erste Details zu den Impfzentren in NRW bekanntgab, liefen die Planungen in den Kreisen schon auf Hochtouren. Die Krisenstäbe vor Ort bereiteten sich auf einen möglichst baldigen Impfstart vor: Logistik und Infrastruktur mussten geplant und vorbereitet, alle Beteiligten aus den unterschiedlichen Bereichen zusammengeführt werden und vor allem geeignete Standorte für die Impfzentren gefunden werden. Denn jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt sollte noch bis Ende des Jahres ein eigenes Impfzentrum aufbauen.

Zu dem Zeitpunkt gab es noch keinen zugelassenen Impfstoff, auch stand noch nicht fest, wann man in Deutschland mit einer Zulassung rechnen konnte. Doch die Nachrichten von Pharmaunternehmen zu den klinischen Studien ihrer Impfstoff-Entwicklungen waren vielversprechend: Innerhalb weniger Tage meldeten mehrere Pharmaunternehmen einen Durchbruch in der Entwicklung eines Corona-Impfstoffes. So meldeten das deutsche Unternehmen BioNTech und der amerikanische Pharmakonzern Pfizer am 18. November die Abschlussanalyse ihrer Studiendaten, aus der sich eine Wirksamkeitsrate von 90 Prozent ableiten ließ. Kurz darauf legten der US-Konzern Moderna und das britisch-schwedische Pharmaunternehmen AstraZeneca nach und lieferten vielversprechende Daten zur Wirksamkeit ihrer Impfstoffe.

Die Zeit drängte. Um auf eine schnelle Zulassung vorbereitet zu sein, beschlossen Bund und Länder bereits in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16. November, die geplanten Impfzentren und -strukturen so vorzuhalten, dass eine kurzfristige Inbetriebnahme möglich sei. Schnell stand fest, dass die Impfzentren bis zum 15. Dezember betriebsbereit sein sollten.

Zeitgleich wurden eine Nationale Impfstrategie entwickelt, die bei der Zulassung eines Impfstoffes gegen Covid-19 als Richtlinie dienen und darlegen sollte, wer für was zuständig ist. Den ersten Entwurf

veröffentlichte das Bundesgesundheitsministerium bereits Ende Oktober 2020.

Am 23. November verständigten sich das Land NRW und die Kommunen auf das weitere Vorgehen. In einer Telefonkonferenz mit den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern informierte NRW-Gesundheitsminister Laumann über die Planungen des NRW-Gesundheitsministeriums zur Einrichtung der Impfzentren: Der Bund sei für die Beschaffung des Impfstoffes verantwortlich. Das Land trage die Verantwortung für den Gesamtprozess des Verimpfens sowie für die Logistik für Impfstoffe und Impfbehör einschließlich der Verteilung der Impfstoffe. Die Kassenärztliche Vereinigungen sollten den medizinischen Teil und die kommunale Ebene den nicht-medizinischen Teil der Impfumsetzung vor Ort übernehmen.

Mit Blick auf die Kreise und kreisfreien Städte bedeutete das, dass sie für die Organisation geeigneter Standorte und Räumlichkeiten für die Impfzentren, die Ausstattung und die Stellung des entsprechenden nicht-medizinischen Personals (etwa für die Anmeldung sowie für den Sicherheitsdienst) verantwortlich sein sollten. Von den Impfzentren aus sollten zudem mobile Impfteams entsandt werden, die u.a. in Alten- und Pflegeeinrichtungen vor Ort Impfungen durchführen.

Innerhalb weniger Tage gaben die Kreise nach intensiven Recherchen bereits die Standorte der künftigen Impfzentren bekannt. Dann wurde geplant und umgebaut. Für den Kreis Recklinghausen entstand eine 1.900 Quadratmeter große Leichtbauhalle nahe der Recklinghausener Innenstadt, in der abhängig von den verfügbaren Impfdosen, rund 170 Personen pro Stunde versorgt werden könnten. Im Kreis Viersen wurde das ehemalige Dülkener Krankenhaus umgebaut und es wurden sechs Impfstraßen parallel eingerichtet. Der Rheinisch-Bergische Kreis baute die RheinBerg-Galerie in Bergisch Gladbach zum Impfzentrum mit zunächst vier Impfstraßen um, die auf acht ausgebaut werden könnten. Der Kreis Kleve baute in

der Messe Kalkar mit 2.700 Quadratmetern Fläche und 250 Parkplätzen das Impfzentrum mit sechs parallelen Impfwegen. Der Kreis Siegen-Wittgenstein schaffte in einem ehemaligen Baumarkt in Siegen-Eiserfeld auf 1.300 Quadratmeter ein Impfzentrum mit sechs Impfstraßen, die bis zu 1.500 Impfungen am Tag ermöglichen. Der Rhein-Kreis-Neuss funktionierte die Turnhalle eines Berufskollegs in Neuss um und richtete insgesamt acht Impfstraßen ein mit Kapazitäten für mindestens 400 Impfungen am Tag. Der Kreis Steinfurt baute den Terminal 1 des Flughafens Münster/Osnabrück (FMO) in Greven zum Impfzentrum um, dass rund 1.500 Menschen täglich durchlaufen können. Dabei wurde für die Standortwahl neben baulichen Voraussetzungen, die alle Vorgaben für den Aufbau nach den aktuellen Sicherheits- und Hygienevorschriften ermöglichen, vor allem darauf geachtet, dass das Impfzentrum auch aus möglichst allen Städten und Gemeinden im jeweiligen Kreisgebiet gut erreichbar ist. Barrierefreiheit in und um das Gebäude, große Parkflächen und eine möglichst gute ÖPNV-Verbindung wurden berücksichtigt.

Innerhalb kürzester Zeit wurde geplant, entschieden und umgebaut: Es wurden Eingangsbereiche zum Terminnachweis und zur Anmeldung geschaffen. Es wurden Wartebereiche gebaut, die allen Abstands- und Hygienevorschriften entsprechen. Es wurden Impfstraßen im Einbahnstraßensystem entwickelt, in denen das medizinische Personal der Kassenärztlichen Vereinigung Untersuchungen und Impfungen durchführen kann. Es wurden Frischluft- und Abluftversorgungssysteme eingerichtet, Rettungswege geschaffen und Bereiche zur Nachbeobachtung und anschließender Abmeldung konzipiert. Dabei arbeiteten nicht nur Handwerker und Messebauer in den knapp drei Wochen Hand in Hand, um Impfstraßen, Wartebereiche, Untersuchungsräume und vieles mehr umzusetzen. Kreisverwaltung, Kassenärztliche Vereinigung, Einsatzleitung, Feuerwehren sowie Hilfsorganisationen wie Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter und Malteser planten und koordinierten die Arbeiten und Abläufe.

Am 15. Dezember waren die Impfzentren der 31 Kreise dann betriebsbereit. Infrastruktur und Personal standen zum vereinbarten Zeitpunkt bereit. Nur der Impfstoff, der wenige Tage zuvor in den USA und Großbritannien eine Notfallzulassung erhalten hatte, fehlte in Europa und Deutschland weiterhin. Am gleichen Tag kündigte die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) an, die Prüfung des ersten Covid19-Impfstoffs von BioNTech/Pfizer bis zum 21. Dezember abzuschließen. Und am 27. Dezember wurde erstmals in Deutschland und in NRW geimpft. Doch die Impfzentren blieben für die Bevölkerung weiterhin geschlossen. Denn die Impfungen starteten zunächst in Pflege- und Altenheimen durch mobile Teams, wie es die vom Bundesgesundheitsminister Jens Spahn am 19. Dezember unterzeichnete Corona-Impfverordnung festlegte. Zunächst langsam, weil der Impfstoff knapp war.

Am 3. Januar meldete das Land NRW, dass mehr als 80.000 Menschen in über 600 Alten- und Pflegeeinrichtungen gegen das Coronavirus geimpft worden waren. Am 18. Januar starteten die Impfungen entsprechend der Priorisierung der Ständigen Impfkommission (STIKO) für die besonders betroffenen Beschäftigten in den Krankenhäusern.

Erst am 8. Februar 2021 – infolge eines kurzfristigen Mangels an Impfstoff eine Woche später als geplant – sollten die Impfzentren in Betrieb gehen, um zunächst die Risikogruppe der über 80-Jährigen in häuslicher Umgebung lebenden Menschen zu impfen.

Fallbeispiel Probedurchlauf im Impfzentrum des Kreises Gütersloh am 23.12.2020

von Lena Baron, Volontärin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Gütersloh

Innerhalb weniger Wochen haben die NRW-Kreise eine beeindruckende Infrastruktur für den Impfstart auf die Beine gestellt. Damit auch der Ablauf in den Impfzentren reibungslos läuft, folgten dann im ganzen Land Testläufe. Wie hier im Impfzentrum des Kreises Gütersloh.

Noch bevor Landrat Sven-Georg Adenauer den Medienvertretern das fertige Impfzentrum präsentierte, stand ein Probedurchlauf an. Ob das Impfzentrum auch in der Praxis einsatzbereit ist, testeten rund 55 Personen, darunter 20 Azubis des Kreises



Lena Baron.

Quelle: Kreis Gütersloh

und 35 Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Sie meldeten sich freiwillig für einen Probedurchlauf am Impfzentrum. Mit Hilfe dieser Übung erhoffte sich die Arbeitsgruppe Impfzentrum des Kreises Gütersloh, Probleme im Ablauf und der Organisation frühzeitig aufzudecken und zu beheben.

Mit genügend Abstand warteten die Probeimpfungen vor den Eingangstüren des Impfzentrums. Alle trugen eine FFP2-Maske. Auf dem Parkplatz standen Einsatzfahr-

zeuge – von der Polizei, der Feuerwehr und dem Deutschen Roten Kreuz (DRK). Letztere werden zusammen mit dem Malteser Hilfsdienst auch den Realbetrieb unterstützen. Daneben standen zahlreiche Autos, die Parkflächen waren mit Laternen ausgeleuchtet. Sobald die beiden Azubis des Kreises das Gelände betraten, schlüpfen sie in ihre vorgegebenen Rollen. Zum Equipment eines Azubis gehörte ab sofort ein Rollstuhl – er spielte eine Person mit einer Gehbehinderung. Ohne Rollstuhl konnte er sich während der Übung nicht mehr fortbewegen. Eine andere Azubi selbst hat keinen Termin für eine Probeimpfung, sie spielte die Begleitperson.

Die Vorbereitungen für den Probedurchlauf waren im vollen Gange. Zur Besetzung der unterschiedlichen Positionen im Impfzentrum – von der Eingangskontrolle über den CheckIn bis hin zu den Wartebereichen – waren 20 ehrenamtliche Hilfskräfte vom DRK vor Ort. Die Koordination der Einsatzkräfte übernahm das DRK. Für die Planung des Spielszenarios war die Projektgruppe des Kreises verantwortlich. Sie planten die einzelnen Rollen und Termine der Probe-Impfungen im Vorfeld.

Ein großes Zelt auf der Zufahrt zum Impfzentrum wurde von einem Sicherheitsdienst bewacht. Ab hier begann der Weg der Test-Azubis zur Impfung. Ehrenamtliche Mitglieder vom DRK winkten das Fahrzeug der Test-Azubis zu sich; zwei Mitarbeiter, jeweils eine Person auf jeder Seite, maßen die Temperatur und fragten nach



Begleit-Azubi schiebt den Test-Azubi durch die Eingangstüren in das Impfzentrum des Kreises Gütersloh.

Quelle: Kreis Gütersloh



Am Terminal zieht jeder Impfling eine Wartenummer. Diese wird im Wartebereich auf Monitoren angezeigt.

Quelle: Kreis Gütersloh

Symptomen. Bei grippeähnlichen Symptomen darf das Impfzentrum nicht betreten werden. Ein dritter Mitarbeiter leuchtete in das Auto. Der Impfling suchte seine Dokumente zusammen und zeigte sie dem Mitarbeiter. Die Test-Azubi durften passieren in Richtung Eingangstür des Gebäudes. Zwischen den ehemaligen Supermarkttüren steht ein elektronisches Terminal, an dem jeder Impfling eine Wartenummer ziehen muss. Es war die Nummer 51.

Anschließend schob ihn die Begleit-Azubi entlang roter Absperrbänder zum Check-In-Schalter. Eine Mitarbeiterin saß in einer gläsernen Kabine und reichte dem Azubi

durch eine kleine Luke einen Fragebogen, der teilweise eigenständig, aber auch vom Impfzentrum auszufüllen ist. Einen weiteren Fragebogen, den Anamnese-Bogen, füllte der Impfling alleine aus: Chronische Erkrankungen? Allergische Erscheinungen oder hohes Fieber nach einer früheren Impfung? Ergänzend eine Einwilligungserklärung zur Covid-19-Impfung. Nachdem sämtlicher Papierkram erledigt ist, hieß es warten.

Messewände trennen die Stuhlreihen, die einzelnen Stühle sind mit Abstand aufgestellt. Die beiden Azubis blickten sich um, alles ist hell eingerichtet – sehr steril.



Die Probe-Impflinge verbringen die Beobachtungszeit im letzten Wartebereich, kurz vor dem Check-Out-Schalter.

Quelle: Kreis Gütersloh

Nach und nach zeigte ein Bildschirm die Wartenummern an. Nach gut 20 Minuten erschien die Nummer 51 auf dem Bildschirm – es konnte endlich losgehen. Na ja fast, denn zunächst folgte ein ärztliches Aufklärungsgespräch in einem abgetrennten Raum. Der Arzt der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) stellte Fragen zum aktuellen Gesundheitsstand des Impflings und ging mit ihm den Anamnese-Bogen durch. Der Arzt erläuterte auch mögliche Nebenwirkungen und die Durchführung der Impfung. Sobald alle Fragen geklärt waren, ging es weiter in den nächsten Wartebereich. Über den Impfräumen hängen Lampen. Sie zeigen an, ob der Raum frei ist oder nicht. Das Licht war grün, es war soweit – Begleit-Azubi schob Test-Azubi direkt weiter in den Raum. Dort wartete eine Mitarbeiterin auf die beiden. Im Realbetrieb wird medizinisches Personal der KVWL die Spritze setzen. An dieser Stelle endete die Impfung, denn im Probedurchlauf wurde diese natürlich nur simuliert. Der Test-Azubi rollte mit seinem Rollstuhl aus dem Impfraum. Erneut zog er an einem elektronischen Terminal einen Zettel. Diesmal allerdings keine Wartenummer, sondern einen Zettel mit einer Uhrzeit: 21.13 Uhr. Erst dann durften die beiden Azubis das Gebäude verlassen.

Neben weiteren Stuhlreihen sind auch Räume mit Liegen vorhanden. Die Beobachtungszeit nach der Impfung beträgt 30 Minuten. Begleit-Azubi setzte sich auf einen Stuhl, daneben Test-Azubi in seinem Rollstuhl. Diagonal von ihnen saßen andere freiwillige Probe-Impflinge. Die 30 Minuten zogen sich für die Azubis in die Länge. Um 21.13 Uhr konnten die Azubis los, die Begleit-Azubi schob ihren Mit-Azubi zum Check-Out-Schalter. Sofern es für den Impfling die erste Impfung war, wird direkt ein zweiter Termin ausgemacht. Der Probedurchlauf war abgeschlossen. Am Ausgang des Impfzentrums wartete eine letzte Aufgabe auf sie, die ausschließlich Teil des Probedurchlaufs war: die Feedbackrunde. Was lief gut? Was könnte verbessert werden? Die Azubis waren zufrieden und fanden den Ablauf gut strukturiert, fanden es hilfreich, dass wir immer ein Ansprechpartner da war, der geholfen hat. Mit Hilfe der Rückmeldungen der Probe-Impflinge und auch des Probe-Personals können Abläufe im Impfzentrum noch einmal optimiert werden.

Ein virtueller Rundgang durch das Impfzentrum ist unter <https://t.co/8wFuywVPu9> möglich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 53.40.01.15

Außerordentliche Kreiskonferenz: NRW-Kreise beraten über Corona-Impfstrategie und Flüchtlingsaufnahmegesetz

Die nordrhein-westfälischen Landräte und Stellvertreter haben sich am 18. Dezember 2020 im Rahmen einer außerordentlichen Kreiskonferenz per Video mit dringenden Fragen zum Impfstart am 27. Dezember 2020 befasst. Darüber hinaus stimmte der Vorstand des LKT NRW dem Entwurf einer „Vereinbarung zur Migrationspolitik und Neuordnung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in NRW“ zu.



Außerordentliche Kreiskonferenz zum Impfstart.

Quelle: LKT NRW

Als die Landräte und ihre Vertreter im Rahmen der Kreiskonferenz am 18. Dezember 2020 per Video zusammenkamen, stand schon fest: Die erste Zulassung eines Corona-Impfstoffes in der EU stand unmittelbar bevor und in Deutschland sollten die ersten Menschen noch vor Ende des Jahres geimpft werden. Die Impfzentren der 31 NRW-Kreise waren schon fristgerecht fertiggestellt worden und betriebsbereit (vgl. EILDienst LKT NRW 2/Februar 2021, S. 52 ff). Dass es noch nicht zur Betriebsaufnahme der Impfzentren bis

dahin gekommen war, war auf verschiedene Faktoren zurückzuführen: Insbesondere fehlte noch die erwartete Impfstoffzulassung für ganz Europa. Zugleich mangelte es damit an einer Priorisierungsentscheidung basierend auf einer Empfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO). Auch waren zu dem Zeitpunkt die Verträge zwischen dem Land und Kassenärztlichen Vereinigungen einerseits und Apothekerkammern andererseits über den Einsatz von Ärzten bzw. Apothekern in den Impfzentren noch nicht abgeschlossen.

Zunächst informierten der Präsident des Landkreistages, Landrat Thomas Henckel (Kreis Mettmann), sowie Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein über die Ergebnisse des digitalen Impfgipfels, der am Vortag mit Ministerpräsident Armin Laschet, Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann und Vertretern des Städtetags und des Landkreistags NRW sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) Nordrhein und Westfalen-Lippe und den Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe stattgefunden hatte.

Dort hatte es Einvernehmen in der Priorisierung der Impfberechtigten nach den aktuellen Empfehlungen der STIKO gegeben mit der Maßgabe, dass dies praktikabel bleiben müsse und den größtmöglichen Impferfolg erbringen solle. Dabei bestanden die kommunalen Vertreter darauf, nach Möglichkeit alle Personen in einer Einrichtung im Rahmen eines ersten Besuchs durch das mobile Impfteam zu impfen und unnötige Wiederholungsbesuche zu vermeiden. „Wir müssen so effektiv wie möglich die mobilen Teams einsetzen, um so schnell wie möglich so viele Menschen wie möglich zu impfen“, resümierte Hendele. So sollten zunächst die Bewohner von Alten- und Pflegeheimen zusammen mit dem Personal geimpft werden. Die Priorisierung für Alten- und Pflegeheime solle vonseiten der Verantwortlichen der Kreise und kreisfreien Städte erfolgen. Die Konferenz der Gesundheitsminister von Bund und Ländern über die Priorisierung der weiteren Bevölkerungsgruppen stand noch aus.

Nach der zu erwartenden Zulassung des ersten Impfstoffs der Firma Biontech/Pfizer durch die Europäische Arzneimittelagentur EMA für den 22. Dezember 2020 und der anschließenden Zustimmung der Europäischen Kommission, werde der Bund den Impfstoff an die Länder freigeben, damit voraussichtlich am 27. Dezember die Impfkampagne starten könne. In NRW werde der erste Impfstoff für den 26. Dezember erwartet. Für einen erfolgreichen Impfstart war es vor allem wichtig, dass die Einverständniserklärungen der Heimbewohner bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen – angesichts der Kürze der Zeit eine besondere Herausforderung insbesondere im Hinblick auf die unter Betreuung stehenden Personen.

Und tatsächlich ging der Plan auf. Am 22. Dezember ließ die EMA den ersten Impfstoff zu. Und nachdem die erste Lieferung des Impfstoffes am 26. Dezember eintraf, konnten die ersten mobilen Impfteams in NRW am 27. Dezember mit ihrer Arbeit beginnen. Aufgrund der Knappheit des Impfstoffes fiel die erste Lieferung klein aus. An einem geheimen Sammelpunkt kamen am zweiten Weihnachtsfeiertag die ersten knapp 10.000 Impfdosen für NRW an. Dort wurden für alle 53 Kreise und kreisfreie Städte im Land je 180 Dosen verpackt. Am 27. Dezember startete in allen nordrhein-westfälischen Kreisen und kreisfreien Städten die Impfkampagne in Alten- und Pflegeheimen.

Bei der Kreiskonferenz am 18. Dezember waren aber noch einige Fragen bis zum

Impfstart offen, über die sich die Landräte und ihre Stellvertreter sich intensiv austauschten. Vor allem die noch offenen Fragen rund um die Impfzentren selbst standen im Fokus. Dabei waren sich die Teilnehmer einig, dass vor allem die Zuständigkeitsverteilung zwischen organisatorischer und ärztlicher Leitung sowie Einsatzleitung vom Dienst in den Impfzentren klar geregelt und die Aufgaben des einzusetzenden pharmazeutischen Personals in Impfzentren und mobilen Impfteams genau definiert werden müssten. Auch gab es noch offene Fragen in Hinblick auf den genauen technischen Ablauf der Terminvergabe und des Terminmanagements. Dabei bekräftigten die Landräte ihre Sorge, dass die Infrastruktur hinter der bundesweiten Rufnummer 116117 nicht ausreichen könnte, um die Koordination der Impftermine wie geplant zu bewältigen. Sie forderten daher eine Erweiterung der Ressourcen. Zudem solle die Terminvergabe zusätzlich auch durch eine App unterstützt werden, um eine Überforderung des Systems zu vermeiden. Sobald es möglich sei, Impftermine zu vergeben, sollten genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, um einen möglichen Ansturm zu bewältigen.

Auch bekräftigten mehrere Landräte den Bedarf, einen zweiten Standort zu errichten. Zwar habe man bei der Standortwahl für die jeweiligen Impfzentren auch mitberücksichtigt, dass der Standort aus möglichst allen Städten und Gemeinden im Kreisgebiet gut erreichbar sei. Dennoch würden sich insbesondere in den großen Flächen-Kreisen in NRW aufgrund der Flächenausdehnung und Topographie, der Einwohnerzahlen, des Straßennetzes und der ÖPNV-Rahmenbedingungen teilweise längere Fahrzeiten zum Impfzentrum ergeben. In diesen Kreisen bestünde Handlungsbedarf.

Letztlich erörterten die Landräte auch Fragen zur Zuständigkeit und zur Kostenübernahme der Einrichtung und des Betriebes von Impfzentren durch das Land. Insbesondere die nicht vorgesehene Übernahme der Kosten für die Inanspruchnahme eigener Liegenschaften und eigenen Personals stand im Mittelpunkt der Debatte.

Mehrere Kreise hatten zur Kostenersparnis eigene Liegenschaften für die Impfzentren gewählt. Auch erörterten die Teilnehmer noch offene Fragen zum Hygienekonzept für den Betrieb der Impfzentren, zu den genauen Aufgaben des pharmazeutischen Personals, der finanztechnischen Abwicklung, der Vorhaltung von Rettungswagen sowie zu einer einheitlichen und abgestimmten Kommunikation.

Vorstand stimmt Entwurf zum Flüchtlingsaufnahmegesetz zu

Neben den dringenden Fragen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie stand der Entwurf einer Vereinbarung zur Migrationspolitik und Neuordnung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in NRW auf der Tagesordnung.

Seit Jahren kritisieren die kommunalen Spitzenverbände die unzureichende finanzielle Unterstützung der Städte und Gemeinden nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Ein noch von der Vorgängerregierung in Auftrag gegebenes Gutachten zur Evaluierung der Kostenpauschale nach dem FlüAG war, obwohl bereits im Jahre 2018 vorgelegt, seitens der Landesregierung bislang nicht aufgegriffen worden. Hinzu kam die gleichfalls unzureichende Kostenerstattung für Geduldete; Schätzungen zufolge beläuft sich die Unterfinanzierung für Geduldete über alle Städte und Gemeinden hinweg landesweit auf rund 800 Mio. Euro pro Jahr. Nachdem die Präsidenten bzw. Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände NRW sich in einem gemeinsamen Schreiben direkt an den Ministerpräsidenten gewendet und noch einmal auf die Notwendigkeit einer zeitnahen Überarbeitung des bisherigen Kostenerstattungssystems hingewiesen hatten, legte Integrationsminister Joachim Stamp den Entwurf einer „Vereinbarung zur Integrationspolitik und Neuordnung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Nordrhein-Westfalen“ vor. Darin unterbreitet das Land einen konkreten Vorschlag zur Neuordnung der Kostenerstattung für Flüchtlinge und Geduldete. In einer Reihe von Punkten bleibt der Entwurf jedoch hinter den Erwartungen der kommunalen Spitzenverbände zurück.

Positiv zu bewerten ist, dass die Zahl der sogenannten Bestandsgeduldeten durch ein effektiveres Rückführungsmanagement verringert werden soll. Dieses Rückführungsmanagement soll zudem gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und Ausländerbehörden regelmäßig evaluiert werden. Darüber hinaus will das Land die Kommunen hinsichtlich der Bestandsgeduldeten mit einem Beitrag in Höhe von jeweils 175 Millionen Euro in 2021 und 2022 finanziell unterstützen. Der Betrag wird allerdings angesichts der aktuell hohen Zahl an Geduldeten die tatsächlichen Kosten der Städte und Gemeinden nicht decken können.

Für neue Geduldete sieht der Entwurf eine einmalige Pauschale in Höhe von 12.000

Euro pro Jahr vor, was einer Verlängerung des Zahlungszeitraums von aktuell maximal drei auf etwa 14 Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht entspricht.

Problematisch ist ferner, dass die FlÜAG-Pauschalen in Anknüpfung an das 2018 vorgelegte Gutachten auf 10.500 Euro pro Jahr für kreisangehörige Gemeinden und 13.500 Euro pro Jahr für kreisfreie Städte erhöht werden sollen. Damit nähern sie sich zwar dem tatsächlichen Kostenniveau an. Eine solche Differenzierung haben die

kommunalen Spitzenverbände aber stets als sachlich ungerechtfertigt kritisiert und stattdessen eigene Vorschläge zu einer sachgerecht differenzierenden Pauschale unterbreitet, die von Seiten des Landes im Entwurf nicht aufgegriffen wurden.

Darüber hinaus plant das Land die Finanzierung von 200 Stellenanteilen für die Ausländer – und Einbürgerungsbehörden, was grundsätzlich positiv bewertet wurde. Allerdings soll diese Finanzierung nach dem Entwurf des MKFFI auf drei Jahre befristet sein, so dass die Kommunen die weiteren

Kosten allein tragen müssten, sollte die Finanzierung durch das Land nicht verlängert werden.

Der Vorstand des LKT NRW stimmte unter Zurückstellung von Bedenken dem Entwurf zur weiteren Kostenerstattung für Flüchtlinge und Geduldete zu. Auch die gemeindlichen Spitzenverbände signalisierten ihre Zustimmung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 53.40.01.15

Ergebnisse der Kommunalwahl – Korrektur

In der Darstellung der Kreis-Repräsentanten im EILDienst 12/Dezember 2020 ist bedauerlicherweise ein weiterer Fehler aufgetreten. Entgegen unserer Darstellung auf Seite 550 ist die 1. stv. Landrätin des Kreises Gütersloh Dr. Christine Disselkamp.

2. stv. Landrat ist Thorsten Schmolke, GRÜNE; der 3. stv. Landrat ist Dr. Heinz-Josef Sökeland, CDU.

Wir bitten die Fehler zu entschuldigen. In der digitalen Ausgabe wurden die Fehler bereits korrigiert.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 10.20.00

Kreis Gütersloh

Fläche: 969,21 qkm
Einwohner: 364.938



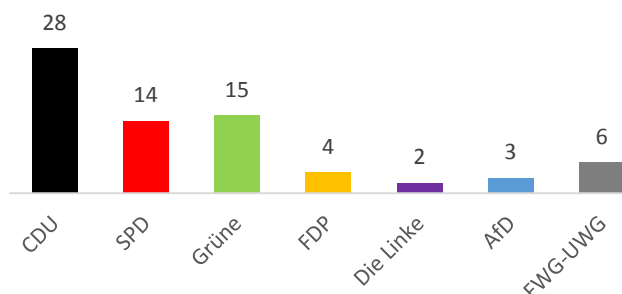
Quelle: Gerda Herrmann

**Dr. h.c.
Sven-Georg Adenauer**
CDU, Landrat seit 1999

Kreisdirektorin:
Susanne Koch

1. stv. Landrätin:
Dr. Christine Disselkamp, CDU
2. stv. Landrat:
Thorsten Schmolke, GRÜNE
3. stv. Landrat:
Dr. Heinz-Josef Sökeland, CDU

Kreistag: 72 Sitze



Neue Radverkehrskonzepte für Nordrhein-Westfalen

Immer mehr Menschen entdecken das Fahrrad als Allround-Verkehrsmittel für sich. E-Bikes und Pedelecs machen das Rad auch für längere Pendler-Strecken zu einer Alternative zum Auto. Corona hat diesen Trend noch beschleunigt. Inzwischen ist das Rad Allround-Verkehrsmittel und im Mix nicht mehr wegzudenken. Und das Verkehrsministerium treibt diese Entwicklung weiter voran!



Hendrik Wüst MdL, Minister für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Quelle: Ralf Meier

Im Haushalt 2021 stellen wir rund 54 Millionen Euro für Investitionen in ein gutes ausgebautes, flächendeckendes Netz von Radwegen bereit. Das sind 15 Millionen Euro mehr als im Haushalt 2021. Diese 15 Millionen Euro mehr teilen sich auf in 10 Millionen Euro mehr für Radschnellwege und 5 Millionen Euro mehr für den Radwegebau an Landesstraßen. Der Bund gibt außerdem bis 2023 bundesweit zusätzlich 900 Millionen Euro für eine bessere Radinfrastruktur.

Von diesem Geld wollen wir möglichst viel nach Nordrhein-Westfalen holen!

Dafür müssen wir bei der Planung schneller werden. Kaum jemand weiß, dass die Planung eines neuen Radwegs in etwa so aufwendig ist wie die Planung einer neuen Straße. Deshalb haben wir schon im Jahr 2020 zehn zusätzliche Planerstellen beim Landesbetrieb Straßenbau geschaffen, die sich ausschließlich um den Ausbau des Radwegenetzes kümmern. Jetzt kommen

DER AUTOR

*Verkehrsminister Hendrik Wüst MdL,
Ministerium für Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen*

in den Bezirksregierungen zusätzlich fünf Stellen dazu, um den kommunalen Radwegebau zu beschleunigen. Nach dem Planungs- und Genehmigungshochlauf folgt dann der Bauhochlauf für ein lückenloses Radwegenetz!

Auch im Verkehrsministerium stellen wir uns personell und organisatorisch noch besser aufs Rad ein. Seit März 2020 gibt es im Haus eine „Stabsstelle Radverkehr und Verkehrssicherheit“, die mit viel Engagement an besserem Radverkehr arbeitet.



Das Fahrrad als Verkehrsmittel. *Quelle: VM*

Das Fahrrad eignet sich als bevorzugtes Verkehrsmittel nicht nur in Städten und Ballungszentren, sondern gerade auch im suburbanen und ländlichen Raum.

Besonders in unseren Kreisen mit ihren oft mittelgroßen Städten und eher kleinen Gemeinden sind beste Voraussetzungen für eine gute Radinfrastruktur gegeben. Komfortable Breiten und Beläge von Radwegen und eine Trennung von Auto- und Fußverkehr gelingt außerhalb dicht besiedelter Städte oft besser. Gleiches gilt für eine direkte Wegführung – möglichst mit Vorfahrt fürs Rad. Im suburbanen Raum ist der notwendige Platz dafür viel eher zu finden als in eng bebauten Städten. So bekommt Nordrhein-Westfalen ein gut ausgebautes, lückenloses Fahrradnetz aus Radschnellwegen, Radvorrangrouten und weiteren Radverbindungen. Zuletzt haben wir die Förderquoten bei den sogenannten Radvorrangrouten um 10 auf 80 bzw. 85 Prozent erhöht, um einen noch stärkeren Anreiz zu setzen, Premium-Radinfrastruktur voranzubringen.

Aber auch die gesamte weitere Infrastruktur für den Radverkehr wird stärker gefördert als bisher. In diesem Jahr werden die Fördersätze für kommunale Radwege auf 80 Prozent der förderfähigen Baukosten erhöht. Außerdem werden die Planungskosten mit einer 10-Prozent-Pauschale der förderfähigen Baukosten berücksichtigt. Längst haben noch nicht alle Landes- und Bundesstraßen außerorts einen Radweg. Auch hier setzt die Landesregierung neue Akzente. Der Landesbetrieb Straßenbau erfasst fehlende Abschnitte und lotet die Möglichkeiten eines Lückenschlusses aus. Das Initial dazu geht häufig von den Kommunen aus. Für den Bau von Radwegen an Landesstraßen stellt das Land im Jahr 2021 17,4 Millionen Euro zur Verfügung. Außerdem können für Radwege an Landesstraßen Bundesfinanzhilfen in Anspruch genommen werden.

Die Bundesregierung hat mit dem Programm Stadt und Land weitere Anreize für Radwegbau gesetzt. Hierbei soll auch besonderer Wert auf eine gerechte Verteilung der Mittel zwischen Städten und ländlichen Räumen gelegt werden. Bis Ende 2023 sollen so rund 97 Millionen Euro als Bundesfinanzhilfen für das Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellt werden. Um für die Kommunen das Antragsverfahren möglichst schlank zu halten, werden die bereits bekannte Förderrichtlinie Nahmobilität und das eingeführte Förderverfahren bei den Bezirksregierungen genutzt.

Die von den Kommunen eingereichten Förderanträge werden von den Bezirksregierungen daraufhin geprüft, ob sie auch durch das Programm Stadt und Land in den Genuss einer erhöhten Förderung mithilfe der Bundesmittel kommen kön-



Eröffnung eines Radwegs in Mülheim.

Quelle: VM/Ulrich Gelsen

nen. Die Fördersätze erhöhen sich in solch einem Fall auf in der Regel insgesamt 90 Prozent. Weitere 5 Prozent Zuschlag erhalten Kommunen, die in strukturschwachen Gebieten liegen.

Auch die Bürgerradwege sind ein Erfolgsmodell. Mit Unterstützung der Bevölkerung sind in den vergangenen Jahren 350 Kilometer Radwege allein an Landesstraßen entstanden. Dieses positive Engagement der Menschen im suburbanen Raum wird natürlich weiterhin unterstützt. Gerade diese Radwege können relativ unkompliziert umgesetzt werden und treffen auf eine große Akzeptanz in der Bevölkerung. Das ist Planungs- und Baubeschleunigung im wahrsten Sinne des Wortes.

Längere Wegstrecken und Herausforderungen der Topographie sind mit E-Bikes und Pedelecs kein Problem mehr. Gleichwohl ist das Fahrrad in ländlichen und suburbanen Regionen – anders als in großen Städten – oft ein Verkehrsmittel von mehreren auf einer Wegstrecke. Wir müssen deshalb das Rad als eine wichtige Säule neben Bus und Bahn, Auto, Car-Sharing und On-Demand-Verkehren mit anderen Verkehrsträgern vernetzen.

Zu einer gut ausgebauten Infrastruktur von Radwegen brauchen wir sichere Abstell-

möglichkeiten und Lade-Stationen für E-Bikes. An so genannten Mobilstationen kann der Radfahrer zwischen den Verkehrsträgern wechseln. Von zu Hause mit dem Rad zum Bus. Von dort zum Bahnhof und mit dem Zug ins Oberzentrum. Wir stärken das Fahrrad als Teil intermodaler Mobilität und nutzen die Chancen der Digitalisierung zur besseren Vernetzung des Fahrrads mit anderen Verkehrsmitteln. So verrät das Smartphone schon vor Antritt des Weges, wann ich mit dem Rad losfahren muss, so dass ich eine freie Ladesäule an der Mobilstation finde und pünktlich in die Bahn einsteigen kann.

Mit dem neuen Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW strebt die Landesregierung mit Unterstützung der Kreise, Städte und Gemeinden ein flächendeckendes, baulastträgerübergreifendes Netz von gut ausgebauten Routen an. Wir sind überzeugt, dass das Fahrrad das Potenzial hat, landesweit bei einem Viertel der Wege das Verkehrsmittel der Wahl zu sein. Bis dahin müssen wir noch ordentlich in die Pedale treten. Aber die Landesregierung gibt mit den Förderprogrammen für Städte und Gemeinden auch im ländlichen Raum ordentlich Rückenwind.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Januar 2021 80.31.00

Mehr Lebensqualität und zukunftsfähige Mobilität durch Velorouten im Münsterland

Vier Landräte und der Oberbürgermeister im Münsterland haben sich im Frühjahr 2020 auf gemeinsame Handlungsbedarfe in der Regionalentwicklung verständigt! Die „Schnelle Fahrradmobilität“ ist für die Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie für die Stadt Münster als eines von drei wichtigen gemeinsamen Startthemen identifiziert worden. Das Ziel ist ein münsterlandweit konfiguriertes Alltagsradwegenetz mit Radschnellwegen und Velorouten. Die gemeinsame Vision ist eine Fahrradregion Münsterland, wo immer mehr Menschen auch im Alltag auf das Fahrrad umsteigen und damit sich und anderen mehr Lebensqualität eröffnen. Voraussetzung hierfür sind schnelle, komfortable, direkte und sichere Radwegeverbindungen.

Hintergrund

Die Regionalentwicklung steht vor komplexen und großräumigen Herausforderungen in der Raumentwicklung, die in wesentlichen Teilen nur in Zusammenarbeit über Kommunal- und Kreisgrenzen hinweg zukunftsfähig bewältigt werden können. Auf diese Ansätze zielen auch überörtliche Förderprogramme. Die Erfahrungen in der Region Münsterland mit den REGIONALEN 2004 und 2016 waren hier durchweg positiv, nachhaltig und fruchtbar.

Gemeinsames Agieren über kommunale Grenzen wird auch in der Stadtregion Münster vorbildlich gelebt. Dieser langjährige Verbund von elf kreisangehörigen Kommunen mit der Stadt Münster hatte 2017 infolge der Unterstützung im Rahmen des Wettbewerbs StadtUmland.NRW einen wesentlichen Impuls erhalten, der, seit 2018 organisatorisch und strukturell neu ausgerichtet, in eine noch engere Zusammenarbeit auf der Grundlage eines gemeinsamen Kontraktes mündete.

Für die Zukunft beabsichtigen die vier Münsterlandkreise und die Stadt Münster im landesseitig geförderten und von der Bezirksregierung Münster unterstützten Arbeitsprozess „Informelle Regionalentwicklung im Münsterland“ notwendige gemeinsame Handlungsfelder und Themen aufzugreifen und dazu geeignete Arbeitsstrukturen zu entwickeln. Ein entsprechendes Bekenntnis mit den Grundzügen der künftigen Zusammenarbeit findet sich in der „Erklärung der Münsterlandkreise und der Stadt Münster zur Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung“

Für den Einstieg in eine verstärkte Zusammenarbeit auf Münsterlandebene fokussiert sich die Region zunächst auf die Themen „Schnelle Fahrradmobilität“, „Klima-

schutz und Klimafolgenanpassung“ und „Zukunftsfähiges Wohnen“.

Das Münsterland als Fahrradregion noch stärker machen

Das Fahrrad ist traditionell im Münsterland ein sehr verbreitetes Verkehrsmittel, das im Tourismus und im Alltag auf der Kurzstrecke nicht wegzudenken ist. Mit der stetig zunehmenden Verbreitung von Elektrofahrrädern eröffnen sich neue Möglichkeiten, das Fahrrad auch für längere Strecken und über Ortsgrenzen hinweg als Alternative zum PKW zu nutzen. Dazu bedarf es des konsequenten Ausbaus eines leistungsfähigen regionalen Radwegenetzes, welches ein komfortables, sicheres und zeitsparendes Radfahren und damit den Umstieg vieler Menschen auf das Fahrrad begünstigt. Die Liste der damit verbundenen positiven Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden, auf die Umwelt und auf die Stadträume sowie letztlich auch auf die Lebensqualität ist lang. Da liegt es nahe, das Fahrradfahren als Bestandteil der „münsterländischen DNA“ und des Lebensgefühls im Münsterland zu etablieren.

Auf dem Weg zum münsterlandweiten Radwegenetz

Für den Aufbau eines hierarchisch strukturierten und funktional integrierten Radwegenetzes kann das Münsterland auf umfangreich vorhandene planerische Grundlagen zurückgreifen.

Eine besondere Rolle spielt hierbei die Velorouteninitiative der Stadtregion Münster. Die Velorouteninitiative der Stadtregion basiert auf dem Grundgedanken, ein

DIE AUTOREN



Dr. Olaf Gericke,
Landrat des Kreises
Warendorf,



Dr. Christian Schulze
Pellengahr, Landrat
des Kreises Coesfeld,



Dr. Martin Sommer,
Landrat des Kreises
Steinfurt,



Dr. Kai Zwicker,
Landrat des Kreises
Borken, und



Markus Lewe, Ober-
bürgermeister der
Stadt Münster



In der Münsterland Erklärung sind die Grundzüge der künftigen noch engeren Zusammenarbeit in der Region zusammengefasst.

Quelle: Kreis Borken

bedarfsgerechtes System von kommunalen und überörtlichen Radwegenetzen zu entwickeln, das alle Siedlungsteile einbezieht und somit niedrigschwellige Zugänge für möglichst viele Bewohnerinnen und Bewohner als Radfahrende eröffnet.

Dazu war es erforderlich, zwischen den Radschnellwegen und den Radwegen nach ERA-Standard als drittes Format „Velorouten“ als Radvorrangrouten zu etablieren. Es gilt mit den Velorouten, integriert im Stadt- und Landschaftsraum, Radverkehr zu bündeln und Radfahrenden im Verkehrsgeschehen häufig Vorrang einzuräumen. Die zwölf Städte und Gemeinden in der Stadtregion Münster wollen 14 solcher Velorouten über Kommunalgrenzen hinweg bis in die Kreise Coesfeld, Steinfurt und Warendorf hinein realisieren, um die Umlandgemeinden mit den Außenstadtteilen und dem Zentrum Münsters zu verbinden.

In diesem Rahmen sind in Zusammenarbeit aller Planungs- und Baulastträger für die Velorouten Mindestanforderungen zum Ausbaustandard definiert worden, die z. B. mit Blick auf die Mindestbreite oder die grundsätzliche Trennung von Rad- und Fußverkehr vom landesseitig definierten höheren Standard eines Radschnellwegs einerseits und vom niedrigeren ERA-Standard andererseits abweichen. Der damit konfigurierte „Mittelstandard“ war insbesondere deshalb erforderlich, weil der



Vorstellung der Münsterland Erklärung im August 2020 durch (v.l.n.r.) Landrat Dr. Kai Zwicker (Kreis Borken), Klaus Ehling (Vorstand Münsterland e. V.), Landrat Dr. Martin Sommer (Kreis Steinfurt), Oberbürgermeister Markus Lewe (Stadt Münster), Landrat Dr. Olaf Gericke, (Kreis Warendorf), Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr (Kreis Coesfeld).

Quelle: Kreis Steinfurt

höhere Radschnellwegstandard oftmals mit vertretbarem Aufwand nicht realisierbar ist und um gleichwohl den notwendigen Anforderungen einer komfortablen, sicheren und zeitsparenden Radwegeverbindung entsprechen zu können.

Weitere wichtige Grundlagen für die Planung des gesamtregionalen Velorouten-

Netzes für das Münsterland sind die aktuellen Radverkehrskonzepte und Mobilitätsuntersuchungen, die in allen Münsterlandkreisen vorliegen bzw. aktuell erarbeitet werden. Sie beinhalten auch grundsätzliche Aussagen zu den vorgesehenen Routenverläufen der Infrastruktur für die schnelle Fahrradmobilität. Diese werden im ersten Schritt miteinander abgeglichen,



Das interaktive Informationsportal www.veloregion.de informiert seit Oktober 2020 über die Planung und Realisierung der Velorouten in der Stadtregion Münster.

Quelle: Kreis Borken



Im Münsterland soll ein flächendeckendes Wegenetz für die schnelle Fahrradmobilität realisiert werden (Systemskizze).

Quelle: Kreis Borken

Ein weiterer Ansatz für die regionale Zusammenarbeit, der in den kommenden Monaten vorangetrieben werden soll, ist die gemeinsame Entwicklung geeigneter Marketing- und Kommunikationskampagnen, um die Pendlerinnen und Pendler von den Vorzügen der schnellen Fahrradmobilität zu überzeugen. Auch hier ist die Stadtregion Münster bereits einen ersten Schritt gegangen, indem im Oktober 2020 das interaktive Informationsportal www.veloregion.de ins Leben gerufen wurde.

Das Herzstück ist ein Kartenmodul, mit dem alle Streckenabschnitte der geplanten Velorouten digital erlebbar werden. Außerdem sind hier neben vielfältigen Hintergrundinformationen auch die aktuellen Planungs- und Realisierungsstände des ambitionierten Vorhabens abrufbar. Mit Blick auf den Umfang und die Komplexität der Aufgabe steht die gemeinsame Arbeit an einem münsterlandweiten Infrastrukturnetz für die schnelle Fahrradmobilität derzeit noch am Anfang.

Die Region hat sich aber im ersten Schritt mit dem Aufbau der erforderlichen Austausch- und Abstimmungsstrukturen auf den Weg gemacht, um die Aufgabe in einer strategischen Allianz gemeinsam und systematisch zu bearbeiten. Denn das Münsterland ist eine Fahrradregion und will durch eine weitere Stärkung dieses Profils die Mobilität im regionalen Maßstab vorantreiben.

um sie besonders an den Schnittstellen zwischen ihren jeweiligen Geltungsbereichen zu harmonisieren und ein gemeinsames regionales „Zielbild“ eines münsterlandweiten Routennetzes für die schnelle Fahrradmobilität herauszuarbeiten. Dabei werden auch die Übergänge zu den Nachbarregionen mit in den Blick genommen, um die „Andockstellen“ an die dort gegebenenfalls vorhandenen Planungen frühzeitig vorsehen zu können. Auch bereits laufende Projekte können so adäquat in das Gesamtkonzept eingearbeitet werden,

wie beispielsweise das TRIANGEL-Projekt im Kreis Steinfurt oder auch die regionsweiten Überlegungen zum fahrradfreundlichen Ausbau der Seitenwege entlang des Dortmund-Ems-Kanals. Die intensive Vorarbeit in der Stadtregion hat zudem dazu geführt, dass alle Kreise sich mit Blick auf ihre eigenen Planungen von Radvorrangrouten eng am Velorouten-Standard der Stadtregion orientieren, sodass im Ergebnis ein münsterlandweites gemeinsames Verständnis der Erfordernisse für eine schnelle Fahrradmobilität vorliegt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Januar 2021 80.31.00

Das Fahrrad zum Alltagsverkehrsmittel machen

*Das Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh soll zukünftig sicherstellen, dass sich Radlerinnen und Radler auf eine hochwertige Fahrradinfrastruktur verlassen können. Es benennt wichtige interkommunale Verbindungen und definiert deren Idealzustand. Die Orientierung am bestehenden Straßennetz verdeutlicht dabei den gestiegenen Geltungsanspruch des Fahrrads: Als gleichwertiges Verkehrsmittel sollen dem Fahrrad dieselben direkten Verbindungen wie dem Auto zugänglich gemacht werden. Durch eine Priorisierung der Maßnahmen wird Entscheidungsträger*innen und Planer*innen gleichermaßen eine klare Empfehlung an die Hand gegeben, wie die bestehenden Ressourcen möglichst effektiv eingesetzt werden können. Die Abstimmung mit Kommunen, Vereinen und Gremien auch außerhalb des Kreises Gütersloh ermöglicht dabei eine nahtlose Planung über kommunale Grenzen hinweg.*

Ausgangslage

Das Radfahren ist im Kreis Gütersloh seit jeher eine beliebte Freizeitbeschäftigung:

Es gibt vielfältige Themenrouten, mehrere Fernradwege verlaufen durch den Kreis und am Wochenende und in Ferienzeiten schwingen sich viele Bürgerinnen und Bür-

ger aufs Rad. Entsprechend gut ausgebaut ist das Radnetz für den Freizeitverkehr in dem ostwestfälischen Kreis. Allerdings macht die Verkehrswende auch vor dem



DER AUTOR

*Christopher Schmieg,
Mobilitätsmanager
des Kreises Gütersloh
Quelle: Kreis Gütersloh*

Kreis Gütersloh keinen Halt: Längst soll das Radfahren mehr sein als ein reines Freizeitvergnügen. Als adäquates Verkehrsmittel für den alltäglichen Verkehr soll das Fahrrad eine Alternative zum Privat-Pkw darstellen. Schnell und sicher per Rad zur Arbeit, zur Schule oder in den Nachbarort – aus diesen Zielvorstellungen ergeben sich veränderte Ansprüche an das Radnetz. Nicht in erster Linie der Freizeitwert ist entscheidend, stattdessen werden direkte, sichere und qualitativ hochwertige Verbindungen nachgefragt. Um diesen Erwartungen gerecht zu werden, benötigt es eine gute Planungsgrundlage. Denn wie sieht ein ideales Netz für den alltäglichen Radverkehr eigentlich aus? Was ist zu tun, um diesen Idealzustand herzustellen? Und wo fängt man mit der Maßnahmenumsetzung am besten an?

Bereits in der 2016 veröffentlichten Mobilitätsstrategie des Kreises wurde festgelegt, sich diesen Fragestellungen im Rahmen eines umfassenden Konzeptes zu widmen. Dessen Fertigstellung erfolgte im September 2020: Das Alltagsradwegekonzept des Kreises dient der Kreisverwaltung zukünftig als Fahrplan für den Ausbau der interkommunalen Radverbindungen.

Definition der Ziele und Netzentwicklung

Der erste Schritt auf dem Weg zum Konzept war die Definition der planerischen Ziele. Entsprechend der übergeordneten Verwaltungsfunktion des Kreises war die oberste Prämisse die Verknüpfung aller Kommunen: Jede Stadt und Gemeinde des Kreises sollte mit ihren jeweiligen Nachbarkommunen auf möglichst direktem Wege verbunden werden. Um einen effizienten Einsatz der oftmals knappen Ressourcen zu gewährleisten, sollten Parallelverbindungen vermieden werden. Außerdem sollte sich das Netz an den Bedarfen des Radverkehrs orientieren und wichtige Quellen und Ziele berücksichtigen. Die Anbindung von Points of Interest (POI) wie etwa Gewerbegebieten, Bahnhöfen oder Schulen an das Netz war somit eine weitere Voraussetzung. Basierend auf diesen Zielen wurde seitens der Kreisverwaltung ein erster Netzentwurf entwickelt. Hierbei handelte es sich explizit um eine Idealvorstellung:

Nicht der Bestand an Radverkehrsanlagen oder die Umsetzungswahrscheinlichkeit der Verbindungen waren bei der Erstellung entscheidend, sondern der Anspruch, den Radverkehr auf eine Stufe mit dem Autoverkehr zu heben. Es galt, direkte Verbindungen, die ein schnelles Fortkommen für Radfahrende ermöglichen, zu identifizieren. Hieraus ergibt sich beinahe zwangsläufig ein Fokus auf das bestehende Straßennetz: Autostraßen stellen häufig die geradlinigsten Verbindungen zwischen zwei Kommunen dar.

Insgesamt wurden im Kreisgebiet auf diese Weise Alltagsverbindungen mit einer Gesamtlänge von rund 400 Kilometern zu einem Netz zusammengefasst.

Beteiligung der Akteure

Zur Steigerung der Qualität und der späteren Akzeptanz des Konzepts wurde der Netzentwurf im nächsten Schritt mit den Kommunen des Kreises und dem Kreisverband des ADFC abgestimmt. In einem mehrstufigen Verfahren wurden Änderungswünsche und Ergänzungsvorschläge erfasst und geprüft. Das vorläufige Endergebnis wurde mit den Kommunen im Rahmen einer gemeinsamen Konferenz diskutiert. Dieser Prozess resultierte in der Aufnahme und Abänderung zahlreicher Verbindungen und einer Erhöhung der Gesamtnetzlänge um rund 30 Prozent – der endgültige Netzentwurf weist eine Länge von 572 Kilometern auf. Das Netz hat dabei eine heterogene Struktur. Verbindungen zwischen eher ländlich gelegenen Kommunen sind ebenso enthalten wie eine Verknüpfung der beiden Großstädte Gütersloh und Bielefeld. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen wurden sämtliche Verbindungen des Netzes entsprechend ihres Potenzials und ihrer Bedeutung für den Radverkehr in drei Kategorien eingeteilt. Diese Hierarchisierung der Streckenabschnitte erfolgte auf Grundlage eines Punkteschemas. Hierbei wurden Faktoren wie die Erschließungswirkung, die Anbindung von POI sowie bestehende Mobilitätsdaten einbezogen. Darüber hinaus wurden Anmerkungen der Kommunen bei der Einstufung berücksichtigt.

Erarbeitung von Qualitätsstandards

In Anlehnung an bestehende Normen wurden nun Qualitätsstandards ausgearbeitet, welche die Idealzustände der unterschiedlichen Verbindungskategorien definieren. Hierbei war es ein Anliegen, einerseits die zukünftigen Entwicklungen der technischen Regelwerke (z.B. der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, kurz: ERA) zu antizipieren sowie andererseits die heterogenen Rahmenbedingungen der Radverbindungen im Kreis abzubilden. Insbesondere sollte ein Angebot geschaffen werden, das die ERA übertrifft, aber unterhalb der hohen Standards von Radschnellwegen anzusiedeln ist. Zwar sind im Einzelfall immer die Gegebenheiten vor Ort wie etwa die Verfügbarkeit von Straßenraum zu berücksichtigen. Wo möglich und sinn-



Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh.

Quelle: Kreis Gütersloh

voll sollen die gesetzlichen Mindestanforderungen zukünftig aber übertroffen werden.

Neben Angaben zu Regelbreiten und der Wegeführung enthalten die Standards weitere Qualitätskriterien, die eine hochwertige Infrastruktur und ganzjährige Nutzbarkeit der Anlagen gewährleisten sollen. So finden sich etwa Angaben zu Oberflächen, zur Reinigung, Kontrolle und Beleuchtung der Radwege oder zur Verträglichkeit mit dem Fußverkehr.

Maßnahmenkatalog

Ein Alleinstellungsmerkmal des Alltagsradwegekonzeptes ist es, dass nicht nur der

Idealzustand der interkommunalen Radverbindungen abgebildet wird, sondern darüber hinaus konkrete Handlungsempfehlungen zur Zielerreichung erfolgen.

Dazu wurde nach der Definition der Standards das gesamte Netz durch das beauftragte Planungsbüro befahren und der Status Quo der Radverkehrsanlagen erhoben. Auf diese Weise konnte der Handlungsbedarf an den einzelnen Streckenabschnitten identifiziert werden. Es bot sich ein vielfältiges Bild: Zeichneten sich einige Verbindungen durch ihre hohe Qualität aus, fehlten andernorts Radwege gänzlich oder entsprachen nicht den neuen Standards. Insgesamt wurden 209 notwendige Maßnahmen identifiziert und zu einem Maßnahmenkatalog zusammengefasst.

Um auf möglichst objektive Weise festzustellen, an welcher Stelle vordringlicher Handlungsbedarf besteht, wurden sämtliche Maßnahmen nun anhand eines Punktesystems priorisiert. Faktoren wie die Bestandsqualität, Verkehrssicherheit oder das Radverkehrspotenzial wurden dabei berücksichtigt. Einerseits soll somit in Zukunft ein effektiver Einsatz der vorhandenen Mittel ermöglicht werden, andererseits kann die Priorisierung die Grundlage zur Abstimmung und Diskussion mit den Kommunen und den Straßenbaulastträgern darstellen.

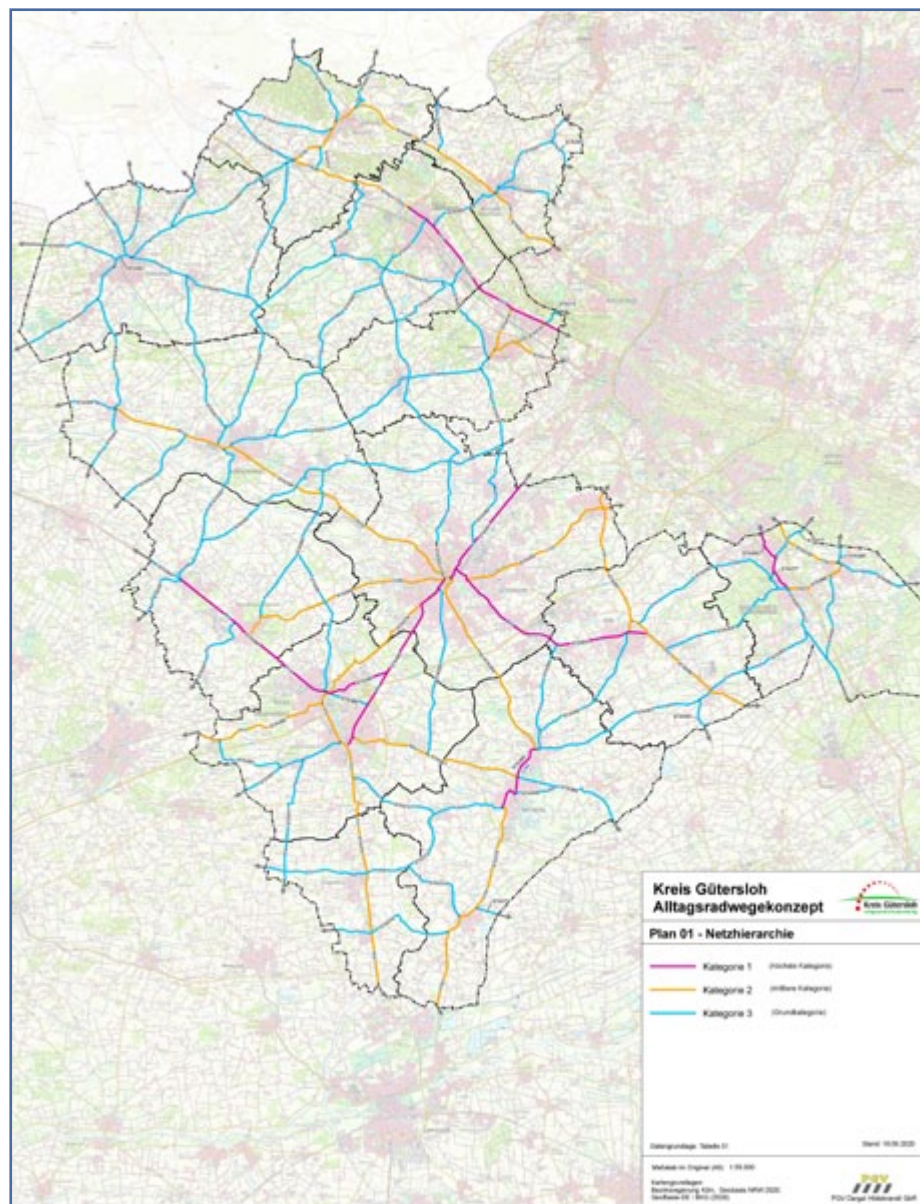
Zusammenarbeit mit der Regionpolregion Bielefeld und der REGIONALE 2022

Mit dem Radverkehrskonzept der Regionpolregion Bielefeld sowie dem REGIONALE 2022-Projekt Radnetz OWL wurden in Ostwestfalen-Lippe parallel zu dem Alltagsradwegekonzept weitere Radverkehrskonzepte mit regionalem Fokus entwickelt.

Allen Beteiligten war es wichtig, dass die verschiedenen Konzepte keinesfalls in Konkurrenz zueinander treten, sondern nahtlos ineinander greifen und eine Planung über kommunale Grenzen hinweg ermöglichen. In regelmäßigen Treffen fand ein enger Austausch statt, die Konzepte wurden hinsichtlich der Routenführung, der Kategorisierung und der Standards aufeinander abgestimmt. Trotz des unterschiedlichen Detaillierungsgrades bilden die Konzepte somit eine gemeinsame Planungsgrundlage.

Ausblick

Wie schnell das Konzept Wirklichkeit werden kann, hängt von zahlreichen Faktoren ab: Welche finanziellen und personellen Ressourcen stehen zur Verfügung? Wie erfolgreich können Grundbesitzverhandlungen geführt werden? Welche Umweltschutzbelange gilt es zu berücksichtigen? Und nicht zuletzt: Wie kann die zielgerichtete und effektive Zusammenarbeit aller Akteure sichergestellt werden? Hierbei wird insbesondere die baulastträgerübergreifende Abstimmung eine Rolle spielen. Mit der gemeinsamen Konzepterstellung und der Vernetzung der zuständigen Akteure wurde das Fundament für eine erfolgreiche Zusammenarbeit gelegt, das es in Zukunft auszubauen gilt.



Übersicht der Netzhierarchie.

Quelle: Kreis Gütersloh

Einrichtung erster Velorouten im Kreis Steinfurt – TRIANGEL und RadBahn Münsterland

Auf Grundlage eines umfassenden Radverkehrskonzeptes (2020) will der Kreis Steinfurt gemeinsam mit seinen 24 Städten und Gemeinden, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und anderen Partnern das Radverkehrssystem im Kreis deutlich ausbauen. Ein zentraler Baustein ist der Bau bzw. Ausbau schneller, komfortabler und verkehrssicherer Radwege für den Alltagsradverkehr als Radvorrangrouten, die münsterlandweit Velorouten genannt werden. Mit der vom Bundesumweltministerium geförderten TRIANGEL und der RadBahn Münsterland werden aktuell die ersten Velorouten als „Kreisradwege“ eingerichtet, ergänzt durch weitere Maßnahmen einer Radverkehrsförderung.

Mobilitätswende als integrierte Aufgabe

Mobilität neu gestalten, Klimaschutz weiter konsequent fördern – im Kreis Steinfurt bestimmen diese Leitlinien das Handeln von Politik und Verwaltung seit Langem. In vielen kreisbezogenen Konzepten, Programmen und Plänen finden diese Zielsetzungen ihren Niederschlag. Besondere Bedeutung erfährt dabei die Förderung der Nahmobilität und des Alltags-Radverkehrs.

So werden im Kreisentwicklungsprogramm 2030 als Handlungsziele u. a. die Förderung der E-Mobilität, die Umsetzung des Masterplans klimafreundliche Mobilität (MkM 2015) und der Ausbau der vorhandenen Radverkehrssysteme benannt. Im MkM werden im Themenfeld Radverkehr und Nahmobilität verschiedene Handlungsansätze und Pilotprojekte vorgeschlagen, so u. a. der Ausbau und die Optimierung des Alltagsroutennetzes, die Aufstellung eines Radinfrastrukturkonzeptes und der Ausbau schneller Radroutenverbindungen. Seit 2009 ist der Kreis zudem aktives Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise (AGFS). Eingebunden in die AGFS-Aktivitäten wurde bereits 2013 die Studie zur Errichtung von Radschnellwegen im Kreis Steinfurt erstellt. Als ein Ergebnis wurden – orientiert am Nachfragepotential – Korridore identifiziert, die für den schnellen Radverkehr geeignet erschienen.

Radverkehrskonzept 2020

Mit dem vom Kreistag Mitte 2020 beschlossenen Radverkehrskonzept werden nun darauf aufbauend umfassende Maßnahmen benannt, wie die Radinfrastruktur im Kreis für den Alltagsradverkehr optimiert werden kann, damit mehr Menschen das Fahrrad für ihre täglichen Wege zur Arbeit,

Ausbildung und Schule oder zum Einkauf nutzen und damit den Klimaschutz und ihre eigene Fitness/Gesundheit fördern. Schwerpunkt des Konzepts ist die Einrichtung eines Veloroutennetzes zwischen Ober-, Mittel- und Grundzentren, bedeutenden Ortsteilen oder Einrichtungen mit weiteren wichtigen Verkehrserzeugern, etwa Gewerbegebieten oder Schulzentren außerhalb der v. g. Zentren.

Velorouten sollen vorwiegend am Bestand orientiert anforderungsgerecht ausgebaut und verkehrssicher optimiert werden. Insgesamt sieht das Radverkehrskonzept 618 Einzelmaßnahmen auf insgesamt 697 Kilometern mit einem geschätzten Kostenumfang von rund 108 Mio. Euro vor.

Darüber hinaus benennt das Radverkehrskonzept im Sinne der Ziele der AGFS Maßnahmen aus den Handlungsfeldern Service, Kommunikation und Marketing. Hierzu zählen beispielsweise die Themen Fahrradparken, die Verbreitung und Nutzung von Lastenrädern oder Kommunikationsmaßnahmen über ein internetbasiertes Kreisportal zum Thema Fahrrad mit Hinweisen zu Routenplanern oder Servicestationen. Die Kreisverwaltung ist beauftragt, in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Kreises, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW u. a., die im Radverkehrskonzept dargestellten Maßnahmen Schritt für Schritt umzusetzen.

Velorouten-Pilotprojekte

Pilotprojekte für die Einrichtung von Velorouten im Kreis Steinfurt sind die vom Bundesumweltministerium mit rund 4,6 Mio. Euro geförderte TRIANGEL und die RadBahn Münsterland südlich der Kreisstadt Steinfurt. Bei der TRIANGEL sollen auf drei ehemaligen Bahnstrecken zwischen den Städten und Gemeinden Steinfurt, Rheine, Neuenkirchen, Wetrtingen, Ochtrup



DIE AUTOREN

Udo Schneiders,
Sachgebietsleiter
Verkehrsentwicklung,
und

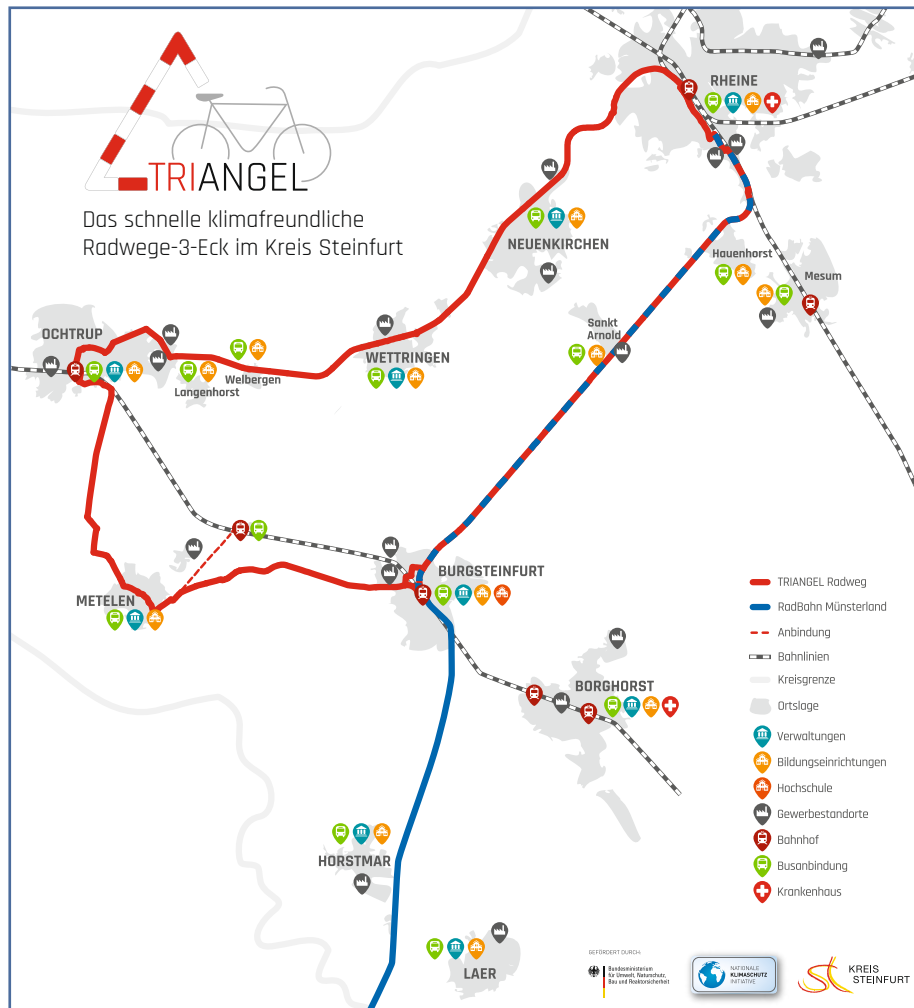


Reinhard Pries,
Projektverantwortlicher
Planen und Bauen, Radwege-
infrastruktur,
Kreis Steinfurt

und Metelen die vorhandenen Radwege schneller, komfortabler und verkehrssicher gestaltet werden. Als neues Element im Radverkehrssystem des Kreises werden Wirtschaftswege zwischen Ochtrup und Metelen als kürzeste Verbindung zwischen diesen Orten eingebunden. Zusammen mit dem Abschnitt der RadBahn sollen mehr als 70 Kilometer für den Alltagsradverkehr ertüchtigt und als Fahrradstraßen ausgewiesen werden. Die als Fahrradstraßen integrierten Wirtschaftswege sollen durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen für die Anlieger, den Landwirtschaftlichen Verkehr und S-Pedelecs freigegeben werden.

Maßnahmen

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf einer Vernetzung bereits vorhandener Wege durch Lückenschlüsse, in der Beschleunigung des Radverkehrs, insbesondere an den Knotenpunkten, und der Anhebung der Qualitätsstandards im Verlauf der Strecken. Soweit noch nicht gegeben und baulich möglich, werden die Trassen auf 3 Meter verbreitert. Abschnitte, die eine Mindestbreite von 2,50 Meter



Übersichtskarte Trassen TRIANGEL und RadBahn Münsterland.

Quelle: Kreis Steinfurt

und einen guten Wegebelaag aufweisen, werden zunächst im Sinne des Ressourcenschutzes belassen. Sie sollen bei einer weiter steigenden Zahl an Radfahrenden (Monitoring) oder spätestens bei zukünftig anstehenden Baumaßnahmen auf das Veloroutenmaß von 3 Meter verbreitert werden. Abschnitte mit schlechter Fahrbahndecke werden saniert. Bei Rheine wird über die B 70 für einen Lückenschluss eine neue Radwegebrücke gebaut. Teil der Maßnahmen ist auch die Änderung der bestehenden Vorfahrtsberechtigungen zu Gunsten der Radfahrer auf TRIANGEL und RadBahn – außerhalb der Kreuzungen mit klassifizierten Straßen. Mehr als 150 Knotenpunkte werden umgebaut. Dabei reichen die Maßnahmen von einer neuen Markierung und Änderung der Beschilderung bis hin zu ergänzenden aufwendigen Umbauten der Knotenpunkte mit Änderung der Straßenbeläge, dem Einbau von Berliner Kissen bzw. Drempeln oder der baulichen Einengung auf den Wirtschaftswegen und innerörtlichen Straßen durch Poller. Drempel und Kissen sind so bemessen,

dass landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht behindert werden. An den als Fahrradstraßen eingebundenen Wirtschaftswegen werden für ein gutes Begegnen von Radfahrern und landwirtschaftlichen Maschinen Ausweichbuchten vorgesehen.

Besonderer Augenmerk gilt der Schaffung und Erhaltung ausreichend großer Sichtdreiecke. Insoweit sollen die Abschnitte von TRIANGEL und RadBahn auch als erste „Kreisradwege“ außerhalb klassifizierter Straßen in die Baulastträgerschaft des Kreises übergehen und die Unterhaltung und Pflege (insbes. auch das Freihalten der Sichtdreiecke) durch die Kreisstraßenmeisterei erfolgen. Dazu gehört auch ein Winterdienst, dessen Umfang je nach Nutzungsgrad der Abschnitte unterschiedlich gestaltet wird.

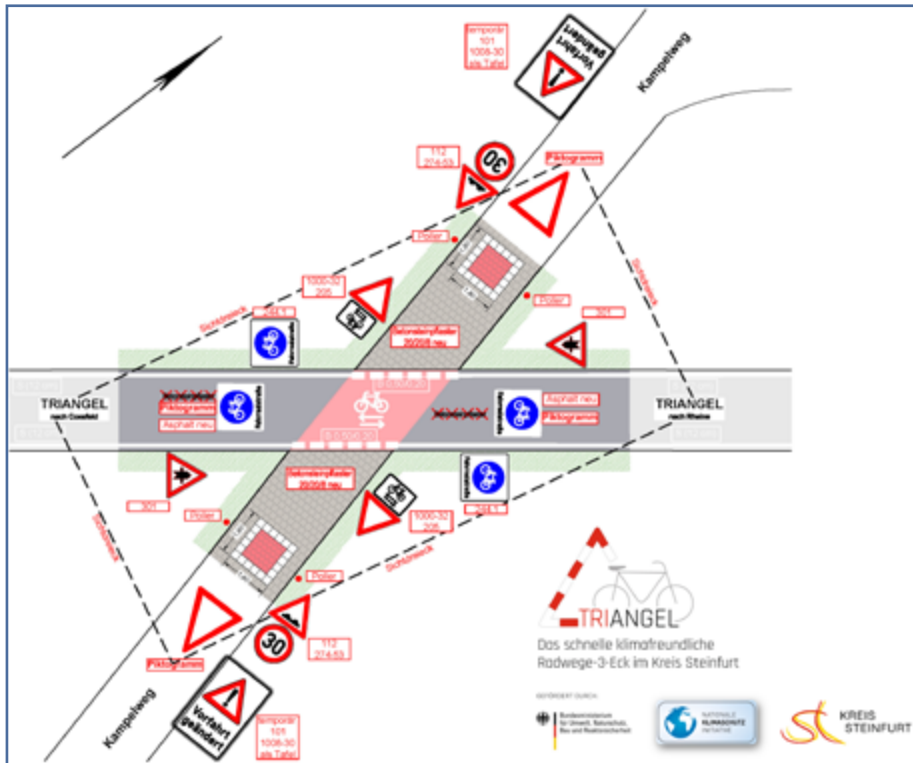
Der erste rund 18 Kilometer lange Abschnitt zwischen Steinfurt und Rheine wird im Frühjahr 2021 freigegeben. In Kürze starten die Baumaßnahmen auf dem zweiten Abschnitt zwischen Rheine und Ochtrup

über Neuenkirchen und Wettringen (23 km). Der Brückenneubau soll im Frühjahr beginnen und gemeinsam mit den Baumaßnahmen auf dem zweiten Abschnitt im Herbst dieses Jahres fertiggestellt sein. Der Ausbau des dritten Abschnitts zwischen Ochtrup und Steinfurt über Metelen ist für 2022 vorgesehen.

Weitere Module der TRIANGEL sind die Einrichtung eines Bikescharing zwischen dem Bahnhof und dem McArthurGlen Designer Outlet in Ochtrup sowie ein Bikescharing-light zwischen Betrieben und zentralen Haltestellen bzw. Haltepunkten zur Anbindung der Velorouten an die starken Achsen des ÖPNV und SPNV zur Förderung der Intermodalität und Umsetzung der Zielsetzungen des Nahverkehrsplans Kreis Steinfurt. An verschiedenen Punkten werden zusätzliche Radabstellanlagen aufgestellt. Das Projekt wird begleitet durch Maßnahmen zum Monitoring und zur Evaluierung, ein zielgruppenspezifisches Mobilitätsmanagement und eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit. Innerörtlich und im Außenbereich an sensiblen Verkehrspunkten wird die Strecke beleuchtet, wobei überwiegend adaptive Solarleuchten zur Anwendung kommen und alle Systeme der Ökodesign-Richtlinie entsprechen, d.h. insektenfreundlich ausgestaltet sind.

Der Kreis Steinfurt hatte bereits gute Erfahrungen im Rahmen der interkommunalen Umsetzung der ehemaligen Güterverkehrsstrecke Oberhausen – Wilhelmshaven erzielt. Gemeinsam mit der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft NRW und neun Anrainerkommunen wurde die ehemalige Schienenstrecke zwischen Coesfeld und Rheine auf 39 Kilometern zur RadBahn Münsterland durch das Kreis Straßenbauamt umgebaut. Der in Eigentum der Kommunen gesicherte Radweg wurde bahnauf mit LEADER-Mitteln gestaltet und wird heute als „Kreisradweg“ durch den Kreis einheitlich gepflegt und unterhalten.

Das Projekt TRIANGEL setzt dies mit neuen Elementen fort. Es wird gemeinschaftlich vom Kreis und von den sechs oben genannten Kommunen getragen und umgesetzt. Im Rahmen des Förderaufrufs „Klimaschutz durch Radverkehr“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit stellten sich die Projektpartner zunächst einem bundesweiten Wettbewerb. Nach positiver Rückmeldung reichte der Kreis als Lead-Partner Ende 2018 den Förderantrag in einem Gesamtvolumen von 6,5 Mio. Euro ein. Den Eigenanteil in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten teilen sich Kreis und Kommunen jeweils



Beispiel Maßnahmen Umbau Knotenpunkt TRIANGEL.

Quelle: Kreis Steinfurt

zur Hälfte. Mit Erhalt des Zuwendungsbescheids Ende 2019 läuft die insgesamt auf drei Jahre festgelegte Umsetzungsfrist.

Flankierende Maßnahmen

Ergänzt durch flankierende Maßnahmen wie der fahrradfreundliche Neubau des Zentralen Omnibus-Bahnhofs in Wettlingen, die Ergänzung von Radabstellanlagen am Bahnhof Burgsteinfurt, der Neubau einer Fuß- und Radwegeunterführung sowie ein fahrradfreundlicher Umbau innerörtlicher Straßen in Rheine, der Neubau und die Instandsetzung von Schutzhütten entlang der Trasse sowie der geplante Anschluss der TRIANGEL an den Fietsensnellweg F 35 in der Region Twente sowie an die Velorouten der Stadtregion Münster und des Münsterlandes entsteht mit der TRIANGEL eine neuartige Radverkehrsinfrastruktur, die beispielgebend sein wird für weitere Projekte zur Förderung des schnellen Radverkehrs und des Klimaschutzes im Kreis Steinfurt.

EILDienst LKT NRW

Nr. 2/Januar 2021 80.31.00

Radverkehrskonzept Kreis Unna – ein hierarchisiertes Kreisradnetz für den Alltagsverkehr

Der fahrradfreundliche Kreis Unna schreibt die bestehende Planung zum Kreisradverkehrsnetz von 2013 mit Unterstützung des Gutachterbüros Planersocietät bis Mitte 2021 fort. Das Kernziel ist die bessere Vernetzung im Alltagsradverkehr der Kommunen des Kreises untereinander und mit den Nachbarkreisen und -kommunen. Die Aktualisierung wurde erforderlich, um die zahlreichen Neuplanungen und Aktivitäten zur Stärkung des Radverkehrs im Kreis in das Planwerk zu integrieren. Zu nennen sind hier vor allem die Planungen für den Radschnellweg Ruhr RS1, das Radwegesaniierungsprogramm des Kreises Unna und zahlreiche kommunale Aktivitäten. Die Kommunen, Baulastträger sowie der ADFC werden durch eine umfangreiche Information und Beteiligung in Kommunalworkshops, zu Netzkonzeption und Maßnahmenentwicklung intensiv in den Prozess eingebunden.

Das Ziel: ein attraktives Radverkehrsnetz für mehr Radverkehr

Als fahrradfreundlicher Kreis strebt der Kreis Unna eine attraktive und umweltfreundliche Mobilität für alle Menschen an. Basis dafür sind die Klimapolitischen Leitlinien des Kreises, die auf regionaler Ebene zur Erreichung des 1,5°-Ziels der Pariser Klimakonferenz beitragen sollen. Ebenso

ist eine gute soziale Teilhabe durch günstige Mobilität für den Kreis Unna mit seinem hohen Anteil an Menschen, die auf Transfereinkommen angewiesen sind, wichtig. Dazu werden Rad- und Fußverkehr als leicht nutzbares Basisangebot der Alltagsmobilität gestärkt; sie ergänzen den ÖPNV, der das Rückgrat des Umweltverbundes darstellt. Durch einen qualitativ hochwertigen Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur

des Kreises und der Kreiskommunen soll der Anteil des Radverkehrs am Gesamt-Mobilitätsaufkommen erhöht werden. Zur weiteren Stärkung des Umweltverbundes befindet sich ein inter- bzw. multimodales Verkehrsangebot im Kreis Unna in der Umsetzung, welches die klimafreundlichen Verkehrsmittel z. B. über Mobilstationen und digitale Mobilitätsangebote eng miteinander verknüpft.



DIE AUTOREN

Dipl.-Geogr.
Birgit Heinekamp, FB
Mobilität, Natur und
Umwelt, Kreis Unna,



M. Sc.
Johannes Pickert
und



M. Sc.
Dennis Stocksmeier,
Projektleiter Radver-
kehr, Planersocietät

Das Zielnetz: bedarfsgerecht, hierarchisiert und integriert

Die Infrastruktur für den Radverkehr im Kreis Unna ist bereits gut ausgebaut, weist aber Lücken bei schnellen und regionalen Verbindungen auf. Der topographisch bewegtere Süden ist weniger gut für den Alltagsradverkehr erschlossen als der ins Münsterland übergehende Norden des Kreises. Ein priorisierter Ausbau des Radverkehrsnetzes ist deswegen erforderlich. Das bestehende Zielnetz von 2013 war für eine realistische und zeitnahe Umsetzung zu engmaschig und weitverzweigt.

Folglich wurde ein reduzierteres Netz entwickelt auf Basis der wichtigen Siedlungsschwerpunkte mit mehr als 2.000 Einwohner*innen, der wichtigen ÖPNV-Verknüpfungspunkte wie Bahnhöfe, ZOBs und Mobilstationen, der Gemeinde- und Stadtzentren mit Einzelhandel und sozialer Infrastruktur und der wesentlichen Arbeitsplatzschwerpunkte wie Gewerbe und Industriegebiete. Für das neue Netz wurden alle bestehenden regionalen und kommunalen Planungen in ein gemeinsames Zielnetz integriert, um die Ressourcen zu bündeln. Der projektierte Radschnellweg Ruhr RS1 (ca. 24 km) wird als oberste Netzhierarchieebene übernommen. Zusammen mit dem abgestimmten, aber noch nicht flächenhaft ausgebauten Radhauptverbindungen (ca. 106 km) und Radanbindungen (ca. 60 km) des Regionalen Radwegenetzes in der Metropole Ruhr des Regionalverbands

Ruhr (RVR) bildet der Radschnellweg das Rückgrat des Zielnetzes für den Radverkehr im Kreis Unna. Das Kreisnetz ergänzt diese ortsübergreifenden Radwege um die priorisierten Radhauptverbindungen im Kreisnetz (ca. 60 km) und Radanbindungen im Kreisnetz (ca. 230 km). Hinzu kommen noch ergänzende Freizeitradwege (ca. 21 km) mit einer hohen Bedeutung für den Alltagsradverkehr.

Aufgabe des insgesamt ca. 310 km langen geplanten Kreisnetzes ist die Verbindung der Kommunen untereinander und mit den Nachbarreisen bzw. -kommunen und die Verdichtung des noch relativ grobmaschigen regionalen Radverkehrsnetzes. Bei den in der Hierarchie direkt unter dem Radschnellweg stehenden Radhauptverbindungen (RVR und Kreisnetz) wird eine

hohe Anzahl von Radfahrenden zwischen 500 und 2.000 pro Tag angenommen. Auf der unteren Hierarchieebene Radverbindungen (RVR und Kreisnetz) werden maximal 500 Radfahrende pro Tag erwartet. Die Prognose der Radfahrenden ergibt sich u. a. aus den erschlossenen Einwohner*innen und Pendelverflechtungen. Bei der Ermittlung der Radverkehrspotenziale wurde auf die Methodik zurückgegriffen, welche schon beim Regionalen Radwegenetz in der Metropole Ruhr des RVR angewendet wurde. Durch die bevorzugte Führung des Kreisnetzes an oder auf Kreisstraßen wird eine möglichst gute Umsetzbarkeit durch den Kreis Unna gewährleistet.

Gleichzeitig erfolgt eine tiefe Integration des Netzes und des aktuellen Radwegeausbauprogramms des Kreises Unna



Radverkehrskonzept 2013 – Zielnetz.

Quelle: Kreis Unna

(Kreisstraßenbauprogramm / Radwege) und eine Bündelung und Priorisierung der eingesetzten finanziellen und planerischen Ressourcen. Damit können mittel- und langfristig prioritär gute Verbindungen mit möglichst hohen Qualitätsstandards insbesondere im schnellen Alltagsnetz garantiert werden. Diese Verbindungen sind die Grundlage für die geplante Erhöhung des Radverkehrsanteils am Modal Split.

Die Qualitätsstandards: durchgehend hohe Qualität auf langen Strecken

Das geplante Kreisnetz soll schnellen, sicheren und komfortablen Radverkehr mit möglichst wenigen Wartezeiten ermögli-

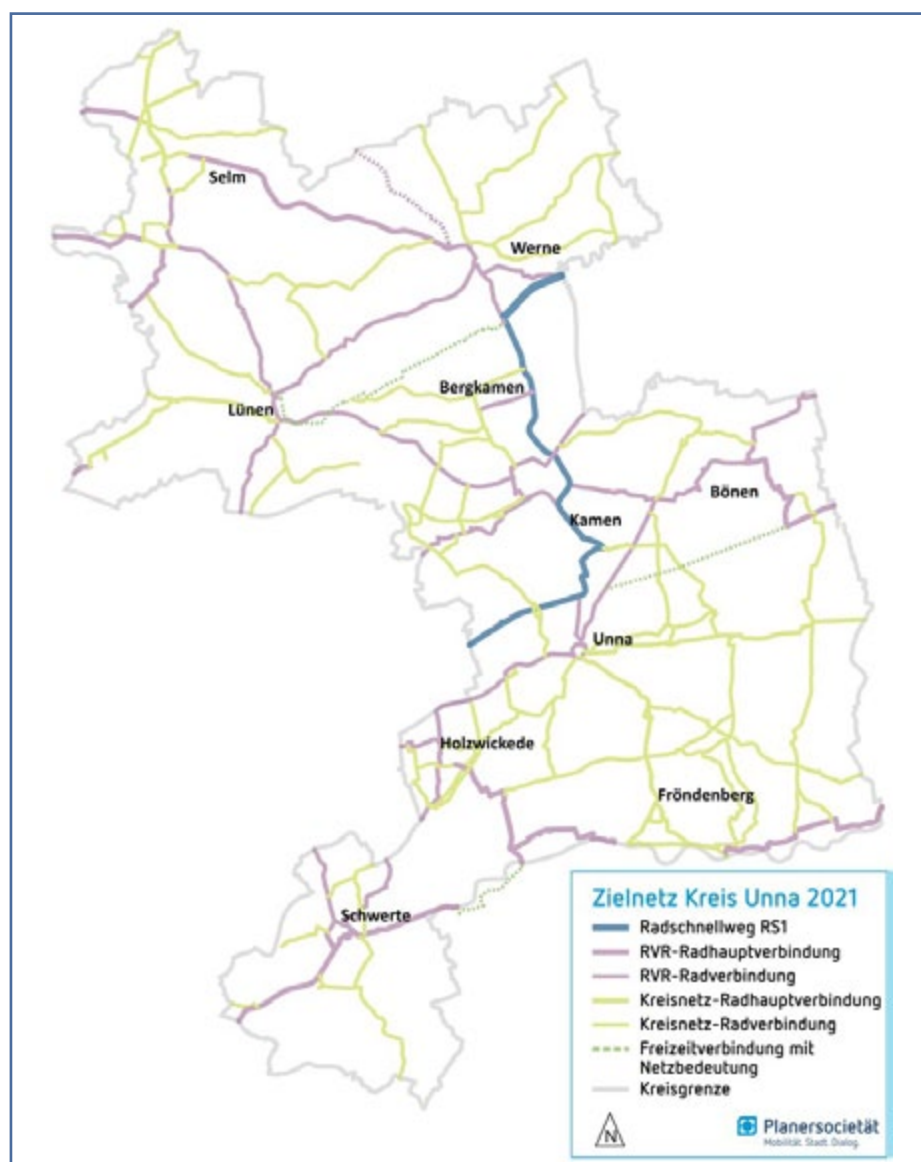
chen. Dazu werden hohe Qualitätsstandards definiert, die sich einerseits an die RVR-Planungen zu den Regionalen Radverbindungen anlehnen und andererseits durch die Vorgaben eines aktuellen Kreistagsbeschlusses des Kreises Unna definiert werden. Gemäß diesem Beschluss ist bei der Sanierung von Zweirichtungsradwegen außerorts grundsätzlich eine Breite von 3,0 m anzustreben. Durchgängig asphaltierte Oberflächen sind ganzjährig sicher und komfortabel nutzbar und können auch im Winterdienst einfach maschinell gereinigt werden. Randmarkierungen und Beleuchtung (ggf. nur auf Radhauptverbindungen) sichern die Befahrbarkeit auch bei Dunkelheit und erhöhen die soziale und gefühlte Sicherheit. Knotenpunkte sind besonders auf Radhauptverbindungen zu verbessern, um den Radverkehr zu beschleunigen, z. B.

durch Bevorrechtigungen an untergeordneten Knotenpunkten, den Wegfall von Anforderungssampeln und die Prüfung von Grünen Wellen für den Radverkehr. Hindernisse wie z. B. Poller, Umlaufsperrn und fehlende Absenkungen sind aus dem Kreisnetz konsequent zu entfernen

Die Maßnahmen: Umfangreicher Ausbaubedarf

Das komplette Kreisnetz und Teile des Zielnetzes (RVR, RS1) wurden für eine präzise Maßnahmenentwicklung mit dem Fahrrad befahren und mit Foto- und Videoaufnahmen dokumentiert. Die Befahrungsergebnisse sind in einer GIS-Datei aufbereitet und können so allen Baulastträgern und sonstigen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden. Aus der Bestandsanalyse, den Kfz-Verkehrsbelastungen, den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten und den definierten Qualitätsstandards wurden detaillierte Maßnahmenvorschläge für alle Strecken des Kreisnetzes sowohl innerorts als auch außerorts entwickelt. Auch für verbesserungswürdige Knotenpunkte wurden Musterlösungen zur Sicherung und Beschleunigung des Radverkehrs entwickelt.

Als Maßnahmen werden der Neubau von Radwegen (96 km), der Ausbau von Radwegen und Fahrradstraßen (114 km) und die Markierung von Radfahrstreifen, Schutzstreifen und ggf. Piktogrammketten (49 km) vorgeschlagen. 30 km des Bestandsnetzes erfüllen die aufgestellten Qualitätskriterien schon heute, hier sind lediglich die Nachrüstungen von Beleuchtung und Randmarkierungen und die Verbesserung einzelner Knotenpunkte erforderlich. Bei bestehenden Radwegen ist ein gestaffelter und sukzessiver Ausbau bei anstehenden Erneuerungsarbeiten sinnvoll, um vorher bedeutendere Netzlücken zu schließen. Der größte Teil der umzusetzenden Maßnahmen befindet sich an Kreisstraßen außerorts, wo der Kreis selbst gute eigene Umsetzungsmöglichkeiten hat. Geringere Teile sind in der Baulast von Land und Bund oder den Kommunen. Schwierig sind hinsichtlich einer schnellen Umsetzung vor allem die Ortsdurchfahrten bzw. innerörtlichen Streckenabschnitte, da diese nur in Ausnahmefällen genügend Flächen für eine bauliche Radverkehrsinfrastruktur bieten und erhebliche Nutzungskonflikte mit anderen Verkehrsmitteln vorliegen. Hier werden vermehrt Markierungslösungen und Reduktionen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, z.B. auf 30 km/h, vorgeschlagen.



Geplantes Radverkehrsnetz für den Kreis Unna (Entwurf 2021).

Quelle: Planersocietät/Kreis Unna



Alleen-Radweg Kreis Unna – optimierter Ausbau und Ausgestaltung einer ehemaligen Bahntrasse.

Quelle: Kreis Unna

Der Beteiligungsprozess: enge interne und externe Zusammenarbeit

Der gesamte Erarbeitungsprozess ist geprägt von einer intensiven Zusammenarbeit der beteiligten Akteure. Sowohl die gute innerbehördliche, kreisinterne Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und dessen Kreisstraßenbauprogramm (mit integrierten Kreisradwegesanierungspro-

gramm) als auch der Einbezug der Kreiskommunen bis hin zur Berücksichtigung der Einbindung der Nachbarkreise und -kommunen tragen zu einem abgestimmten und tragfähigen Radverkehrskonzept bei. Die intensive Diskussion mit allen Beteiligten hat entscheidende Impulse zur Hierarchisierung des Netzes und zu den möglichen Maßnahmen gegeben. Positiv auf die Erarbeitung des Radkonzeptes ausgewirkt hat sich vor allem der seit vielen Jahren bestehende Arbeitskreis Radver-

kehr unter Geschäftsführung des Kreises Unna. Im AK Radverkehr kommen halbjährlich die Radverkehrsbeauftragten der kreisangehörigen Kommunen sowie Vertreter von Straßen.NRW, Regionalverband Ruhr, Emschergenossenschaft/Lippeverband und ADFC zu einem intensiven fachlichen Austausch zusammen. Diese langjährige Zusammenarbeit hat entscheidend zum Erfolg der Abstimmung beigetragen. Zusätzlich hat sich auch der Einsatz von Online-Kartenanwendungen als vorteilhaft erwiesen, mit denen Netz, Bestandserhebung und Maßnahmen im Detail vor- und nachbearbeitet werden konnten.

Weitere Schritte

Das Konzept ist so weit fertig gestellt, dass ab März die offizielle politische Beteiligung der Städte und Gemeinden und sonstigen Beteiligten erfolgen kann. Die Beschlussfassung durch den Kreistag ist für Herbst 2021 vorgesehen. Parallel laufen Baumaßnahmen an Kreisstraßen, die bereits im Kreisstraßenbauprogramm enthalten sind. Hier gilt es künftig, nach Auslaufen des derzeitigen Ausbauprogramms (2023) eine weitergehende Priorisierung zum Schließen der Netzlücken auf den Radhaupttrouten vorzunehmen.

Weitergehende Informationen finden Sie unter www.kreis-unna.de/radfahren

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Januar 2021 80.31.00

REGIONALE 2022: Das Radnetz OWL

Radfahren in OstWestfalenLippe (OWL) wird schneller und sicherer: Im Rahmen der REGIONALE 2022 haben sich die sechs Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn und die Stadt Bielefeld auf den Weg gemacht, eine gemeinsame Radinfrastruktur mit abgestimmten Standards zu entwickeln. Dafür haben sich Fachleute aus den sechs Kreisen sowie den 70 Städten und Gemeinden der Region mit der Entwicklung der Verbindungsstrecken zwischen den Orten in OWL und dem Anschluss zum ÖPNV beschäftigt. Die Ergebnisse liegen jetzt vor.

Ein Konzept für ein flächendeckendes, verkehrssicheres und zukunftsfähiges Alltagsradnetz war Ziel des einjährigen Prozesses Radnetz OWL. Das Konzept wurde am 12.02.2021 in einer digitalen Veranstaltung unter Mitwirkung des Verkehrsministeriums, der Bezirksregierung

Detmold, der Gebietskörperschaften und der OstWestfalenLippe GmbH vorgestellt.

Ausgangslage und Ziele

Der Impuls zu einer über einzelne Kreise hinausgehenden koordinierten Planung

für ein gemeinsames Radnetz wurde als Projektidee des Kreises Paderborn bei der REGIONALE 2022 eingereicht und zu einem OWL-weiten Ansatz ausgerichtet. Moderiert wird der Prozess von der OstWestfalenLippe GmbH. Beteiligt sind die sechs Kreise Gütersloh, Herford, Höxter,



DIE AUTOREN

Astrid Butt,
Projektleitung
Mobilität REGIONALE
2022, OstWestfalen-
Lippe GmbH,



Peter Bischoff,
SHP Ingenieur,
und



Christopher Reineking,
SHP Ingenieur

Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn und die Stadt Bielefeld mit Unterstützung der Bezirksregierung Detmold, von Straßen. NRW sowie dem beauftragten Planungsbüro SHP Ingenieure aus Hannover. Gefördert wurde das Konzept im Rahmen der REGIONALE 2022 vom Ministerium für

Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Radnetz OWL soll ein Dach für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen beim Radwegeausbau bilden. Es stellt sie in den gesamtsystemischen Zusammenhang und nimmt auch periphere Lagen in OWL in den Fokus. Dabei soll Radverkehr zukünftig auch stärker als Faktor für regionale Siedlungsentwicklung wirken. Zielsetzung ist es, aus den Maßnahmenempfehlungen Pilotprojekte zu definieren und erste Ansätze bis 2022 umzusetzen. Radverkehr soll sich als echter Alltagsverkehr etablieren, dazu müssen auch die Standards zukunftsorientiert angepasst werden.

Regionale Zusammenarbeit

Die Akteurslandschaft im Bereich Radverkehr ist sehr vielfältig. Dabei fehlen weitestgehend etablierte regionale Koordinations- und Entwicklungsstrukturen, wie diese in den Bereichen ÖPNV und motorisiertem Verkehr seit langem bestehen. Die Erstellung des Konzepts Radnetz OWL zeigt, wie wichtig und erfolgreich eine koordinierte regionale Zusammenarbeit sein kann.

Alle beteiligten Akteure und der Radnetz-Prozess insgesamt profitieren erheblich von einer neutralen Moderation, koordinierten Vorgehensweise und Wissens- und Ressourcenbündelung. Eine Verstärkung der engen Zusammenarbeit, auch in Bezug auf die Umsetzung von Maßnahmen, die eine Bündelung von Ressourcen und weitreichende Synergieeffekte ermöglicht, wird angestrebt.

Konzept

In dem 2019 gestarteten Prozess geht es in erster Linie um Pendler Routen und Alltagswege zur Vernetzung ländlicher Gebiete mit den Unter-, Mittel- und Oberzentren. Das Netz soll über Stadt- und Kreisgrenzen hinausgehen und klar strukturiert sein, analog zu überregionalen Straßennetzen. Es entsteht ein hochwertiges attraktives Alltagsradnetz, das die Fahrraderreichbarkeit und Verkehrssicherheit in OstWestfalenLippe steigert.

Darüber hinaus bietet sich die Chance, den Ausbau einer modernen Radverkehrsinfrastruktur zusammen mit neuen Ansätzen für zukünftige Siedlungs- und Quartiersstrukturen (auch Gewerbegebiete) zu denken und zu entwickeln. Die Verknüpfung und Nutzung sowie Optimierung bestehender, aber auch die Neuplanung von Strecken zur Schließung von Netzlücken der Alltags- und Pendler Routen stehen im Vordergrund.



Das Projekt Radnetz OWL wurde der Öffentlichkeit vorgestellt von (v.l.n.r) Landrat Dr. h.c. Sven-Georg Adenauer, Kreis Gütersloh, Landrat Dr. Axel Lehmann, Kreis Lippe, Annette Nothnagel, OWL GmbH, Landrätin Anna Katharina Bölling, Kreis Minden-Lübbecke, Regierungspräsidentin Judith Pirscher, Bezirksregierung Detmold, Landrat Jürgen Müller, Kreis Herford, Oberbürgermeister Pit Clausen, Stadt Bielefeld, Landrat Michael Stickeln, Kreis Höxter, Herbert Weber, OWL GmbH, Landrat Christoph Rütter, Kreis Paderborn, und Dr. Martin Klein, Landkreistag NRW.

Quelle: OstWestfalenLippe GmbH

Langfristig soll diese verbesserte und leistungsfähige Radinfrastruktur die Mobilitätsgewohnheiten und damit den Modal Split hin zu einer nachhaltigeren Verkehrsmittelwahl mithin zum Fahrrad positiv verändern. Besonderes Augenmerk liegt auch auf Lastenrädern und Wirtschaftsverkehr. Im Fokus des Radnetz OWL steht auch die nachhaltigere Erreichbarkeit ländlicher Gebiete durch stärkere Vernetzung der Verkehrsmittel und neue Bedienformen durch Mobilitätsmanagement und Digitalisierung.

Mit dem Radnetz OWL wird ein hierarchisches Pendellradnetz zur Vernetzung der Kommunen untereinander aber auch mit dem ÖPNV/Mobilstationen entwickelt. Es

integriert bestehende und neue Strategien (Alltagsradwegkonzept Kreis Gütersloh und das Integrierte Radverkehrskonzept der Regiopoleregion Bielefeld) der Region, kann aber auch wichtige Impulse für deren Weiterentwicklung 2021 und darüber hinaus geben. Das gut ausgebaute Freizeitwegenetz in OstWestfalenLippe wird dabei strukturell berücksichtigt.

Planungsablauf

Nach der Erstellung einer übergeordneten Zielmatrix wurde ein Luft- bzw. Wunschliniennetz für die Region entwickelt, welches die zentralen Orte benachbarter Kommunen miteinander verbindet. Dazu wurden

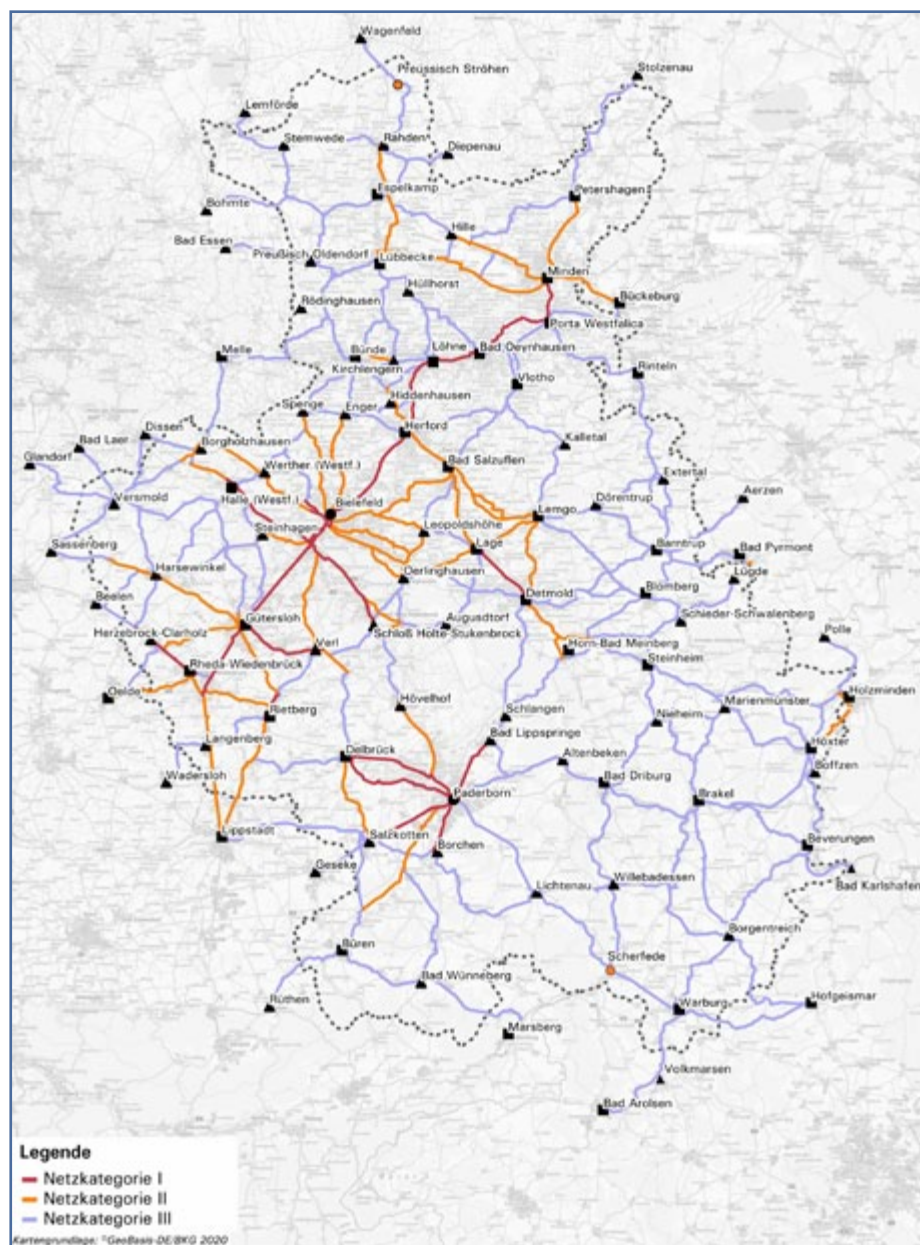
Orte in Abhängigkeit ihrer zentralörtlichen Versorgungsfunktion und Größe des Versorgungsbereiches in Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren unterschieden. Anschließend erfolgte unter Berücksichtigung der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) eine Hierarchisierung des Radnetzes nach innerhalb und außerhalb bebauter Gebiete, und anhand der Verbindungsfunktionsstufe nach überregionalen sowie regionalen Verbindungen.

Der Radschnellweg OWL 2.0 als Verbindung zwischen den Städten Rheda-Wiedenbrück, Gütersloh, Bielefeld und Herford ist in der Gesamtstreckenführung mit dem RS3 (Herford-Minden) ein Leuchtturmprojekt der Region. Für diesen Radschnellweg wurde eine Potenzialanalyse im Rahmen des Konzepts Radnetz OWL erstellt. Aufgrund der positiven Ergebnisse ist eine detaillierte Nutzen-Kosten-Analyse geplant. In enger Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Kreise erfolgte die weitere Netzkongretisierung. Anhand der Kriterien Entfernung zwischen den Orten oder Umwegfaktor sowie der Pendlerzahlen, Steigungsverhältnisse und Erfahrungswerte bzw. Ortskenntnisse erfolgte die Einteilung in ein „primäres“ und „nicht primäres“ Wunschliniennetz.

Die vorhandenen ideellen Verbindungen dieses weitergehend betrachteten Luftliniennetzes wurde dann mithilfe eines Geographischen Informationssystems (QGIS) auf das konkret in der Örtlichkeit vorhandene Wegenetz umgelegt. Dabei wurden vor allem die Kriterien der direkten Wegeführung für den umwegempfindlichen Radfahrenden berücksichtigt. Vorhandene Radkonzepte und Planungen der jeweiligen Kommunen und Kreise dienten dabei als Grundlage. Alternative Streckenführungen wurden diskutiert, wichtige Quellen und Ziele wie Gewerbegebiete, größere Arbeitgeber, Krankenhäuser, weiterführende Schulen, Schnittstellen mit dem ÖPNV und die Direktheit der Anbindung an die Kommune in die Abwägung einbezogen. Neben den Verbindungen innerhalb OWL wurden ebenfalls Anbindungen an OWL angrenzende Kommunen und Kreise mitgedacht. Sie dienen als Hilfestellung und Orientierung für zukünftige interregionale Radverkehrskonzepte.

Qualitätsstandards

Die Ansprüche an Radverkehrsanlagen im Straßenraum steigen bei zunehmender Radverkehrsnutzung stetig an. Demzufolge soll die Radverkehrsplanung in Ost-WestfalenLippe künftig sowohl baulich



Netzkategorien Radnetz OWL.

Kartengrundlage: ©GeoBasis-DE/BKG 2020

als auch verkehrstechnisch einheitlich und an die deutschen Regelwerke angelehnt erfolgen. Dies führt sowohl zu einer besseren Akzeptanz und Verständlichkeit der Radverkehrsführungen für alle Verkehrsteilnehmenden als auch der Vereinfachung der Planungs- und Abstimmungsprozesse. Da die Regelwerke einer ständigen Weiterentwicklung unterliegen und auch dort die zunehmenden Radverkehrsstärken und höheren Qualitätsanforderungen zu Veränderungen führen, wurden für das Radnetz OWL die voraussichtlichen Entwicklungen antizipiert. Daher übertreffen die im Konzept definierten Qualitätsstandards die Festlegungen der Richtlinien teilweise, stellen aber einen anzustrebenden Idealzustand dar, der in der konkreten Umsetzung mit den tatsächlich vorzufindenden Rahmenbedingungen (wie z. B. zur Verfügung stehender Straßenraum) abzugleichen und gegenüber weiteren Nutzungsarten abzuwägen ist. Neben Regelbreiten für unterschiedliche Führungsformen (vom Schutzstreifen über gemeinsame Geh- und Radwege bis zur selbständigen Wegeverbindung) und Netzkategorien wurden Standards für weitere Kriterien der Radverkehrsplanung entwickelt. Diese betreffen die Oberflächen, Einbauten, Bevorrechtigungen, Verträglichkeit mit Fußverkehr, Winterdienste, Reinigung und Kontrolle, Beleuchtung, Absenkungen und Markierung. Abschnittsweise Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen als unterstützende Maßnahme zur Fahrbahnfüh-

rung und Führung auf Schutzstreifen wird anhand der Argumente Verkehrssicherheit, Verkehrsablauf und Leistungsfähigkeit, Lärminderung, Verträglichkeit mit dem Radverkehr, Reisezeit und ÖPNV sowie Akzeptanz begründet.

Die Empfehlungen zu Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle, anhand von Outputkennzahlen für den Umsetzungsfortschritt, Verstetigungsstrategien, Zählungen, Unfallanalysen sowie Vorher-Nachher-Evaluation sowohl des Radverkehrs selber aber auch im Sinne einer vernetzten Mobilität zu Multi- und Intermodalität als auch dem Mobilitätsverhalten, werden vor allem nach der Umsetzung von Maßnahmen eine zentrale Rolle spielen.

Umsetzung

Im Ergebnis ist so ein Radnetz mit einer Länge von insgesamt ca. 2.046 Kilometern entstanden, welches für die interkommunalen Radverkehrsverbindungen im Alltagsverkehr eine hohe Bedeutung aufweist. Es bildet nicht sämtliche kommunalen Binnenverkehre und die Feinerschließungen der Gemeinden ab, sondern verbindet die Kommunen in OWL untereinander.

Ein Kapitel zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten für die Umsetzung ergänzt das Konzept. Aussagen zum Finanzbedarf für Neubau, Erhaltung und Betrieb der

Radinfrastruktur, Links zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten von Bund und Ländern sowie ein konkretes Beispiel zur Umgestaltung eines Straßenquerschnitts unterstützen die Akteure vor Ort.

Die REGIONALE 2022

Der Wirtschafts- und Kulturräum Ost-WestfalenLippe (OWL) richtet unter der Überschrift „Wir gestalten das neue UrbanLand“ die REGIONALE 2022 aus. REGIONALEN sind ein Strukturförderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung strukturwirksamer Projekte in unterschiedlichen Themenfeldern. Die Idee des „UrbanLandes“ ist es, vor dem Hintergrund unterschiedlicher Entwicklungsdynamiken gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz OWL zu gewährleisten und die Region zusammenzuführen.

Das UrbanLand OstWestfalenLippe ist die strategische Vision für diesen Raum als Zukunftsmodell. Die polyzentrische Struktur mit 70 Städten und Gemeinden soll durch eine intensive Vernetzung gestärkt werden. Die Mobilität ist dafür Schlüsselthema – und damit auch der Radverkehr. www.urbanland-owl.de

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Januar 2021 80.31.00

Umsatzsteuerpflicht für kommunale Tätigkeiten – Online-Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Am 20. November 2020 fand im Rahmen der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) eine Veranstaltung zum Thema „Umsatzsteuerpflicht für kommunale Tätigkeiten – Aktueller Stand und Herausforderungen zu § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)“ statt. Knapp 50 interessierte TeilnehmerInnen kamen digital im Rahmen einer Zoom-Konferenz zusammen.

Zur Begrüßung brachte Professor Dr. Hinnerk Wißmann, geschäftsführender Direktor des Freiherr vom Stein Instituts, seine Freude darüber zum Ausdruck, die zahlreichen, online erschienenen Gäste begrüßen zu dürfen – die Veranstaltung fand infolge der Corona-Pandemie erstmals digital statt. Es sei notwendig, den

wichtigen kommunalpolitischen Themen auch in Zeiten großer gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen weiterhin Beachtung zu schenken. Das Umsatzsteuerrecht im Allgemeinen und § 2b UStG im Speziellen entfalte für die Lebenswirklichkeit ganz unmittelbar eine große Wirkung. Von dem Thema seien nicht nur kommunale, son-



DER AUTOR

Jan Boertz,
wissenschaftlicher
Referent am Freiherr-
vom Stein-Institut,
Münster



Vortragsveranstaltung am Freiherr-von-Stein-Institut im Videoformat.

Quelle: Freiherr-vom-Stein-Institut

dern auch eine Vielzahl anderer öffentlicher Akteure, beispielsweise die öffentlich-rechtlich organisierte Forschungslandschaft sowie die Kirchen betroffen. Ein für alle Seiten befriedigender Kompromiss zwischen der Besteuerung marktgängiger Leistungen und den besonderen Handlungsvoraussetzungen der öffentlichen Hand sei im supranationalen Mehrebenensystem bislang nicht gefunden worden.

Mit Professor Dr. Joachim Englisch konnte einer der führenden Experten des Umsatzsteuerrechts und Gründungsväter des § 2b UStG als Referent gewonnen werden. In seinem Vortrag beleuchtete dieser die Thematik zunächst aus rechtswissenschaftlicher Sicht (vgl. hierzu EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2020, S. 76ff, in diesem Heft).

Im Anschluss stellte Ministerialrat Wolfgang Tausch, Leiter des Umsatzsteuerreferats im Ministerium der Finanzen des Landes NRW, die Sicht der Finanzverwaltung dar und nahm zu der Thematik Stellung: Eine Vielzahl der von Professor Dr. Englisch aufgezeigten Lösungsvorschläge sei vor dem Hintergrund der klaren Positionierung der EU-Kommission zur Wahrung fairer Wettbewerbsbedingungen wohl nicht zu realisieren und entsprächen demzufolge

auch nicht der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Rechtsauslegung.

Zu Beginn seines Beitrags gab Herr Tausch einen Einblick in die aktuelle Diskussion für eine unionsrechtskonforme Auslegung des § 2b UStG. In einem Schreiben aus dem November 2019 habe das Bundesfinanzministerium deutlich zu erkennen gegeben, dass § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG als Regelbeispiel zu verstehen und eine gesonderte Einzelfallprüfung möglicher schädlicher Wettbewerbsverzerrungen selbst dann notwendig sei, wenn dessen Voraussetzungen vorlägen. Er gab den Hinweis, dass diese Auslegung aus Sicht des Bundesfinanzministeriums die wohl einzige Möglichkeit gewesen sei, die Norm im Ganzen zu retten und die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission zu vermeiden. Aus heutiger Sicht sei nicht damit zu rechnen, dass sich der Standpunkt der Europäischen Kommission und in der Folge auch des Bundesfinanzministeriums zur Prüfung der Anwendbarkeit des § 2b UStG unter dem Gesichtspunkt der umsatzsteuerlichen Auslegung des Wettbewerbsbegriffs noch einmal ändern werde. Anlass für eine erneute Gesetzesänderung bestehe daher bei einer am Unionsrecht ausgerichteten Auslegung der Vorschrift nicht. Schließlich

sei es jedoch einer Initiative Nordrhein-Westfalens zu verdanken, dass die Anwendung des alten Rechts nach § 2 Abs. 3 UStG noch bis zum 1.1.2023 möglich sei (vgl. § 27 Abs. 22 UStG). Der nun noch verbleibende Übergangszeitraum müsse dazu genutzt werden, sich auf die Rechtslage im Geltungsbereich des § 2b UStG einzustellen.

Der Einführung eines niedrigeren Steuersatzes für die öffentliche Hand stand Herr Tausch kritisch gegenüber. Auf kommunaler Ebene stelle dies zweifellos eine sinnvolle Lösung dar. Die Politik trage jedoch eine Gesamtverantwortung und habe nicht nur die Interessen der Kommunen, sondern auch die der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, zu beachten. Eine zu hohe Anzahl an Steuersätzen in den Mitgliedsstaaten könne gerade die Arbeit international tätiger Unternehmen spürbar verkomplizieren. Außerdem stehe zu befürchten, dass die private Konkurrenz gerichtlich gegen die steuerrechtliche Bevorteilung der öffentlichen Hand vorgehen werde. Eine Öffnung für möglichst viele Steuersätze werde deshalb bislang nicht durch politischen Mehrheitswillen in Deutschland getragen. Die Vorsteuerbelastung von Trägern öffentlicher Gewalt über einen sog. „Refund“-Mechanismus außerhalb des

Steuersystems zu erstatten, lehnte Herr Tausch ebenfalls klar ab. Diese Vorgehensweise werde dem Vernehmen nach zwar von einigen Mitgliedstaaten praktiziert und von der Europäischen Kommission auch gebilligt, würde jedoch zwingend Änderungen im System des Finanzausgleichs zwischen Bund, Ländern und Kommunen nach sich ziehen. Ein Eingriff in das System werde bei den Betroffenen mit Blick auf die damit verbundenen erheblichen politischen Implikationen nicht akzeptiert. Der für die Einführung eines „Refund“-Mechanismus erforderliche politische Wille für die Schaffung notwendiger Spielräume sei damit schlichtweg nicht gegeben.

Auch dem Argument, die Leistungserbringung zwischen Trägern öffentlicher Gewalt – etwa im Rahmen einer Anstalt des öffentlichen Rechts – erfolge vielfach in einem anderen rechtlichen Kontext, mit anderen Verpflichtungen und anderen Garantien, sodass ein Wettbewerb mit privaten Anbietern faktisch ausgeschlossen sei, vermochte Herr Tausch vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklung durch den EuGH und die Finanzgerichtsbarkeit in Deutschland nicht zu folgen. Entscheidend sei vielmehr, im Rahmen der Abgrenzung eines potenziellen von einem rein hypothetischen Wettbewerb zu beurteilen, ob marktgängige Leistungen erstellt würden, die nach ihrem objektiven Leistungsgehalt auch von anderen Unternehmern erbracht werden könnten.

Die Beweggründe und die Zielrichtung der Leistungserbringung seien für die Prüfung der Steuerbarkeit ebenso wenig relevant wie die damit verfolgten Zwecke. Die Finanzverwaltungen von Bund und Ländern würden insoweit an einer restriktiven Auslegung festhalten. Dies gelte auch für Leistungen, die im Rahmen eines Anschluss- oder Benutzungszwanges erbracht würden. Soweit die Leistungserbringung hier auf privatrechtlichem Wege erfolge, seien die Leistungen steuerbar. Dies sei auch Konsens auf Bund-Länder-Ebene.

Herr Tausch betonte jedoch auch das Interesse und die Bestrebungen der Finanzverwaltung in Bund und Ländern, fortlaufend konstruktiv Anwendungsbereiche des § 2b UStG zu diskutieren. In diesem Zusammenhang ging er auf zwei seiner Meinung nach zielführende Ansätze ein:

- Ein sicherer Anwendungsbereich zur Verneinung der Unternehmereigenschaft nach § 2b UStG sei in der „Exklusivitätsklausel“ des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG angelegt. Soweit gesetzlich festgeschrieben sei, dass

nur die öffentliche Hand eine bestimmte Leistung erbringen dürfe, sei Wettbewerb belastbar ausgeschlossen. Hierfür müsse der Gesetzgeber aber eindeutige Regelungen schaffen. Aktuell hielten zwar viele Rechtsgebiete Sondervorschriften für die öffentliche Hand bereit, es bestehe jedoch Unklarheit darüber, ob diese den Wettbewerb vollkommen ausschlossen. Sollte der Gesetzgeber hier nicht weiter tätig werden, komme es für die Praxis darauf an, bis Ende 2022 diejenigen Fallgestaltungen zu identifizieren, bei denen kein Wettbewerb vorliege.

- Hoffnungsvoll stimme ihn außerdem die Neuregelung des § 4 Nr. 29 UStG, der Kostentrugsgemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuerpflicht freistelle. Die Norm sei unter gänzlich anderen Vorzeichen als § 2b UStG entstanden. § 4 Nr. 29 UStG liege der Gedanke zugrunde, dass national bislang nicht bestimmte Tätigkeiten von der Steuer freigestellt worden seien, wie dies das Unionsrecht vorschreibt. Daher bestehe die Möglichkeit, dass der Begriff der Wettbewerbsverzerrungen auch mit Blick auf die Kommunen hier restriktiver, d.h. im Ergebnis offener ausgelegt werden könne als bei § 2b UStG. In diese Richtung deute auch die EuGH-Entscheidung in der Rechtssache „Infostore“. Die Herausforderung für die Kommunen bestehe nun insbesondere darin, Zweckverbände sowie öffentliche Anstalten und Arbeitsgemeinschaften gemeinschaftlich zu organisieren. Da § 4 Nr. 29 UStG die Umsatzsteuerfreiheit nur für unmittelbar und erkennbar zur Aufgabenerfüllung genutzte sonstige Leistungen vorsehe, erfasse der Anwendungsbereich der Vorschrift allerdings nicht z.B. rein interne Backoffice-Tätigkeiten. Wenn jedoch beispielsweise eine Softwarelösung überhaupt erst bestimmte Handlungsstrukturen für die öffentliche Hand ermögliche, liege der Schluss nicht fern, dass dies unmittelbar der Leistungserbringung diene und die Tätigkeit der öffentlichen Hand erkennbar und ganz wesentlich präge. Der Anwendungsbereich der Norm könne also weiter sein als es zunächst den Anschein erwecke.

Danach zog Ministerialdirigent Dr. Christian von Kraack als Leiter der Abteilung Kommunales im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW ein Fazit: Die gegenwärtige Situation sei ein „deutsches Trauerspiel“. Der Bundesfinanzhof weigere sich bislang, die strittigen Rechtsfragen zu § 2b UStG dem EuGH zur Entscheidung vorzulegen. Bestehende Rechtsunsicherheiten seien vor diesem Hintergrund national verschuldet.

Es sei an der Zeit, konzentriert an Lösungen zu arbeiten. Hierbei sei dreistufig vorzugehen:

- Zunächst gelte es, die Auslegung des § 2b UStG in den Griff zu bekommen. Dies könne auf politischer Ebene durch gesetzgeberische Nachschärfung oder durch eine Vorlage an den EuGH geschehen.
- Die noch knapp zwei Jahre bestehende Übergangslösung solle, auch aus steuerstrafrechtlichen Gründen, nicht vollständig ausgereizt werden. Vielmehr seien lokal Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Man könne etwa daran denken, auf Anstalten des öffentlichen Rechts ausgelagerte Funktionen organisatorisch wieder in die Kernverwaltung einzugliedern. Auch von der „Exklusivitätsklausel“ könne Gebrauch gemacht werden, wenngleich hierfür eine strenge Gemeinwohlprüfung erforderlich sei, der nicht lediglich mit dem Verweis auf Steuervermeidungsaspekte Rechnung getragen werden könne.
- Schließlich könne über einen „Refund“-Mechanismus oder eine Steuerermäßigung nachgedacht werden.

Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, eröffnete anschließend die lebhaft geführte Diskussion.

Mehrere Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Praxis äußerten ihre Bedenken angesichts der Vorgehensweise der Finanzverwaltung. Es drohe eine „Vollbremsung“ interkommunaler Zusammenarbeit. Komplexe organisatorische Anpassungen seien in der verbleibenden Zeit nur schwerlich zu bewerkstelligen, zumal es in einigen Kommunen an der dafür erforderlichen Fachkompetenz fehle. Herr Dr. von Kraack wies darauf hin, dass eine Klärung der Auslegung von § 2b UStG bestehende Rechtsunsicherheiten beenden könne, ohne dass tiefgreifende organisatorische Änderungen notwendig würden.

Sodann wurde vorgeschlagen, für die Auslegung des deutschen Umsatzsteuerrechts Anleihen beim europäischen Beihilferecht zu machen. Der insoweit einschlägige Art. 107 AEUV, so Professor Dr. Englisch, sei seiner Historie und seinem Wortlaut nach jedoch alleine auf Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt ausgelegt.

Im Umsatzsteuerrecht gehe es aber auch um die Gleichbehandlung miteinander im Wettbewerb stehender Leistungen. Die großzügigen beihilferechtlichen Maßstäbe, wie sie etwa in Bezug auf die staatliche Förderung der Kreiskliniken in Calw

Anwendung gefunden hätten, seien daher nicht auf das Umsatzsteuerrecht übertragbar.

Als diskussionswürdig erwies sich zudem die Frage, ob die Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, namentlich die Gemeinde- und die Landschaftsverbände, als Zusammenschlüsse von Personen im Sinne des § 4 Nr. 29 UStG begriffen werden könnten. Professor Dr. Englisch äußerte Zweifel an der erforderlichen mitgliederschaftlichen Organisation der genannten Verbände. Herr Tausch teilte diese Zweifel, wollte jedoch nicht gänzlich ausschließen, dass § 4 Nr. 29 UStG auch auf diese Konstellationen Anwendung finden könne. Schließlich stehe bei der Bestimmung der Unternehmereigenschaft grundsätzlich die Frage im Vordergrund, ob durch nach außen abgrenzbares Auftreten erkennbar Mehrwerte geschaffen würden. Dies könne man bei einem Gemeinde- oder Landschaftsverband nicht ohne Weiteres ausschließen.

Die Diskussion konzentrierte sich danach auf die verbindliche Auskunft gem. § 89 Abs. 2 AO. Es sei in der Praxis schwierig, bei umsatzsteuerrechtlich problematischen Sachverhalten steuerliche Beurteilungen der Finanzverwaltung zu erhalten. Es kam

daher der Vorschlag auf, die tatbestandlichen Anforderungen des § 89 Abs. 2 AO sowie die Gebührenregelung des § 89 Abs. 3 AO zu verändern. Professor Dr. Englisch führte dazu aus, er sehe bei der Umsatzsteuer starke Parallelen zu der Situation bei der Lohnsteuer. Der Unternehmer werde hier gleichsam wie der Arbeitgeber als „Steuereinsammler“ entschädigungslos für den Fiskus tätig. Ihm erscheine es daher angemessen, den Unternehmern ein ähnlich umfassendes und gebührenfreies Instrument wie die Lohnsteueranrufungsauskunft (vgl. § 42e EStG) zur Seite zu stellen. Die konkrete Ausgestaltung sei jedoch eine Frage der politischen Kompromissfindung. Herr Tausch zeigte sich hingegen skeptisch: Zum einen sei zu bedenken, dass der Unternehmer im Gegensatz zum Arbeitgeber selbst Steuer- und nicht lediglich Haftungsschuldner sei. Normiere man an dieser Stelle eine Sonderbehandlung der öffentlichen Hand, drohe außerdem eine Wettbewerbsverzerrung im Verfahrensrecht, die es zu vermeiden gelte.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke machte schließlich noch deutlich, dass den derzeitigen Problemen durch eine Umstrukturierung des Systems kommunaler Leistungserbringung begegnet werden könne. Dem Gesetzgeber stehe es grundsätzlich frei,

festzulegen, dass bestimmte Aufgaben für alle Gemeinden die Landschaftsverbände oder die Kreise auszuüben hätten. Dann greife die „Exklusivitätsklausel“ des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG. Ferner sei denkbar, dass die Kommunen für erbrachte Leistungen nach Leistungsfähigkeit statt nach dem „Spitzabrechnungsprinzip“ zahlen müssten. Professor Dr. Englisch führte in diesem Zusammenhang einschlägige EuGH-Rechtsprechung an: Sofern im öffentlich-rechtlichen Bereich ein Entgelt nicht nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten berechnet werde, sei dieses auch nicht wettbewerbsrelevant.

Dr. Martin Klein leitete sodann zum Schlusswort über und bedankte sich bei den Zuhörerinnen, Zuhörern und Referenten für die informative Veranstaltung. Er versicherte, der LKT NRW werde alles daransetzen, eine kommunalfreundliche Handhabung des § 2b UStG zu erwirken. Dazu seien der Politik insbesondere die große wirtschaftliche Bedeutung interkommunaler Zusammenarbeit und die mit dem Zerfall gewachsener kommunaler Strukturen verbundenen Risiken vor Augen zu führen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 00.20.04/20.61.04

Umsatzsteuerpflicht für kommunale Tätigkeiten – Aktueller Stand und Herausforderungen zu § 2b UStG (2023)

I. Die Entstehungsgeschichte des § 2b UStG

1. Traditionell begrenzte Umsatzsteuererhebung bei der öffentlichen Hand

Das deutsche Umsatzsteuergesetz schränkt die persönliche Steuerpflicht juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) und damit auch der Kommunen seit jeher im Vergleich zu der von Privatrechtssubjekten zusätzlich ein. Den historischen Ausgangspunkt bildet § 2 Abs. 3 UStG 1918, wonach pauschal die Ausübung öffentlicher Gewalt von der Umsatzsteuererhebung ausgenommen war¹. Mit dem Übergang zum modernen System der Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug durch das UStG 1967 wurde auch die

Besteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt. Nach der seither geltenden Konzeption des § 2 Abs. 3 UStG a.F. sind juristische Personen des öffentlichen Rechts im Wesentlichen nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 4 KStG als umsatzsteuerliche Unternehmer gewerblich oder beruflich tätig.

Nicht der Umsatzsteuer unterlag damit traditionell die bloße Verwaltung von Vermögen der öffentlichen Hand im Sinne des § 14 Satz 3 AO², also auf Gemeindeebene namentlich die Vermietung und Verpachtung kommunaler Einrichtungen. Tätigkeiten der öffentlichen Hand, die dieser im Sinne der Staatsaufgabenlehre „eigentlich und vorbehalten“ sind, wurden als Ausübung von Hoheitsgewalt ebenfalls von der Umsatzsteuer ausgenommen³.

DER AUTOR

Prof. Dr. Joachim Englisch, Direktor des Instituts für Steuerrecht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster*

* Prof. Dr. Joachim Englisch ist Direktor des Instituts für Steuerrecht an der WWU Münster. Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag am Freiherr-von-Stein-Institut an der WWU Münster. Ich danke meinen wissenschaftlichen Mitarbeitern für ihre Unterstützung bei der Quellenbearbeitung.

¹ S. Wessolowski, Die Entwicklung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, 2019.

² Vgl. den Vorlagebeschluss des BFH v. 21.3.1995 – XI R 33/94, BFHE 177, 534, Rz. 12.

³ Vgl. BFH, Urt. v. 25.1.2005 – I R 63/03, BStBl. II 2005, 501 zu Vermessungs- und Katasteramt; v. 8.1.1998 – V R 32/97, BStBl. II 1998, 410 zu Wasser- und Abwasserzweckverband.

Für Kommunen ist dies insbesondere beim Betrieb von Einrichtungen von Bedeutung, für die Anschluss- und Benutzungszwang besteht, namentlich Entsorgungsbetriebe für private Hausmüllentsorgung und Abwasserbeseitigung, aber etwa auch kommunale Schlachthöfe und Krematorien. Für die interkommunale Kooperation schließlich war von besonderer Bedeutung, dass anderen jPdÖR erbrachte Beistandsleistungen im Kontext des § 2 Abs. 3 UStG a.F. grds. als Ausübung hoheitlicher Gewalt verstanden und damit ebenfalls von Umsatzsteuerbelastungen ausgenommen wurden⁴, die ansonsten mangels Vorsteuerabzug regelmäßig definitiv würden.

2. Unionsrechtlich begründete Ausdehnung der Umsatzsteuerpflicht durch den BFH

Der Verweis auf den Körperschaftsteuerlichen sog. BgA in § 2 Abs. 3 UStG a.F. sah sich allerdings mit Inkrafttreten der 6. MwSt-Richtlinie und im Lichte der Konkretisierung der einschlägigen richtlinienrechtlichen Anforderungen an die mehrwertsteuerliche Sonderbehandlung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen durch die Judikatur des EuGH in zunehmendem Maße Zweifeln hinsichtlich seiner Unionsrechtskompatibilität ausgesetzt. Seit der Jahrtausendwende hat der Bundesfinanzhof (BFH) die gesetzlich vorgesehene Anbindung der Unternehmereigenschaft der jPdÖR an das Konzept des ertragsteuerlichen BgA denn auch in vermeintlich „richtlinienkonformer Auslegung“ zunehmend ausgehöhlt.

Schon früh folgte der BFH der seinerzeitigen Rechtsprechung des EuGH darin, dass sich die Tätigkeiten einer jPdÖR überhaupt nur dann als hoheitlich qualifizieren ließen und damit für eine Sonderbehandlung nach § 2 Abs. 3 UStG a.F. in Betracht kämen, wenn sie sich auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vollziehen. Begibt sich die Kommune oder ihre Einrichtung hingegen durch den Abschluss zivilrechtlicher Verträge auf die Ebene privatrechtlicher Gleichordnung, unterhalte sie in der Folge insoweit regelmäßig einen steuerbaren Betrieb gewerblicher Art. Gegenstand oder Zielsetzung der Tätigkeit sollen umsatzsteuerlich keine Rolle mehr spielen⁵. Außerdem seien auch Hoheitsbetriebe der Umsatzsteuer unterworfen, wenn anderenfalls „größere Wettbewerbsverzerrungen“ drohen⁶.

Sodann ist einige Jahre später die Bereichsausnahme für die bloße Vermögensverwaltung vom BFH „kassiert“ worden; auch derartige Tätigkeiten sah er bei Vorliegen



Prof. Dr. Joachim Englisch, Direktor des Instituts für Steuerrecht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

Quelle: WWU Münster

der allgemeinen Voraussetzungen nunmehr als umsatzsteuerbar an⁷. Auch soll dem Tatbestandsmerkmal des § 4 Abs. 1 KStG, wonach es sich bei der Betätigung der jPdÖR um eine „wirtschaftlich herausgehobenen Einrichtung“ handeln muss, umsatzsteuerlich faktisch keine eigenständige Bedeutung mehr zukommen; es sei regelmäßig schon dann zu bejahen, wenn eine unternehmerische Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG ausgeübt wird⁸. Vor etwa zehn Jahren hat der BFH dann schließlich seine Rechtsprechung zur generellen Nichtsteuerbarkeit von hoheitlichen Beistandsleistungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausdrücklich aufgegeben⁹.

3. Die Neuregelung der Besteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG

Die Finanzverwaltung sah aufgrund der weitreichenden Folgen insbesondere für

⁴ Vgl. BFH v. 12.12.1968 – V 213/65, BStBl. II 1969, 280 zur Amtshilfe zwischen Gemeinden; v. 6.7.1967 – V 76/64, BStBl. III 1967, 582 zu Beistandsleistungen zwischen Rundfunkanstalten.

⁵ Siehe BFH v. 9.10.2002 – V R 64/99, BStBl. II 2003, 375 (377); v. 22.9.2005 – V R 28/03, BStBl. II 2006, 280 (282); v. 17.3.2010 – XI R 17/08, BFH/NV 2010, 2359 (2361); v. 20.8.2009 – V R 30/06, BStBl. II 2010, 863 (867).

⁶ Grundlegend BFH v. 9.10.2002 – V R 64/99, BStBl. II 2003, 375 (377). Seither ständige Rechtsprechung; vgl. zuletzt BFH v. 1.12.2011 – V R 1/11, BFHE 236, 235, BFH/NV 2012, 534; v. 14.3.2012 – XI R 8/10, BFH/NV 2012, 1667.

⁷ Siehe BFH v. 20.8.2009 – V R 70/05, BFH/NV 2009, 2077 (2079); vorstehendes Urteil erging im Anschluss an EuGH v. 4.6.2009 – Rs. C-102/08 – ECLI:EU:C:2009:345 Rz. 55 – Salix. Siehe ferner BFH v. 15.4.2010 – V R 10/09, BFH/NV 2010, 1574 (1576). Siehe auch schon EuGH v. 6.2.1997 – Rs. C-247/95, ECLI:EU:C:1997:57 Rz. 18 – Marktgemeinde Welden.

⁸ Siehe BFH v. 17.3.2010 – XI R 17/08, BFH/NV 2010, 2359 (2361); v. 15.4.2010 – V R 10/09, BFH/NV 2010, 1574 (1577); BFH v. 1.12.2011 – V R 1/11, BFHE 236, 235, BFH/NV 2012, 534.

⁹ Siehe BFH v. 10.11.2011 – V R 41/10, BFHE 235, 554.

den kommunalen Sektor zunächst davon ab, die Entscheidungen zu Vermögensverwaltung, herausgehobener Betätigung und Beistandsleistungen über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Stattdessen suchten Bund und Länder unter maßgeblicher Mitwirkung der Kommunalverbände nach einer Lösung, die einerseits den unionsrechtlichen Vorgaben Rechnung trägt, andererseits aber auch den verbleibenden Anwendungsbereich für nicht steuerbare kommunale Leistungen – und insbesondere interkommunale Kooperationsformen – rechtssicher typisiert. Außerdem sollte den betroffenen Einrichtungen der öffentlichen Hand, und zunächst den Kommunen, ein angemessener Übergangszeitraum zur Anpassung an die neue Rechtslage zugestanden werden. Das Ergebnis dieser Bemühungen waren die durch Steueränderungsgesetz 2015 neu eingefügten §§ 2b, 27 Abs. 22 UStG.

Der an sich mit Wirkung vom 1.1.2017 an die Stelle des § 2 Abs. 3 UStG a.F. getretene § 2b UStG lehnt sich in seinem Grundtatbestand in Absatz 1 eng an den Wortlaut der Richtlinienvorgaben des Art. 13 MwStSystRL¹⁰ an. In den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 wiederum typisiert die Vorschrift bestimmte Voraussetzungen, unter denen unwiderlegbar davon auszugehen ist, dass die Nichtsteuerbarkeit der öffentlich-rechtlichen Betätigung einer jPdöR wie vom Unionsrecht gefordert keine größeren Wettbewerbsverzerrungen zur Folge hat. Hervorzuheben ist § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG, der den institutionalisierten Leistungsaustausch zwischen jPdöR zum Gegenstand hat. Entscheidendes Kriterium mangelnder Wettbewerbsrelevanz ist hier nach dem Gesetzeswortlaut, dass die Zusammenarbeit zwischen den jPdöR durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird; dies wird im Wege eines Regelbeispiels anhand vergaberechtlicher Wertungen konkretisiert¹¹.

Die Vorschrift des § 27 Abs. 22 UStG wiederum räumte jeder jPdöR die Option ein, sich bis Ende 2020 nach der alten Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG a.F. besteuern zu lassen. Hierzu war lediglich vor dem Inkrafttreten des § 2b UStG ein dahingehender Antrag zu stellen. Die Finanzverwaltung hat diese Übergangsregelung im Einklang mit dem Gesetzesanliegen, den betroffenen jPdöR hinreichend Gelegenheit zur Anpassung ihrer Strukturen und Rechtsverhältnisse an die gesetzliche Neuregelung des § 2b UStG zu geben, weit interpretiert. Im Übergangszeitraum weiterhin finden soll auch die frühere, vom BFH verworfenen Verwaltungsauffassung insbesondere zur Nichtsteuerbarkeit

von Vermögensverwaltung und Beistandsleistungen¹². Vor diesem Hintergrund haben nach dem Kenntnisstand des Verfassers zumindest auf kommunaler Ebene nahezu sämtliche jPdöR für die vorübergehende Weitergeltung der alten Rechtslage optiert. Die Neuregelung des § 2b UStG ist bislang nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangt, etwa wenn die Antragsfrist versehentlich versäumt oder wenn eine jPdöR nach dem 31.12.2016 neu gegründet wurde.

II. Zunehmend restriktive Verwaltungsauslegung des § 2b UStG und „Spiel auf Zeit“

Die Finanzverwaltung hat zunächst auch § 2b Abs. 2 und 3 UStG entsprechend der Intention des Gesetzgebers als relativ weitgehende Typisierungsvorschrift verstanden und eine dahingehende Verwaltungspraxis in Aussicht gestellt¹³. Lediglich in Einzelpunkten war im Zusammenhang mit der Annahme einer Steuerbarkeit wegen „größerer Wettbewerbsverzerrungen“ eine (zu) zurückhaltende Auslegung festzustellen¹⁴.

Eine Wende trat jedoch ein, nachdem der Europäischen Kommission die Neuregelung zur Kenntnis gebracht worden war und diese ein Pilotverfahren als informelle Vorstufe eines Vertragsverletzungsverfahrens eingeleitet hatte¹⁵. Das Bundesfinanzministerium befürchtete offenbar, dass weite Teile des § 2b UStG einer unionsrechtlichen Prüfung in einem solchen Verfahren – das in letzter Konsequenz zu einer Beurteilung durch den EuGH geführt hätte – nicht standhalten würden. Man bekundete gegenüber der Kommission daher, die von dieser als besonders problematisch erachtete Typisierung fehlender Wettbewerbsrelevanz bei langfristig angelegter Kooperation zwischen jPdöR äußerst restriktiv auszulegen, und wendete dadurch ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren ab. Umgesetzt wurde dieser Kompromiss durch ein BMF-Schreiben vom November 2019, wonach § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG insgesamt nurmehr den Charakter eines Regelbeispiels aufweisen soll¹⁶. Deshalb müsse auch bei Vorliegen von dessen Voraussetzungen stets noch einzelfallbezogen geprüft werden, ob die Nichtsteuerbarkeit des Leistungsaustauschs zwischen jPdöR zu größeren Wettbewerbsverzerrungen im Sinne der allgemeinen Vorschrift des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG führen könne. Den besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen einer solchen Kooperation wie auch der spezifischen Interessenlage der betei-

ligten Hoheitsträger wird dabei erkennbar keine besondere Bedeutung zugemessen¹⁷.

Im Ergebnis wird § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG dadurch ad absurdum geführt; die angestrebte Typisierungswirkung entfällt, und der Norm verbleibt auf Basis der gewandelten Verwaltungsauffassung kein eigenständiger Anwendungsbereich mehr. In einzelnen Bundesländern ist denn auch konsequent verfügt worden, von einer Prüfung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG von vornherein abzusehen¹⁸. Die Finanzverwaltung hat sich dem Vernehmen nach nur deshalb nicht dazu durchgerungen, dem Gesetzgeber die Streichung der Norm vorzuschlagen, weil man der Kommission keinen unionsrechtlichen Reparaturbedarf bei § 2b UStG signalisieren wollte.

Infolge dieser Verschärfungen der Verwaltungsauffassung drohten mit dem Ende der in § 27 Abs. 22 UStG eingeräumten Übergangsfrist vor allem den Kommunen erhebliche steuerliche Mehrbelastungen. Betroffen sind vor allem zahlreiche Kooperationsformen, was auch in einem Verbändeschreiben des BMF zum Ausdruck kommt¹⁹. Zu erwähnen sind insbesondere kommunale Zweckverbände, wie etwa gemeinsame Rechenzentren, Service- und Beschaffungszentren; sog. Shared Service-Vereinbarungen, beispielsweise der Betrieb eines Bauhofs oder eines Servicecenters für die bundeseinheitliche Behördennummer auch für die Nachbargemeinde; sowie die interkommunale Personalüberlassung.

Außerdem gab das BMF in einem weiteren BMF-Schreiben bekannt, dass insbesondere auch der Leistungsaustausch

¹⁰ RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. EU 2006 Nr. L 347, 1.

¹¹ BT-Drs. 18/6094, S. 75; eingehend Wiesch, Die umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand, 2016, S. 243 ff.

¹² S. BMF v. 16.12.2016 – III C 2 - S 7107/16/10001, BStBl. I 2016, 1451.

¹³ S. BMF v. 16.12.2016 – III C 2 - S 7107/16/10001, BStBl. I 2016, 1451.

¹⁴ Unzutreffend dürfte es bspw. sein, derartige Wettbewerbsverzerrungen unionsweit zu prüfen statt anhand der Verhältnisse im jeweiligen Hoheitsgebiet, vgl. BMF v. 16.12.2016 – III C 2 - S 7107/16/10001, BStBl. I 2016, 1451 einerseits, EuGH v. 16.9.2008 – Rs. C-288/07, ECLI:EU:C:2008:505 Rz. 24 und 36 – Isle of Wight, andererseits; sowie generell zum Neutralitätsprinzip auch EuGH, Urt. v. 11.9.2014 – Rs. C-219/13, ECLI:EU:C:2014:2207 Rz. 30 – K Oy.

¹⁵ S. Küffner, UR 2019, 951 (952).

¹⁶ S. BMF v. 14.11.2019 – III C 2 - S 7107/19/10005 :011, BStBl. I 2019, 1140.

¹⁷ Vgl. BMF v. 14.11.2019 – III C 2 - S 7107/19/10005 :011, BStBl. I 2019, 1140.

¹⁸ S. bspw. Landesamt für Steuern Niedersachsen v. 20.12.2019 – S 7107 - 25 - St 171.

¹⁹ S. BMF v. 20.2.20 – III C 2 - S 7107/19/10009 :003, n.v.

zwischen einer AöR und ihrer Trägerkommune ungeachtet der Wahl einer öffentlich-rechtlichen Grundlage der Umsatzsteuer unterliegen könne²⁰. Außerdem wurde aufgrund Mehrheitsbeschlusses in der Bund-Länder-Abstimmung der USt-Anwendungserlass dahingehend geändert, dass die privatrechtliche Abrechnung kommunaler Leistungen auch im Falle eines Anschluss- und Benutzungszwangs stets die Anwendbarkeit des § 2b Abs. 1 UStG ausschließe und damit der Umsatzsteuer unterliege²¹.

Der Gesetzgeber hat diese veränderten Rahmenbedingungen für den Übergang zur Neuregelung zum Anlass genommen, den Übergangszeitraum für weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Weitergehende, konzeptionelle Maßnahmen sind hingegen weder erfolgt noch derzeit geplant. Bund und Länder setzen offenbar darauf, dass die Kommunen mit dem verbleibenden Rumpf-Tatbestand des § 2b UStG sowie nicht spezifisch auf die öffentliche Hand zugeschnittenen Vereinfachungs- und Entlastungsregeln – wie etwa Organschaft und Befreiungsvorschriften – einen Teil ihrer Aktivitäten wie bisher ohne direkte Umsatzsteuerbelastung abwickeln können; hingenommen wird, dass sie im Übrigen zu Anpassungen bis hin zur Aufgabe bewährter Kooperations- und Organisationsformen gezwungen sein könnten.

III. Kritische Würdigung der restriktiven Verwaltungsauffassung

Man darf bezweifeln, dass die Kommunen auf Basis der geänderten Verwaltungsauffassung zu § 2b UStG und „allgemeiner Sondertatbestände“ einen nennenswerten Teil ihrer bisherigen Aktivitäten so umgestalten können, dass diese weiterhin nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Bevor dies näher untersucht und Handlungsoptionen der betroffenen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen wie auch des Gesetzgebers ausgeleuchtet werden, soll die hierfür verantwortliche restriktive Rechtsauffassung zu § 2b UStG einer kritischen Würdigung unterzogen werden.

1. Unterlaufen der Typisierung für interkommunale Kooperation ist gesetzeswidrig ...

Tatsächlich ist die auf Druck der EU-Kommission erfolgte Herabstufung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG zu einem bloßen Regelbeispiel klar gesetzeswidrig. Schon der

Wortlaut des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG gibt eindeutig zu erkennen, dass allenfalls die in § 2b Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchst. (a) bis (d) UStG enthaltene Aufzählung charakteristischer Merkmale für eine durch gemeinsame öffentliche Interessen bestimmte Zusammenarbeit die Funktion eines widerlegbaren Regelbeispiels hat²².

Liegt der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung hingegen eine derartige, ggf. auch anhand sonstiger Kriterien festgestellte langfristige Kooperation zwischen Einrichtungen der öffentlichen Hand iSd § 2b Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 UStG zugrunde, ist ohne weiteres und unwiderlegbar („insbesondere“) davon auszugehen, dass eine Steuerbarkeit begründende „größere Wettbewerbsverzerrungen“ nicht vorliegen. Auch die systematische Auslegung spricht für ein solches Auslegungsergebnis, denn die Formulierung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 UStG stimmt insoweit mit den weiteren gesetzlichen Typisierungen fehlender Wettbewerbsrelevanz in § 2b Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 UStG überein, die ebenfalls als unwiderlegbare gesetzliche Vermutung ausgestaltet sind. Dies wird nebenbei bemerkt auch von der Finanzverwaltung nicht in Frage gestellt. Bestätigt wird dieses objektiv eindeutige Auslegungsergebnis schließlich auch durch die subjektiv-historische Auslegung. Aus den Gesetzesmaterialien geht ebenfalls hervor, dass nur die Kriterien des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 UStG, nicht aber der Grundtatbestand öffentlich-rechtlicher Zusammenarbeit in § 2b Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 UStG als Regelbeispiel ausgestaltet werden sollten²³. Man könnte

die seinerzeit geäußerten Vorstellungen der die Neuregelung tragenden Koalitionsfraktionen sogar dahingehend verstehen, dass selbst die Kriterien des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 UStG das Fehlen signifikanter Wettbewerbswirkungen unwiderlegbar indizieren und im Übrigen „regelmäßig“ abschließend sein sollten²⁴; eine solche weitergehende Interpretation findet aber letztlich in der gewählten Gesetzesformulierung keinen hinreichenden Anklang.

Nach alledem muss vorrangig geprüft werden, ob eine durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmte Zusammenarbeit besteht, und bejahendenfalls ist von einer einzelfallbezogenen Prüfung der Wettbewerbswirkungen der Nichtsteuerbarkeit zwingend abzusehen. Wie oben dargelegt, führt die gegenteilige Verwaltungsauffassung außerdem dazu, dass § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG faktisch kein Anwendungsbereich mehr verbleibt und die angestrebte Typisierungswirkung vollständig leerläuft. Ein solches Auslegungsergebnis ist regelmäßig sachwidrig,

²⁰ BMF v. 15.1.2020 – III C 2 - S 7107/19/10004 :006, n.v.

²¹ S. Abschn. 2b.1 Abs. 7 UStAE (2020), eingefügt durch BMF v. 9.7.2020 – III C 2 - S 7107/19/10005 :014, BStBl. I 2020, 643.

²² Vgl. die einleitende Formulierung: „Dies ist regelmäßig der Fall...“ (Hervorhebung nur hier).

²³ Vgl. BT-Drs. 18/6094, S. 92.

²⁴ Vgl. BT-Drs. 18/6094, S. 75: „Die Zusammenarbeit werde regelmäßig nur dann durch spezifisch öffentliche Interessen bestimmt, wenn die in den Buchstaben a bis d aufgestellten Kriterien erfüllt seien.“ (Hervorhebung nur hier).



Der EuGH behält die Europarechtskonformität des § 2b UStG im Blick.

Quelle: AdobeStock/EdNurg

weil nicht davon auszugehen ist, dass der objektivierte Wille des Gesetzgebers auf die Schaffung einer funktionslosen Norm gerichtet war²⁵.

2. ... auch nicht als richtlinienkonforme Auslegung zu legitimieren ...

Das unionsrechtliche Gebot richtlinienkonformer Auslegung erlaubt keine abweichende Beurteilung²⁶. Der EuGH betont zu Recht, dass die Verpflichtung, das nationale Recht möglichst richtlinienkonform anzuwenden, keine Grundlage für dessen Auslegung contra legem bietet²⁷. Sie rechtfertigt keine „Auslegungsergebnisse“, die im Lichte der juristischen Methodenlehre der jeweiligen Rechtsordnung nicht vertretbar sind²⁸. Eine unionsrechtskonforme Interpretation eines Gesetzes entgegen dem im Normsetzungsprozess artikulierten und im Text und Kontext des Gesetzes klar erkennbaren Gesetzeszweck ist daher unzulässig²⁹. Ein allgemeiner Wille des Gesetzgebers zur Umsetzung vorrangiger unionsrechtlicher Vorgaben ist zwar im Rahmen der historischen Auslegung mit zu berücksichtigen³⁰. Er vermag aber für sich genommen konkretere, im Gesetztext eindeutig zu Tage tretende Regelungsabsichten und Normzwecke nicht zu überspielen. Nimmt der Gesetzgeber irrig an, im harmonisierten Steuerrecht zu einer bestimmten Regelung richtlinienrechtlich befugt zu sein und kommt es ihm erkennbar auf die Normierung dahingehender Rechtswirkungen an, so liegt es entsprechend seiner Organverantwortung im gewaltenteiligen System des Grundgesetzes an ihm und nicht an Verwaltung und Gerichten, eine solche Fehleinschätzung durch eine gesetzliche Neuregelung zu korrigieren. Die Grenzen für eine Auslegung contra legem sind hier nicht anders zu ziehen als bei der verfassungskonformen Auslegung. Selbige darf nach zutreffender Auffassung des BVerfG auch dann nicht gegen den Wortlaut der Norm und den klar erkennbaren, konkreten normbezogenen Regelungswillen des Gesetzgebers erfolgen, wenn letzterer bei der Neuregelung generell auf die Wahrung verfassungsrechtlicher Vorgaben bedacht war³¹.

Speziell mit § 2b Abs. 3 UStG kam es dem Gesetzgeber aber dezidiert darauf an Regelungen zu schaffen, „nach denen die Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht mit Umsatzsteuer belastet wird.“³² Das ergibt sich außerdem nicht nur aus dem Gesetzgebungsverfahren, sondern aus der oben skizzierten Entstehungsgeschichte der Neuregelung insgesamt. Der Gesetzgeber nahm dabei typisierend

an, dass unter den gesetzlich zu normierenden Voraussetzungen „die Zusammenarbeit der öffentlichen Einrichtungen nicht im Wettbewerb mit Leistungen [steht], die auf dem freien Markt angeboten werden.“ Eine Einzelfallprüfung der Wettbewerbswirkungen durch den jeweiligen Rechtsanwender sollte vor diesem Hintergrund entbehrlich sein. Dieser eindeutig zum Ausdruck gebrachte, ausführlich begründete und wie dargelegt auch im Gesetz selbst klar zutage tretende Wille des Gesetzgebers zu einer spezifischen Typisierung darf selbst dann, wenn er auf einer Fehleinschätzung der Unionsrechtslage beruht haben sollte, von Verwaltung und Gerichten nicht unter Verweis auf das generelle und unspezifische gesetzgeberische Ziel einer Orientierung an richtlinienrechtlichen Vorgaben für irrelevant erklärt werden.

3. ... und richtlinienrechtlich auch nicht gefordert

Davon abgesehen ist zu konstatieren, dass hierfür nach hier vertretener Rechtsansicht tatsächlich auch unionsrechtlich kein Anlass besteht. Mindestens ist das Verständnis der unionsrechtlichen Vorgaben seitens der Finanzverwaltung (und offenbar auch der EU-Kommission) zweifelhaft und es besteht daher kein Grund, eine allenfalls mögliche Entscheidung des insoweit letztlich zur Klärung berufenen EuGH unter Vernachlässigung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Gesetzesbindung vorwegzunehmen.

a) An richtlinienrechtlichen Vorgaben orientierte Typisierung der Wettbewerbs-situation

Es ist sachgerecht, dass sich der Gesetzgeber bei einem gemeinsamen spezifisch öffentlich rechtlichem Interesse an der interkommunalen oder sonstigen Zusammenarbeit zwischen jPdÖR in § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG an Kriterien des Vergaberechts orientiert, um größere Wettbewerbsverzerrungen typisierend auszuschließen³³. Denn auch das harmonisierte Vergaberecht zielt auf die Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs ab³⁴. Der (ursprünglich richterrechtliche³⁵) Dispens bestimmter, auf Dauer angelegter öffentlich-rechtlicher Kooperationsformen von vergaberechtlichen Ausschreibungspflichten ist denn auch der mangelnden Wettbewerbsrelevanz solcher Vorhaben im Verhältnis zwischen privaten Anbietern geschuldet³⁶.

Insoweit ist die Problemstellung Darin kommt implizit zum Ausdruck, dass in diesen Fällen private Marktteilnehmer von vornherein nicht zum Zuge kommen können. Speziell der Kooperationszweck einer

langfristigen Absicherung einer öffentlich-rechtlichen Infrastruktur kann implizieren, dass gegenständlich vergleichbare Leistungen privater Anbieter für den öffentlich-rechtlichen Nachfrager keine wirtschaftlich gleichwertige Alternative darstellen und die Nichtbesteuerung der leistenden jPdÖR darum nicht zu signifikanten Wettbewerbsverzerrungen führt³⁷. In diesem Sinne (anstelle einer unmodifizierten Anlegung vergaberechtlicher Maßstäbe) sind auch die Regelbeispiele des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 UStG zu verstehen.

Gegen die Heranziehung vergaberechtlicher Maßstäbe wird gelegentlich eingewendet, der EuGH habe einen solchen Ansatz in seiner Sadaçor-Entscheidung³⁸ zurückgewiesen. Dort hat der EuGH ausgeführt, der in Art. 13 MwStSystRL verwendete Begriff der „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ sei nicht anhand des gleichlautenden vergaberechtlichen Kon-

²⁵ S. dazu Drüen, in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 4 Rz. 306a, m.w.N.; vgl. auch BVerfG v. 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11, BVerfGE 138, 64, Rz. 97.

²⁶ A.A. wohl Treiber, Sölch/Ringleb, UStG, § 2b Rz. 4, 85.

²⁷ S. bspw. EuGH v. 15.4.2008 – Rs. C-268/06, ECLI:EU:C:2008:223 Rz. 100 – Impact, m.w.N.; v. 21.9.2017 – Rs. C-605/15, ECLI:EU:C:2017:718 Rz. 37 – Aviva; st. Rspr.

²⁸ S. bspw. EuGH v. 4.7.2006 – Rs. C-212/04, ECLI:EU:C:2006:443 Rz. 110 – Adeneler; v. 5.9.2019 – Rs. C-331/18, ECLI:EU:C:2019:665 Rz. 56 – TE; Generalanwältin Kokott, Schlussanträge in EuGH v. 16.6.2005 – Rs. C-105/03, ECLI:EU:C:2004:712 Rz. 39 – Pupino; Höpfner, Die systemkonforme Auslegung, 2008, S. 234; s. hierzu und zum Folgenden auch Englisch, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, § 4 Rz. 32.

²⁹ S. bspw. BFH v. 15.2.2012 – XI R 24/09, BStBl. II 2913, 712; Pernice, NJW 1990, 2409 (2416); Schön, DStJG 19 (1996), 167 (181 ff.).

³⁰ S. etwa Schön, Die Auslegung europäischen Steuerrechts, 1993, S. 56 f.; Höpfner, Die systemkonforme Auslegung, 2008, S. 234 m.w.N.

³¹ S. BVerfG v. 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11, BVerfGE 138, 64, Rz. 93 ff.

³² BT-Drs. 18/6094, S. 91.

³³ S. hierzu und zum Folgenden Englisch, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, § 17 Rz. 59.

³⁴ S. bspw. EuGH v. 28.1.2016 – Rs. C-50/14, ECLI:EU:C:2016:56 Rz. 55 – CASTA; Erwägungsgrund 4 der Präambel zur früheren VergaberechtsRL 2004/18/EG; und Erwägungsgrund 31 der Präambel zur geltenden Vergabe-rechtsRL 2014/24/EU.

³⁵ S. EuGH v. 18.11.1999 – Rs. C-107/98, ECLI:EU:C:1999:562 Rz. 50 – Teckal; v. 9.6.2009 – Rs. C-480/06, ECLI:EU:C:2009:357 Rz. 37 ff. – Kommission/Deutschland; Englisch, UR 2013, 570 (575 ff.).

³⁶ S. insb. EuGH v. 9.6.2009 – Rs. C-480/06, ECLI:EU:C:2009:357 Rz. 47 – Kommission/Deutschland. Anders die Interpretation durch Wiesch, Die umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand, 253 ff.

³⁷ Vgl. zu diesem Aspekt EuGH v. 19.1.2017 – Rs. C-344/15, ECLI:EU:C:2017:28 Rz. 44–48 und 50 – NRA.

³⁸ EuGH v. 29.10.2015 – Rs. C-174/14, ECLI:EU:C:2015:733 Rz. 45–48 – Sadaçor.

zepts auszulegen. Denn dieses solle einen weiten Anwendungsbereich der vergaberechtlichen Transparenz- und Nichtdiskriminierungsregeln garantieren, während derselbe Begriff im Mehrwertsteuerrecht den persönlichen Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung des Art. 13 MwStSystRL abgrenze und darum tendenziell eng auszulegen sei³⁹. Der hierauf gestützte Einwand gegen die Übertragbarkeit vergaberechtlicher Wertungen auch auf die Auslegung des Vorbehalts „größerer Wettbewerbsverzerrungen“ in Art. 13 MwStSystRL geht jedoch fehl. Insofern steht nämlich auch vergaberechtlich eine Ausnahme von den allgemeinen Ausschreibungspflichten in Rede. Es ist daher kein Grund dafür ersichtlich, warum mehrwertsteuerlich ein relevanter Wettbewerb öffentlich-rechtlicher Kooperationsformen mit privaten Anbietern angenommen werden sollte, wenn eben diese Wettbewerbssituation vergaberechtlich als bloß hypothetisch bzw. unerheblich erachtet wird. Es überrascht daher nicht, dass der EuGH selbst das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses im harmonisierten Mehrwertsteuerrecht durchaus auch anhand wettbewerbsrechtlicher Einschätzungen beurteilt wissen will⁴⁰.

Hinzu kommt, dass nach ständiger Rechtsprechung des EuGH für die Frage, ob Leistungen miteinander im Wettbewerb stehen, „nicht allein auf die Gegenüberstellung einzelner Leistungen ankommt, sondern der Kontext zu berücksichtigen ist, in dem sie erbracht werden.“⁴¹ Daraus folgt, dass auch im Rahmen des Art. 13 MwStSystRL größere Wettbewerbsverzerrungen nicht allein deshalb angenommen werden können, weil die von einem Hoheitsträger erbrachte Leistung bei isolierter Betrachtung nur des Leistungsgegenstandes theoretisch auch von einem privaten Anbieter erbracht werden könnte. So hat der EuGH beispielsweise auch konsequent entschieden, dass kein relevanter Wettbewerb besteht, wenn nur die öffentlich-rechtliche Einrichtung die Leistung zu Bedingungen ausführen kann, die eine dauerhaft verfügbare, sichere und effiziente Infrastruktur für den Leistungsempfänger sicherstellen⁴².

Dementsprechend muss auch speziell für den institutionalisierten Leistungsaustausch zwischen jPdÖR in Betracht gezogen werden, dass eine solche Kooperation für die Beteiligten aufgrund spezifischer öffentlich-rechtlicher Begleitumstände, Interessen und Zielsetzungen nicht durch einen Leistungseinkauf bei Privatanbietern ersetzt werden kann und letzterer deshalb nur eine hypothetische, aber keine reale

Alternative zu bieten vermag. Von eben diesem Gedanken hat sich der Gesetzgeber bei § 2b UStG leiten lassen.

Denn nach dessen Einschätzung erfolgt eine öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit unter den in § 2b Abs. 3 UStG niedergelegten Voraussetzungen typischerweise „nicht marktorientiert, sondern allein im öffentlichen Interesse bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben bzw. Leistungen der Daseinsvorsorge.“ Deshalb stehe „die Zusammenarbeit der öffentlichen Einrichtungen nicht im Wettbewerb mit Leistungen, die auf dem freien Markt angeboten würden.“ Insofern liegt auch die Argumentation des BMF speziell zu Leistungsbeziehungen zwischen AÖR und Trägerkommune neben der Sache, wonach sich deren umsatzsteuerliche Beurteilung nicht am hypothetischen Alternativsachverhalt einer Leistungserstellung durch einen unselbstständigen Eigenbetrieb der Kommune ausrichten könne. Das trifft zwar vordergründig zu; jedoch ist diese Alternativbetrachtung für die Beurteilung des Vorliegens von Wettbewerbsverzerrungen und damit für die Anwendbarkeit des § 2b UStG von entscheidender Bedeutung, wenn sie nämlich für die Kommune die einzig realistische Alternative zur Aufgabenauslagerung auf die AÖR darstellt.

Ganz ähnlich hat schließlich auch der EuGH in einem vergleichbaren Zusammenhang, nämlich mit Bezug auf die Steuerbefreiung bestimmter Kostentrugungsgemeinschaften

nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL entschieden. Danach kommen selbstständige Zusammenschlüsse von Personen unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuss einer Steuerbefreiung, sofern dies nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Letzteres sei nicht zu erwarten, „wenn die Zusammenschlüsse unabhängig von jeder Besteuerung oder Befreiung sicher sind, sich die Kundschaft ihrer Mitglieder zu erhalten“⁴³. Denn unter dieser Voraussetzung sei „nicht anzunehmen, dass die Befreiung, die ihnen gewährt wird, unabhängigen Wirtschaftsteilnehmern den Markt verschließt.“

Folgt der Zusammenschluss übergeordneten Effizienzerwägungen und ist die Auslagerung der fraglichen Dienstleistungen

³⁹ EuGH v. 29.10.2015 – Rs. C-174/14, ECLI:EU:C:2015:733 Rz. 46-48 – Saudaçor

⁴⁰ S. EuGH v. 3.5.2001 – Rs. C-481/98, ECLI:EU:C:2001:237 Rz. 29 – Kommission/Frankreich.

⁴¹ S. bspw. EuGH v. 3.5.2001 – Rs. C-481/98, ECLI:EU:C:2001:237 Rz. 25 ff. – Kommission/Frankreich; v. 23.4.2009 – Rs. C-357/07 Rz. 38 – TNT Post; v. 10.11.2011 – Rs. C-259/10 u. C-260/10, ECLI:EU:C:2011:719 Rz. 50 – The Rank Group; v. 27.2.2014 – Rs. C-454/12 u. C-455/12, ECLI:EU:C:2014:111 Rz. 55 – ProMed Logistik; v. 21.4.2015 – Rs. C-114/14, ECLI:EU:C:2015:249 Rz. 32 f. – Kommission/Schweden; FG Köln v. 25.8.2020 – 8 K 1092/17, EFG 2020, 1638 (EuGH-Vorlage, Az. C-406/20).

⁴² S. EuGH v. 19.1.2017 – Rs. C-344/15, ECLI:EU:C:2017:28 Rz. 48 – NRA.

⁴³ S. hierzu und zu den Folgezitatun EuGH v. 20.11.2003 – Rs. C-8/01, ECLI:EU:C:2003:621 Rz. 59-64 – „Taksatorringen“.



Die kommunalen Rechenzentren sind von der Regelung des § 2b UStG besonders betroffen.

Quelle: Thomas Weinstock

auf unverbundene externe Anbieter deshalb keine gleichwertige Alternative⁴⁴, soll nämlich keine „reale Gefahr“ von Wettbewerbsverzerrungen bestehen. Gerade auf solche „realen und nicht rein theoretischen“ Möglichkeiten für einen privaten Wirtschaftsteilnehmer, in den relevanten Markt einzutreten, kommt es auch im Kontext des Art. 13 MwStSystRL an⁴⁵. Dem entsprechend kann „das bloße Vorhandensein privater Wirtschaftsteilnehmer auf einem Markt [für sich genommen] weder das Bestehen eines gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbs noch das Vorliegen einer größeren Wettbewerbsverzerrung belegen.“⁴⁶

b) Unionsrechtskonforme Beanspruchung gesetzgeberischen Typisierungsspielraums
Zuzugestehen ist allerdings, dass unter den vorstehend diskutierten Voraussetzungen ein etwaiges Angebot von ihrem Gegenstand nach gleichen Leistungen durch private Wirtschaftssubjekte nur typischerweise keine reale Alternative für die öffentliche Hand als Leistungsempfängerin darstellen wird. Speziell bei der interkommunalen Kooperation sind im Einzelfall auch Konstellationen denkbar, in denen einerseits spezifisch öffentlich-rechtliche Erwägungen wie der Erhalt bzw. die besonderen Vorzüge öffentlich-rechtlicher Infrastruktur und Rahmenbedingungen eine Rolle bei der Entscheidung für den Zusammenschluss bzw. den Leistungsaustausch mit anderen jPdÖR spielen mögen, aber andererseits eine Auslagerung auf private Anbieter bei deutlich günstigen Konditionen ebenfalls in Erwägung gezogen würde. Nach verfassungsrechtlichen Maßstäben dürfte der Gesetzgeber aufgrund der eingehenden Konsultationen mit den betroffenen jPdÖR bzw. ihren Verbänden im Vorfeld der Verabschiedung des § 2b UStG davon ausgehen, dass es sich hierbei um unübliche Fallgestaltungen handelt, und damit kraft seiner Einschätzungsprärogative über sie hinwegtypisieren⁴⁷. Näherer Prüfung bedarf allein, ob er durch Unionsrecht gehindert war, unter den – sachgerechten und am typischen Fall ausgerichteten – Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG eine unwiderlegbare Vermutung für das Fehlen größerer Wettbewerbsverzerrungen zu statuieren.

Die Judikatur des EuGH zu den Typisierungsspielräumen nationaler Gesetzgeber im Konflikt mit dem Gebot der Gewährleistung unionsrechtskonformer Rechtsanwendung im Einzelfall ist nicht sehr ausgeprägt, lässt aber gewisse Tendenzen erkennen. Seine frühe Rechtsprechung speziell zu Art. 13 MwStSystRL ist insoweit noch sehr zurückhaltend. In der Entscheidung Fazen-

da Pública aus 2000 gestand der EuGH dem nationalen Ordnungsgeber die typisierende Festlegung von Kriterien für „größere Wettbewerbsverzerrungen“ nur für den Fall zu, dass seine diesbezüglichen Entscheidungen einer Überprüfung durch die nationalen Gerichte zugänglich waren. Offen blieb allerdings, ob dies nur für die in Rede stehende untergesetzliche Konkretisierung der richtlinienrechtlichen Vorgaben gelten sollte oder allgemeiner für jegliche nationalen Umsetzungsrechtsakte. In jüngerer Zeit hat sich der EuGH demgegenüber gegenüber mitgliedstaatlichen Typisierungsanliegen generell offener gezeigt. So sollen Grundfreiheitsbeschränkungen gemäß dem 2015 ergangenen Urteil Sopora im Einzelfall hinzunehmen sein, wenn die hierfür verantwortlichen gesetzlichen Pauschalierungen eine einfache Handhabung und Kontrolle der gesetzlichen Regelung gewährleisten und sich sachgerecht am typischen Fall orientieren⁴⁸. Unter anderem auf diese Entscheidung berief sich der EuGH wenige Jahre später, um zu begründen, dass dem nationalen Gesetzgeber solche Typisierungsbefugnisse auch im Mehrwertsteuerrecht zuzugestehen seien, und zwar speziell auch bezüglich typisierender Annahmen zum Vorliegen von Wettbewerbsverzerrungen⁴⁹. Zwar betrafen die mehrwertsteuerlichen Entscheidungen konkret die Vorschrift des Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL; der EuGH verwies in diesem Zusammenhang aber auch auf seine Rechtsprechung zur Umsetzung der Vorgaben nach Art. 13 MwStSystRL in nationales Recht⁵⁰.

Es ist nach hier vertretener Ansicht auch tatsächlich angezeigt, das mitgliedstaatliche Interesse an einem rechtssicheren, effizienten und gleichmäßigen Verwaltungsvollzug in einen angemessenen Ausgleich mit dem unionsrechtlichen Gebot einer vollständigen und unionsweit einheitlichen Umsetzung richtlinienrechtlicher Vorgaben zu bringen. Auch wo das zu vollziehende Unionsrecht nicht – wie etwa in Art. 131 MwStSystRL – explizit zu nationalen Vereinfachungsmaßnahmen ermächtigt, ergibt sich dies aus der unionsrechtlichen Anerkennung der Vollzugsverantwortung der Mitgliedstaaten sowie aus der unionsprimärrechtlichen Verankerung der allgemeinen Rechtsgrundsätze der Rechtsanwendungsgleichheit und Rechtssicherheit. Es ist nach alledem davon auszugehen, dass der Gesetzgeber auch bei der Umsetzung von Art. 13 MwStSystRL einen Typisierungsspielraum hinsichtlich des Vorliegens „größerer Wettbewerbsverzerrungen“ hat⁵¹ und das dessen Grenzen durch § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG auch gewahrt wurden.

Einzuräumen ist allerdings, dass eine Prognose einer Entscheidung des EuGH bezüglich dieser Rechtsfrage – wie auch sonst häufig – mit Unsicherheiten behaftet ist. Insbesondere weist die Judikatur des EuGH vielfach eine gewisse Pfadabhängigkeit auf; der EuGH judiziert jedenfalls im harmonisierten Mehrwertsteuerrecht eher fallgruppenorientiert. Es kann daher insbesondere auch nicht sicher davon ausgegangen werden, dass der Gerichtshof seine zu Steuerbegünstigungen entwickelten Maßstäbe für die Feststellung „realer“ Wettbewerbsverhältnisse sowie mitgliedstaatliche Typisierungsspielräume auch im Kontext des Art. 13 MwStSystRL zur Entfaltung bringt. Für die Praxis verspricht damit erst eine konkrete Befassung des EuGH mit § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG Klarheit über dessen Unionsrechtskonformität. Wünschenswert wäre damit eigentlich ein dahingehendes Musterverfahren, das allerdings für die nähere Zukunft kaum zu erwarten ist, weil § 2b UStG wie geschildert aufgrund des extensiven Gebrauchmachens von der Übergangsregel des § 27 Abs. 22, 22a UStG bislang nur vereinzelt zur Anwendung gelangt.

4. Leistungen mit Anschluss- und Benutzungszwang als Ausübung öffentlicher Gewalt

Rechtlich mindestens zweifelhaft, nach hier vertretener Ansicht richtigerweise abzuleh-

⁴⁴ Nicht überzeugen kann es hingegen, in einer solchen Konstellation schon allein aufgrund der Abrechnung der vom Zusammenschluss erbrachten Leistungen auf bloßer Kostenbasis ein Wettbewerbsverhältnis in Abrede zu stellen; so aber für § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG Stadie, in Rau/Dürwächter, UStG, § 2b Rz. 365, 390. Wettbewerb kann gerade auch über den Preis stattfinden; ansonsten wäre etwa auch der Wettbewerbsvorbehalt in Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL redundant.

⁴⁵ S. bspw. EuGH v. 25.3.2010 – Rs. C 79/09, EU:C:2010:171 Rz. 91 – Kommission/Niederlande und die dort angeführte Rechtsprechung; v. 29.10.2015, – Rs. C 174/14, ECLI:EU:C:2015:733 Rz. 74 – Sadaçor.

⁴⁶ S. EuGH v. 19.1.2017 – Rs. C-344/15, ECLI:EU:C:2017:28 Rz. 44 – NRA.

⁴⁷ Zu den verfassungsrechtlichen, namentlich grund- und speziell gleichheitsrechtlichen Anforderungen an ge-setzliche Typisierungen s. etwa BVerfG v. 7.10.1969 – 2 BvR 555/67, BVerfGE 27, 142 (150); v. 16.3.2005 – 2 BvL 7/00, BVerfGE 112, 268 (280 f.); v. 9.12.2008 – 2 BvL 1/07, BVerfGE 122, 210 (232 f.).

⁴⁸ S. EuGH v. 24.2.2015 – Rs. C-512/13, ECLI:EU:C:2015:108 Rz. 33-35 – Sopora.

⁴⁹ S. EuGH v. 21.9.2017 – Rs. C-616/15, ECLI EU:C:2017:721 Rz. 65 – Kommission/Deutschland; bestätigt durch EuGH v. 20.11.2019 – Rs. C-400/18, ECLI:EU:C:2019:992 Rz. 49 – Infobios.

⁵⁰ S. EuGH v. 21.9.2017 – Rs. C-616/15, ECLI EU:C:2017:721 Rz. 64 – Kommission/Deutschland.

⁵¹ A.A. Heidner, DB 2019, 1049 (1055); abl. wohl auch Stadie, in Rau/Dürwächter, UStG, § 2b Rz. 199.

nen ist ferner die Verwaltungsauffassung zur Steuerbarkeit von auf privatrechtlicher Basis, aber auf Grundlage eines Anschluss- und Benutzungszwangs erbrachten Leistungen. Es kommt insoweit entscheidend darauf an, ob es sich um eine Tätigkeit „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ im Sinne des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG bzw. des Art. 13 Abs. 1 MwStSystRL handelt.

Der BFH hat sich allerdings wie oben ausgeführt in ständiger Rechtsprechung darauf festgelegt, dass eine auf zivilrechtlicher Grundlage erbrachte Leistung dieses Tatbestandsmerkmal niemals erfüllt⁵². Er konnte dabei zunächst für sich in Anspruch nehmen, insofern die Vorgaben der EuGH-Judikatur aufzugreifen. Denn der EuGH hatte in seiner frühen Grundlagenentscheidung *Comune di Carpaneto Piacentino* auf die Notwendigkeit rechtssicherer Abgrenzungskriterien verwiesen⁵³ und deshalb eine Orientierung an der jeweiligen nationalen Staatsaufgabenlehre verworfen.

Stattdessen liege ein Handeln „im Rahmen öffentlicher Gewalt“ nur vor, wenn öffentlich-rechtliche Einrichtungen „im Rahmen der eigens für sie geltenden rechtlichen Regelung tätig werden. Handeln sie dagegen unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer, so kann man nicht davon ausgehen, dass sie die Tätigkeiten ‚im Rahmen der öffentlichen Gewalt‘ ausüben.“⁵⁴ Dies wurde wenig später dahingehend konkretisiert, dass die öffentliche Hand nicht als „Rechtssubjekt des Privatrechts“ handeln dürfe⁵⁵.

Ganz eindeutig ließ sich eine strikt handlungsformorientierte Abgrenzung aber auch der Rechtsprechung des EuGH nie entnehmen. Zum einen kann die öffentliche Hand auch dann, wenn sie sich zur Ausgestaltung ihrer Leistungsbeziehungen auf die Ebene des Zivilrechts begibt, besonderen öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegen und in diesem Sinne „nicht unter den gleichen Bedingungen“ wie ein privater Anbieter handeln. Zum anderen ging es dem EuGH darum, ein unionsweit einheitlich zu handhabendes Abgrenzungskriterium herauszuarbeiten⁵⁶.

Schon 1973 sind aber mit Großbritannien und Irland, später dann auch mit Zypern neue Mitgliedstaaten aufgenommen worden, deren common law-System nicht kategorisch zwischen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Handlungsformen von Hoheitsträgern unterscheidet. In den sog. Maut-Fällen hat der EuGH denn auch zu erkennen gegeben, dass es hierauf nicht zwingend ankommen soll.

Nimmt der Leistende besondere, der öffentlichen Hand vorbehaltene Machtbefugnisse in Anspruch, um seine Leistung unter Ausschluss von Konkurrenz und unter besonderen, einseitig festgelegten Bedingungen zu erbringen, so wird die Leistung unabhängig von der Wahl ihrer Rechtsgrundlage „in Ausübung öffentlicher Gewalt“ erbracht⁵⁷. Auch in der Grundsatzentscheidung *Isle of Wight* hat der EuGH betont, es komme letztlich darauf an, ob die in Rede stehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten „eng mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Zusammenhang stehen.“⁵⁸

Leistungen, die seitens der öffentlichen Hand aufgrund eines nur unter Ausübung von Hoheitsgewalt begründbaren Anschluss- und Benutzungszwangs erbracht werden und darum auch besonderen öffentlich-rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Leistungsbereitstellung unterliegen, dürften vor diesem Hintergrund schon nach der Rechtsprechung des EuGH als Tätigkeit „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ zu qualifizieren sein. Damit ist auch gerade keine Rückkehr zur vom EuGH eindeutig für unbeachtlich erklärten Staatsaufgabenlehre verbunden.

Im Übrigen ist eine solche Betrachtungsweise auch sachgerecht und entspricht der Konzeption und dem Regelungsanliegen des Art. 13 MwStSystRL. Denn die grundsätzliche Nichtsteuerbarkeit von hoheitlichen Leistungen der jPdÖR gründet gerade auf der gesetzlichen Vermutung, dass Private vergleichbare Leistungen nicht erbringen können bzw. dürfen⁵⁹ – eben dies gewährleistet der Anschluss- und Benutzungszwang.

IV. Handlungsoptionen für Kommunen

Ein erheblicher Teil der wirtschaftlichen Aktivitäten der öffentlichen Hand vollzieht sich auf kommunaler Ebene. Zudem stellt sich bei ihnen in besonderem Maße das Problem der Steuerbarkeit interkommunaler Zusammenarbeit, das von § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG adressiert werden soll. Denn Leistungen der Daseinsvorsorge sind vielfach auf der kommunalen Ebene angesiedelt; vor allem kleinere und mittlere Kommunen sehen sich aufgrund von Sparswängen und demographischem Wandel aber vielfach außerstande, das teils gesetzlich vorgegebene, teils vom Bürger erwartete Leistungsspektrum allein mit den eigenen begrenzten personellen wie materiellen Ressourcen abzudecken.

1. Hinnahme der Mehrbelastung und Anpassung von Strukturen und Leistungen

Soweit die kommunalen Rechtsträger aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheiten und der restriktiven Haltung der Finanzverwaltung befürchten, dass ihre Leistungsbeziehungen mit dem Ablauf der Übergangsfrist Ende 2022 der Umsatzsteuer unterliegen, könnten sie darauf mit einer grundlegenden Umgestaltung bzw. Anpassung dieser Beziehungen reagieren. Bislang auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen mit Anschluss- und Benutzungszwang könnten künftig auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Bewirtschaftungssatzung angeboten und über Gebühren abgerechnet werden. Die Auslagerung von Eigenbetrieben auf rechtlich verselbständigte Anstalten des öffentlichen Rechts könnte rückgängig gemacht werden. Erhöhte Kosten interkommunaler Kooperation mögen teilweise durch Preis- oder Gebührensteigerungen aufgefangen werden können oder es erfolgt eine – vielfach ebenfalls kostspieligere – Verlagerung des Leistungsbezugs auf private Anbieter; auf einer solchen Kooperation aufbauende freiwillige kommunale Leistungen könnten auch gänzlich eingestellt werden.

⁵² S. oben bei Fußnote 5.

⁵³ S. EuGH v. 17.10.1989 – Rs. C-231/87 u. C-129/88, ECLI:EU:C:1989:381 Rz. 15 – *Comune di Carpaneto Piacentino* u.a. I.

⁵⁴ EuGH v. 17.10.1989 – Rs. C-231/87 u. C-129/88, ECLI:EU:C:1989:381 Rz. 16 – *Comune di Carpaneto Piacentino* u.a. I.

⁵⁵ S. EuGH v. 15.5.1990 – Rs. C-4/89, ECLI:EU:C:1990:204 Rz. 10 – *Comune di Carpaneto Piacentino* u.a. II.

⁵⁶ Vgl. die vorbereitenden Schlussanträge des GA Mischio v. 15.5.1990 – Rs. C-4/89, ECLI:EU:C:1990:149 Rz. 7 f – *Comune di Carpaneto Piacentino* u.a. II.

⁵⁷ Vgl. EuGH v. 12.9.2000 – Rs. C-276/97, ECLI:EU:C:2000:424 Rz. 39 – *Kommission/Frankreich in Verbindung mit den vorbereitenden Schlussanträgen des GA Alber* v. 27.1.2000, ECLI:EU:C:2000:39 Rz. 2 und 39 – *Kommission/Frankreich* (wobei hier teilweise der leistende Wirtschaftsteilnehmer sogar eine privatrechtlich verfasste juristische Person war); EuGH v. 12.9.2000 – Rs. C-260/98, ECLI:EU:C:2000:429 Rz. 37 – *Kommission/Griechenland*, in Verbindung mit den vorbereitenden Schlussanträgen des GA Alber v. 27.1.2000, Rs. C-260/98, ECLI:EU:C:2000:51 Rz. 35 – *Kommission/Griechenland*; EuGH v. 12.9.2000 – Rs. C-358/97, ECLI:EU:C:2000:425 Rz. 40 – *Kommission/Irland*, in Verbindung mit den vorbereitenden Schlussanträgen des GA Alber v. 27.1.2000, Rs. C-358/97, ECLI:EU:C:2000:41 Rz. 34 f. – *Kommission/Irland*; EuGH v. 12.9.2000 – Rs. C-359/97, ECLI:EU:C:2000:426 Rz. 52 – *Kommission/Vereinigtes Königreich*, in Verbindung mit den vorbereitenden Schlussanträgen des GA Alber v. 27.1.2000, Rs. C-359/97, ECLI:EU:C:2000:42 Rz. 38 – *Kommission/Vereinigtes Königreich*.

⁵⁸ EuGH v. 16.9.2008 – Rs. C-288/07, ECLI:EU:C:2008:505 Rz. 31 – *Isle of Wight* u.a.; vgl. auch EuGH v. 22.2.2018 – Rs. C-182/17, ECLI:EU:C:2018:91 Rz. 46 und 56 – *Ntp. Nagyszénás*.

⁵⁹ Zur Kritik an diesem Regelungskonzept s. Englisch, in: *Tipke/Lang, Steuerrecht*, 24. Aufl. 2021, § 17 Rz. 54.

Es liegt auf der Hand, dass diese rein defensiven Ansätze eine Reihe erheblicher Nachteile mit sich brächten. Zu nennen sind zuvörderst der Umstellungsaufwand, Effizienzeinbußen und die Preisgabe öffentlich-rechtlicher Infrastrukturen, die durch langfristige Kooperationen gerade abgesichert werden sollen. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive droht damit ein mittelbarer Eingriff in die – auch unionsrechtlich zu achtende⁶⁰ – kommunale Organisationshoheit. Soweit es kumulativ oder alternativ zu Mehrbelastungen der Bürger kommt, ist zwar festzustellen, dass die Abwälzung umsatzsteuerlicher Belastungen auf den Endverbraucher der entgeltlich erbrachten Leistungen an sich – entgegen der Konzeption des Art. 13 MwStSystRL – generell sachgerecht ist⁶¹. Hängt die Mehrbelastung aber davon ab, wie Kommunen ihre Aufgabenwahrnehmung organisieren und ob sie aufgrund ihrer geringen Größe in stärkerem Maße auf externe Vorleistungen angewiesen sind, haftet der Endverbrauchsbelastung ein Element der Willkür an.

Es soll daher im Folgenden untersucht werden, welche Möglichkeiten Kommunen nach geltender Gesetzeslage jenseits des § 2b UStG haben, um umsatzsteuerliche Belastungen ohne grundlegende Umgestaltung ihrer Organisationsstrukturen abzuwenden. Tatsächlich sind diese Möglichkeiten sehr beschränkt: für kommunal-interne Strukturen ist im Wesentlichen an die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organshaft zu denken; für die interkommunale Kooperation an die Steuerbefreiung für Kostentrugsgemeinschaften nach § 4 Nr. 29 UStG n.F.

2. Begründung einer umsatzsteuerlichen Organshaft

Eine umsatzsteuerliche Organshaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG weist für nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Organmitglieder den Vorzug auf, dass im Organkreis ausgetauschte sog. Innenleistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen⁶². Denn alle der Organshaft angehörigen Rechtsträger sind gemäß der Ermächtigungsvorschrift des Art. 11 MwStSystRL gemeinsam als ein einziger Steuerpflichtiger zu behandeln; das deutsche Umsatzsteuerrecht setzt dies dergestalt um, dass die nachgeordneten Organmitglieder für Umsatzsteuerzwecke als in den sog. Organträger eingegliederte unselbständige Betriebsabteilungen behandelt werden⁶³. Ein steuerbarer Leistungsaustausch zwischen zwei Personen liegt daher im Organkreis nicht mehr vor. Von Interesse ist diese Gestaltungsvariante allerdings von

vornherein nur für intra-kommunale mehrstufige Organisationsstrukturen, namentlich im Verhältnis zwischen der AöR und ihrer Trägerkommune. Einrichtungen interkommunaler Zusammenarbeit wie Zweckverbände, Verbandsgemeinden oder evtl. auch interkommunale AöR⁶⁴ weisen definitionsgemäß mehrere Träger- bzw. Mitgliedskommunen auf; eine „Mehrmütterorganshaft“ ist jedoch umsatzsteuerlich nicht vorgesehen⁶⁵. Bei nicht institutionalisierter interkommunaler Kooperation wie Shared Services oder Personalgestellung wiederum fehlt es schon an dem vom Gesetz vorausgesetzten Über-/Unterordnungsverhältnis⁶⁶ zwischen den beteiligten Kommunen.

Doch auch im Verhältnis von Kommunen zu ihren nachgeordneten und rechtlich selbstständigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts stößt die Begründung einer Organshaft seitens der Finanzverwaltung und der Finanzgerichtsbarkeit auf rechtliche Widerstände, so dass dieses Institut für die Gewährleistung der Nichtsteuerbarkeit von „Beistandsleistungen“ mit ähnlicher Rechtsunsicherheit behaftet ist wie § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG. Verantwortlich hierfür ist eine Entscheidung des BFH aus 1973, die nach wie vor die Grundlage für die geltende Verwaltungspraxis bildet. Zwar kommen als Organträger auch nach der Auffassung von Finanzverwaltung und BFH nicht nur Privatrechtssubjekte, sondern ebenso unternehmerisch tätige jPdöR in Betracht⁶⁷. Als abhängige sog. Organgesellschaft soll sich die jPdöR jedoch nicht qualifizieren können⁶⁸.

Der BFH hat dies primär mit der Entstehungsgeschichte der Organshaft sowie mit einer systematischen Auslegung anhand der expliziten Verwendung des Begriffs der „Organgesellschaft“ in der seinerzeitigen Durchführungsverordnung (damals sog. Durchführungsbestimmungen) begründet⁶⁹. Speziell die streitgegenständliche Rechtsform der AöR sei außerdem regelmäßig auch nicht wie von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG gefordert in ihre Trägerkommune finanziell eingegliedert. Hierfür sei es erforderlich, dass der Organträger auf Grund einer Kapitalbeteiligung und der damit verbundenen Stimmrechte die Willensbildung des von ihm kontrollierten Unternehmens beherrscht; die Kapitalausstattung einer AöR vermittele aber keine solche Beteiligung⁷⁰.

Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass Art. 11 Abs. 1 MwStSystRL den Mitgliedstaaten nach Ansicht des EuGH grundsätzlich vorgibt, eine etwaige im nationalen Recht vorgesehene Mehrwertsteuergruppe bzw.

Organshaft jeglichen Personen zugänglich zu machen, die durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind⁷¹. Abweichungen sind nur aus den in Art. 11 Abs. 2 MwStSystRL genannten Gründen der Abwehr von Steuerhinterziehungen oder Steuerumgehungen zulässig. Zwar soll die Vorschrift des Art. 11 MwStSystRL bei unzureichender Umsetzung nicht unmittelbar anwendbar sein⁷², weshalb insbesondere das in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG erkennbar vorausgesetzte Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Organträger und eingegliedelter juristischer Person zwingend bestehen muss. Soweit es im Rahmen dieser eingeschränkten Umsetzung möglich ist und auch keine Ausnahme nach Art. 11 Abs. 2 MwStSystRL einschlägig ist, muss § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG aber richtlinienkonform anhand des Art. 11 Abs. 1 MwStSystRL ausgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass sich dem Wortlaut der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen keine Begrenzung des eingegliederten Rechtsträgers auf zivilrechtliche Gesellschaftsformen (mehr) entnehmen lässt. Anders als bei Personengesellschaften⁷³ bestehen gegen eine Ausweitung der Organshaft auf die AöR und andere von öffentlich-rechtlichen Rechts-

⁶⁰ S. Art. 4 Abs. 2 EUV; s. ferner die Nachweise weiterer europarechtlichen Garantien bei Englisch, UR 2013, 570 (575).

⁶¹ S. Englisch, UR 2013, 570 (578 f.).

⁶² Stadie in: Rau/Dürwächter, UStG, § 2 Rz. 967.

⁶³ Die Richtlinienkonformität dieser Ausgestaltung der mehrwertsteuerlichen Gruppenbesteuerung im Sinne des Art. 11 MwStSystRL ist strittig; s. dazu nur den Vorlagebeschluss des 11. Senats des BFH v. 11.12.2019 – XI R 16/18, einerseits, sowie den konträren Vorlagebeschluss des 5. Senats des BFH v. 07.05.2020 – V R 40/19, andererseits.

⁶⁴ Einige Bundesländer stellen die Rechtsform der AöR auch für die interkommunale Kooperation bereit, s. bspw. Art. 50 BayKommunalZG.

⁶⁵ S. bspw. BFH, Urt. v. 30.04.2009 – V R 3/08, BStBl. II 2013, 873. Daneben kann es wie etwa bei den Verbandsgemeinden auch unmöglich sein, unter den geltenden kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen die Eingliederungsvoraussetzungen für eine Organshaft zu erfüllen.

⁶⁶ S. bspw. Englisch, UR 2013, 570 (580).

⁶⁷ S. Abschn. 2.8 Abs. 2 Satz 2 UStAE; BFH, Urt. v. 02.12.2015 – V R 67/14, BStBl. II 2017, 560.

⁶⁸ S. BFH v. 20.12.1973 – V R 87/70, BStBl. II 1974, 311; dem folgend Abschn. 2.8 Abs. 2 Satz 4 UStAE.

⁶⁹ S. BFH v. 20.12.1973 – V R 87/70, BStBl. II 1974, 311 (Rz. 8).

⁷⁰ S. BFH v. 20.12.1973 – V R 87/70, BStBl. II 1974, 311 (Rz. 9).

⁷¹ S. EuGH v. 16.07.2015 – Rs. C-108/14 und C-109/14 – ECLI:EU:C:2015:496 Rz. 36 – Larentia + Minerva; v. 9.4.2013 – C-85/11 – ECLI:EU:C:2013:217 Rz. 36 – Kommission / Irland.

⁷² S. EuGH v. 16.7.2015 – Rs. C-108/14 und C-109/14 – ECLI:EU:C:2015:496 Rz. 51 – Larentia + Minerva.

⁷³ S. dazu BFH v. 2.12.2015 – V R 25/13, BStBl. II 2017, 547.

trägern kontrollierte jPdÖR auch keine Bedenken unter dem in Art. 11 Abs. 2 MwStSystRL genannten Aspekt der Missbrauchsabwehr. Bei richtlinienkonformer Auslegung ist daher auch die AöR in den Kreis tauglicher „Organgesellschaften“ mit einzubeziehen. Die Entstehungsgeschichte des deutschen Instituts der Organschaft vor seiner Integration in das harmonisierte Mehrwertsteuerrecht kann hiergegen nicht überzeugend angeführt werden, schon weil sie insoweit keinen Niederschlag mehr im maßgeblichen Gesetzestext findet. Darüber hinaus sollte es bei richtlinienkonformer Auslegung für die finanzielle Eingliederung genügen, wenn das Stammkapital der AöR wie üblich von der Trägerkommune bereitgestellt wird und diese kraft Gesetzes oder Satzung auch eine Direktivbefugnis gegenüber der AöR bzw. deren Verwaltungsrat hat. Ist dadurch sowie durch die daneben zu verlangende organisatorische Eingliederung ein Über-/Unterordnungsverhältnis wie gesetzlich vorausgesetzt gewährleistet, kann es im Lichte der Richtlinienvorgaben nicht entscheidend darauf ankommen, ob gerade erst die finanzielle Beteiligung einen entsprechenden Einfluss des Organträgers sicherstellt. Insbesondere zwingt der Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG nicht zu einer solchen Betrachtungsweise.

Die übrigen Voraussetzungen einer Organschaft sollten im Falle eines Leistungsaustauschs zwischen der AöR und ihrer Trägerkommune regelmäßig vorliegen. Insbesondere kann die für beide Beteiligten zu fordernde Unternehmereigenschaft entsprechend den allgemeinen Grundsätzen auch erst durch Leistungen an den jeweils anderen Rechtsträger begründet werden⁷⁴. Die einmal begründete Organschaft umfasst dann stets auch den Hoheitsbereich der dem Organkreis angehörigen jPdÖR. Problematisch dürften damit lediglich Konstellationen sein, in denen einseitig nur die AöR Leistungen von ihrer Trägerkommune empfängt und selbst ausschließlich hoheitlich tätig ist.

Selbst bei Annahme eines Organschaftsverhältnisses tritt eine umsatzsteuerliche Entlastungswirkung allerdings nur ein, wenn die Verwendung der im Innenverhältnis ausgetauschten Leistungen für den jeweiligen Hoheitsbereich des Leistungsempfängers keine steuerbare unentgeltliche Wertabgabe im Sinne des § 3 Abs. 9a UStG bewirkt. Dies ist aufgrund einer – verfehlten – Rechtsprechungslinie des EuGH unklar und umstritten⁷⁵; der BFH hat den EuGH dazu im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens um Klärung ersucht⁷⁶.

3. Ausgestaltung als steuerfreie Kostentrugungsgemeinschaft

Soweit die Steuerbarkeit der inter-kommunalen Kooperation durch § 2b UStG nicht ausgeschlossen wird, können die beteiligten Kommunen eine Umsatzsteuerbelastung regelmäßig nur über die Regelung zur Steuerfreiheit von Kostentrugungsgemeinschaften abwenden. Die maßgebliche Vorschrift des § 4 Nr. 29 UStG n.F. ist zudem auf rechtlich verselbständigte Formen der Zusammenarbeit wie Zweckverbände, AöR mit mehreren Trägerkommunen oder Verbandsgemeinden beschränkt. Sie gilt ferner nur für sonstige Leistungen, d.h. im Wesentlichen für Dienstleistungen, und nicht für Lieferungen, die allerdings bei der interkommunalen Kooperation ohnehin kaum relevant sind.

Abgesehen von dieser Beschränkung des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs müssen ferner eine Reihe weiterer Befreiungsvoraussetzungen erfüllt werden. Erstens müssen die Mitglieder des Zusammenschlusses eine dem Gemeinwohl dienliche nichtunternehmerische Tätigkeit ausüben. Diesem Erfordernis wird eine interkommunale Kooperation regelmäßig genügen, weil die Mitgliedskommunen stets zumindest teilweise auch Aktivitäten entfalten, die entweder schon nach allgemeinen Grundsätzen oder aber als Ausübung öffentlicher Gewalt nach § 2b Abs. 1 UStG nicht steuerbar sind und von deren Gemeinwohldienlichkeit ohne weiteres auszugehen ist⁷⁷. Zweitens wird die Steuerfreiheit für eine vom Zusammen-

schluss, also bspw. von einem Zweckverband erbrachte Leistung nur soweit gewährt, als sie von den Mitgliedskommunen auch konkret für einen solchen nicht steuerbaren Tätigkeitsbereich (und damit ohne Recht auf Vorsteuerabzug) bezogen wird. Drittens darf der Zusammenschluss seinen Mitgliedern gegenüber die Leistungen nur auf Selbstkostenbasis abrechnen, wobei der vom jeweiligen Mitglied zu tragende Anteil an den Gesamtkosten dessen Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen des Zusammenschlusses widerspiegeln muss⁷⁸. Viertens darf die Gewährung der Steuerbefreiung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. In diesem Zusammenhang ist dabei unzweifelhaft der schon oben erwähnte, zurückhaltende Maßstab der Taksatorringen-Entscheidung des EuGH anzuwenden: Kann sich die Kostentrugungsgemeinschaft der Kundschaft ihrer Mitglieder auch ohne die Befreiung sicher sein, sind keine Wettbewerbsverzerrungen infolge der Befreiung zu befürchten⁷⁹, denn sie steht dann nicht in einem

⁷⁴ S. BFH v. 9.10.2002 - V R 64/99, BStBl. II 2003, 375; v. 22.5.2003 - V R 94/01, BStBl. II 2003, 954; v. 22.10.2009 - V R 14/08, BStBl. II 2011, 988.

⁷⁵ Zu dieser Grundsatzproblematik, deren Erörterung den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde, s. näher Englisch, in Tipke/LLang, Steuerrecht 24, 2021, Rz. 17.159, m.w.N.

⁷⁶ Beim EuGH anhängiges Verfahren C-269/20; Az. beim BFH: V R 40/19.

⁷⁷ So auch die Einschätzung des Gesetzgebers, s. BT-Drs. 19/13436, S. 152.

⁷⁸ S. BT-Drs. 19/13436, S. 152.

⁷⁹ S. EuGH v. 20.11.2003 – Rs. C-8/01, ECLI:EU:C:2003:621 Rz. 59 – Taksatorringen.



Viele Felder der interkommunalen Zusammenarbeit könnten nach Ablauf der Übergangszeit unter Druck geraten.
Quelle: AdobeStock/Marco2811

realen Wettbewerb mit sonstigen Anbietern. Eben hiervon wird bei institutionalisierten Zusammenschlüssen im Rahmen interkommunaler Kooperation regelmäßig auszugehen sein. Im Übrigen ist es grds. unschädlich, wenn der Zusammenschluss seine Leistungen auch Dritten anbietet⁸⁰.

Eine bedeutsame Beschränkung der Steuerfreiheit liegt schließlich in deren richtlinienrechtlich vorgegebener Begrenzung auf Leistungen, die von den Mitgliedern „für unmittelbare Zwecke“ der entlastungswürdigen – hier also der nicht steuerbaren – Ausgangsleistungen verwendet werden. Der EuGH hat diese Voraussetzung noch nicht näher definiert. Den einschlägigen Entscheidungen⁸¹ lässt sich aber eine restriktive Interpretation dahingehend entnehmen, dass die steuerfreie Vorleistung des Zusammenschlusses das hoheitliche Handeln der Mitgliedskommunen nach außen erkennbar prägen muss bzw. dabei sichtbar werden muss. Vor allem im Lichte anderer Sprachfassungen (engl.: „directly necessary for the exercise of that [non-taxable] activity“; franz.: „directement nécessaires“) sollte es richtigerweise genügen, wenn die vom Zusammenschluss erbrachten Leistungen auf die besonderen Anforderungen bzw. Spezifika der jeweiligen hoheitlichen Aktivitäten der Mitgliedskommunen zugeschnitten sind und es sich nicht um allgemein verwendbare, d.h. ohne nennenswerte Modifikationen für beliebige Ausgangsleistungen einsetzbare Vorleistungen handelt.

Das entspricht auch dem Zweck der Befreiungsregelung im Hauptanwendungsfall eines Zusammenschlusses von Privatrechts-subjekten, die bestimmte steuerbare aber aus Gemeinwohlgründen steuerbefreite Ausgangsleistungen erbringen: Sie sollen Ressourcen ohne zusätzliche steuerliche Belastungen poolen können, um Wettbewerbsnachteile im Verhältnis zu größeren Konkurrenten auszugleichen⁸²; letztere drohen jedoch nur, soweit die benötigten Vorleistungen nicht ohne weiteres als Standardprodukt am Markt beschafft werden können und größere Wettbewerber damit Vorteile aus Synergieeffekten ziehen können. Dieser Sichtweise steht im Ergebnis auch der deutsche Gesetzgeber nahe⁸³. Zu weit geht es daher, auch reine und unspezifische Backoffice-Tätigkeiten in den Anwendungsbereich der Befreiungsvorschrift mit einzubeziehen⁸⁴.

Die Auswirkungen der vorerwähnten Abstufungen in den Anforderungen an die Verwendung „für unmittelbare Zwecke“ lassen sich am Beispiel interkommunaler Zweckverbände illustrieren. Führt

ein Zweckverband für den öffentlichen Personennahverkehr im Auftrag der angeschlossenen Mitgliedsgemeinden deren nicht steuerbar erbrachte Leistungen des Schülertransports durch⁸⁵, geht diese Vorleistung nach außen erkennbar in eine gemeinwohldienliche nichtunternehmerische Tätigkeit des Leistungsempfängers ein und würde sich damit auch nach dem vom EuGH wohl eingenommen restriktiven Standpunkt für die Steuerbefreiung qualifizieren. Bietet ein Zweckverband Rechenzentrum eine maßgeschneiderte Softwarelösung für die Verwaltung des elektronischen Standesamts an, deren verwaltungsinterner Einsatz für den Bürger nicht ohne weiteres erkennbar ist, wäre eine Steuerbefreiung hingegen erst auf Basis der vermittelnden Ansicht gegeben. Erstellt schließlich dasselbe Rechenzentrum für seine Mitgliedskommunen ein allgemeines Personalverwaltungsprogramm, würde nur noch die vorerwähnte Mindermeinung eine Steuerbefreiung in Betracht ziehen. Letztlich ist damit festzustellen, dass § 4 Nr. 29 UStG n.F. nur einen eher kleinen, obschon praktisch bedeutsamen Ausschnitt von „Beistandsleistungen“ im Rahmen interkommunaler Kooperation von zusätzlichen umsatzsteuerlichen Belastungen abzuschirmen vermag.

V. Handlungsoptionen des Gesetzgebers

Den jPdöR und insbesondere den hauptsächlich betroffenen Kommunen ist es nach alledem auf Basis der geltenden Rechtslage nur in relativ geringem Maße möglich, bestehende Organisationsstrukturen und Kooperationsformen auch nach Ablauf des Übergangszeitraums des § 27 Abs. 22a UStG aufrechtzuerhalten, ohne eine erhebliche umsatzsteuerliche Zusatzbelastung zu riskieren. Damit stellt sich die Frage, ob der deutsche Bundes- oder Landesgesetzgeber diese Zusatzbelastungen abwenden könnte, sofern dies dem politischen Willen der jeweiligen parlamentarischen Mehrheit entspreche.

1. Kaum Spielräume im Kontext des geltenden Mehrwertsteuerrechts

Dazu ist zunächst anzumerken, dass jedenfalls kurz- und mittelfristig keine Aussicht darauf besteht, dass es zu einer Änderung des Art. 13 MwStSystRL oder auch nur zu darauf bezogenen Klarstellungen in der MwStDVO kommen könnte. Zwar hat die Kommission 2011 in ihrer Mitteilung zur Zukunft der Mehrwertsteuer eine dahingehende Reform in Aussicht gestellt⁸⁶.

Sie hat dazu auch eine umfassende Studie zum Status Quo der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in den Mitgliedstaaten und zu möglichen Reformoptionen in Auftrag gegeben, die 2013 fertiggestellt wurde⁸⁷. Nach der öffentlichen Anhörung ein Jahr später ist diese Initiative aber im Sande verlaufen, auch weil die politischen Differenzen zwischen den Mitgliedstaaten in dieser Frage erkennbar zu groß waren. Bleibt Art. 13 MwStSystRL damit auf absehbare Zeit unverändert bestehen, sind aber auch „Nachbesserungen“ an § 2b UStG nicht zielführend. Der Steuer-gesetzgeber könnte stattdessen anlässlich einer ohnehin angezeigten Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft⁸⁸ klarstellen, dass auch eine Organschaft zwischen jPdöR möglich ist. Dies entspräche wie oben dargelegt den unionsrechtlichen Vorgaben und würde dahingehende, in der Rechtsprechung des BFH und der historisch überholten Konzeption der deutschen Organschaft begründete Zweifel beseitigen.

2. Mittelbare Entschärfung der Problematik durch den Landesgesetzgeber

Außerhalb des Steuerrechts stehen auch dem Landesgesetzgeber verschiedene

⁸⁰ S. EuGH v. 20.11.2019 – Rs. C-400/18, ECLI:EU:C:2019:992 Rz. 39 ff. – Infobios. Nach der – fragwürdigen – Ansicht des Gesetzgebers soll die Erbringung vergleichbarer, aber steuerpflichtiger Leistungen an Nicht-Mitglieder „unter Ausnutzung von Synergieeffekten“ aber ein Indiz für eine aufgrund der Steuerbefreiung drohende Wettbewerbsverzerrung sein.

⁸¹ Vgl. EuGH v. 20.11.2003 – Rs. C-8/01, ECLI:EU:C:2003:621 Rz. 40 ff. – Taksatorringen; v. 5.10.2016 – Rs. C-412/05, ECLI:EU:C:2016:738 Rz. 33 ff. – TMB; v. 21.9.2017 – Rs. C-326/15, ECLI:EU:C:2017:719 Rz. 34 ff. – DNB Banka.

⁸² Vgl. EuGH v. 11.12.2008 – C-407/07, EU:C:2008:713 Rz. 37 – Stichting Centraal Begeleidsorgaan voor de Intercollegiale Toetsing; v. 21.9.2017 – C-616/15, ECLI:EU:C:2017:721 Rz. 56 – Kommission/Deutschland.

⁸³ Vgl. BT-Drs. 19/13436, S. 152.

⁸⁴ So aber tendenziell Huschens, in UStG e-Kommentar, § 4 Nr. 29 Rz. 28.

⁸⁵ Bietet eine jPdöR nicht kostendeckende Transportleistungen für Schüler an, können diese mangels Entgeltlichkeit im umsatzsteuerlichen Sinne ein nicht-unternehmerisches Tätigkeitsfeld begründen, vgl. EuGH v. 12.5.2016 – Rs. C-520/14, ECLI:EU:C:2016:334 Rz. 33 f. – Gemeinde Borsele.

⁸⁶ S. Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Zukunft der Mehrwertsteuer – Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt-System, das auf den Binnenmarkt zugeschnitten ist, KOM (2011) 851, S. 10 f.

⁸⁷ Copenhagen Economics, VAT in the public sector and exemptions in the public interest, final report for TAXUD/2011/DE/334, 10.1.2013.

⁸⁸ S. dazu statt aller Englisch, UR 2016, 822; sowie BMF, Eckpunkte einer Gruppenbesteuerung in Anlehnung an Art. 11 MwStSystRL, v. 14.3.2019.

Wege offen, um die umsatzsteuerliche Problematik für die betroffenen Kommunen indirekt zu entschärfen. Soweit die Landesgesetze dies nicht schon vorsehen, könnte die AöR als rechtlich selbständige Einrichtung interkommunaler Zusammenarbeit mit mehreren Trägerkommunen zugelassen werden. Dadurch würden die Optionen der Kommunen für eine Institutionalisierung ihrer langfristigen Zusammenarbeit ausgeweitet und damit eventuell in Einzelfällen eine dahingehende Umgestaltung in den Anwendungsbereich des § 4 Nr. 29 UStG n.F. hinein erleichtert.

Der Landesgesetzgeber könnte außerdem klarstellen oder auch erstmals festlegen, dass die Kommunen bestimmte Kategorien von Leistungen nur von anderen jPdöR beziehen dürfen. Bei zutreffend weitem Verständnis des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG⁸⁹ unterlägen solche Leistungen dann bei Erbringung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nicht der Umsatzsteuer. Wollte man diese Typisierung enger verstehen⁹⁰, ergäbe sich dieselbe Rechtsfolge schon unmittelbar aus § 2b Abs. 1 UStG.

Schließlich könnte der Landesgesetzgeber kommunale Aufgaben insbesondere bei kleinen und mittleren Kommunen auch auf die nächsthöhere Verwaltungsebene hochzonen und damit den Bedarf für die interkommunale Zusammenarbeit reduzieren. Es liegt allerdings auf der Hand, dass die beiden zuletzt genannten Ansätze auch erhebliche außersteuerliche, insbesondere kommunalpolitische Nachteile aufweisen und darum absehbar allenfalls begrenzt umsetzbar sind.

3. Fundamentalreform Refund-System

Ein weiteres, formal ebenfalls außerhalb des Mehrwertsteuersystems angesiedeltes Instrument zur Abmilderung der Umsatzsteuerbelastung von Kommunen stellen sog. Refund-Systeme dar. In diesem Modell erhalten die Kommunen für nicht abziehbare Vorsteuern aus Eingangsleistungen, die nicht für steuerbare Ausgangsumsätze verwendet werden, eine finanzielle Kompensation. Der Erstattungsmechanismus kann entweder auf den inter- und intrakommunalen Leistungsaustausch begrenzt werden oder für den Bezug jeglicher Vorleistungen geöffnet werden. Für die technische Abwicklung sind auf Landesebene ebenfalls mehrere Varianten denkbar, namentlich über eine Fondslösung, den kommunalen Finanzausgleich, die direkte Verrechnung mit Umsatzsteuerschulden durch die Finanzbehörden oder eine Kombination aus diesen Ansätzen. Da die in Rede stehenden Vorsteuerbelastungen

auch beim Bund zu Umsatzsteueraufkommen führen, wäre dieser ggf. über den bundesstaatlichen Finanzausgleich an den fiskalischen Kosten des Refund-Systems zu beteiligen.

Auf nähere Einzelheiten soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Der Verfasser hat dies bereits an anderer Stelle getan⁹¹, und es existieren hierzu auch schon umfassende wissenschaftliche Analysen und Arbeiten⁹². Erwähnt werden soll hier lediglich noch, dass entsprechende Modelle bereits in einigen Mitgliedstaaten mit je unterschiedlicher Ausgestaltung Anwendung finden⁹³ und damit auch schon praxiserprobt sind. Sie können ferner ohne nennenswerte Einschränkungen des Wirkungsgrades so ausgestaltet werden, dass sie mit den Vorgaben des EU-Beihilferechts vereinbar sind. Tatsächlich sind der EU-Kommission die in den Mitgliedstaaten praktizierten Modelle bekannt, ohne dass dies zu Beanstandungen geführt hätte.

4. Nach Unionsrechtsreform: Steuersatz-ermäßigung?

Außerdem könnte sich eventuell noch in diesem Jahr auch die Möglichkeit für den deutschen Gesetzgeber ergeben, eine grundsätzliche und nicht lediglich punktuelle Abmilderung der den Kommunen drohenden Mehrbelastungen schon innerhalb des Mehrwertsteuersystems zu gewährleisten. Dieser Lösungsansatz könnte darin bestehen, auf den Leistungsaustausch im Rahmen der interkommunalen Kooperation, oder auch weitergehend auf jeglichen Leistungsbezug durch Kommunen oder jPdöR insgesamt einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden.

Aktuell wäre zielgenaue Begünstigung der interkommunalen Kooperation oder des kommunalen Leistungsbezugs aufgrund des gegenständlich begrenzten Positivkatalogs ermäßigungsfähiger Umsätze in Art. 98 Abs. 2 i.V.m. Anhang III MwStSystRL unionsrechtlich unzulässig. Die EU-Kommission hat jedoch schon vor einigen Jahren einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der auf eine Liberalisierung der richtlinienrechtlichen Anforderungen an die Einführung ermäßigter Steuersätze abzielt⁹⁴. Neben der Möglichkeit zur stärkeren Ausdifferenzierung der ermäßigten Steuersätze bis hin zu einem Nullsteuersatz sieht der Vorschlag insbesondere auch die Ersetzung der gegenwärtigen Positivliste ermäßigungsfähiger Umsätze durch einen bloßen Negativkatalog von Leistungen vor, die zwingend dem Regelsteuersatz unterliegen müssen. Darin eingeschlossen wären nach den Vorstellungen der Kom-

mission etwa die Lieferung von Waffen, Alkohol oder Tabak, nicht aber der Leistungsaustausch zwischen oder mit jPdöR. Dem Vernehmen nach hat der Richtlinienvorschlag auch politisch gute Aussichten, 2021 im Rat angenommen zu werden. Insbesondere hat dies die portugiesische Ratspräsidentschaft als eine ihrer steuerpolitischen Prioritäten benannt, und das Interesse der Mitgliedstaaten an einer Flexibilisierung der ermäßigten Steuersätze ist im Zuge der Covid19-Pandemie gestiegen. Zugleich scheint sich im Rat allerdings auch eine Präferenz dafür herauszubilden, nur die bisherige Positivliste auszuweiten und damit den Kreis ermäßigungsfähiger Umsätze weiterhin kategorial abzugrenzen. Sollte es dabei bleiben, müsste die interkommunale Kooperation oder weitergehend auch generell Leistungen an jPdöR explizit dort aufgenommen werden, um national eine entsprechende Steuerermäßigung einzuführen.

Unter diesem Vorbehalt der weiteren Entwicklungen im Rat ist festzustellen, dass die übrigen im Richtlinienvorschlag enthaltenen Anforderungen an die künftige Ausgestaltung ermäßigter Steuersätze wohl erfüllt werden könnten. In Art. 98 Abs. 3 MwStSystRL ist vorgesehen, dass der ermäßigte Steuersatz ausschließlich dem Endverbraucher zugutekommen darf und auf kohärente Weise ein Gemeinwohlinteresse verfolgen muss. Davon ist bei den hier in Rede stehenden Leistungen im Rahmen interkommunalen Kooperation bzw. an jPdöR regelmäßig auszugehen. Insbesondere verdeutlicht Erwägungsgrund 6 der vorgeschlagenen Präambel, dass auch der Leistungsbezug für den Hoheitsbereich

⁸⁹ Die Finanzverwaltung interpretiert § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG teleologisch überzeugend und auch richtlinienkonform dahingehend, dass größere Wettbewerbsverzerrungen zum einen auszuschließen sind, wenn die Leistung ihrem Gegenstand nach nur von einer jPdöR erbracht werden darf, zum anderen aber auch dann, wenn sie seitens des konkreten Leistungsempfängers nur von einer jPdöR bezogen werden darf; s. BMF v. 16.12.2016 – III C 2 - S 7107/16/10001, BStBl. I 2016, 1451, Rz. 41. Diese extensive Auslegung ist auch vom Wortlaut der Norm noch gedeckt.

⁹⁰ So etwa Stadie, in Rau/Dürnwächter, UStG, § 2b Rz. 340 ff.

⁹¹ S. Englisch, UR 2013, 570.

⁹² S. insbes. VAT Expert Group, Working Paper No. 9 v. 10.1.2013, taxud.c.1(2013)36256 -- EN, S. 10 ff.; Henkow, The VAT/GST Treatment of Public Bodies, Alphen 2013, S. 83 ff.; Wiesch, Die umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand, 2016, S. 397 ff.

⁹³ S. Copenhagen Economics, VAT in the public sector and exemptions in the public interest, final report for TAXUD/2011/DE/334, 10.1.2013, S. 85 ff.

⁹⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze v. 18.1.2020, COM(2018) 20 final.

einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung als „Endverbrauch“ zu klassifizieren wäre, weil er nicht Gegenstände oder Dienstleistungen betrifft, „die nur als Zwischenprodukt einer wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt werden können“.

Darüber hinaus wäre auf eine Vereinbarkeit mit dem mehrwertsteuerlichen Neutralitätsprinzip zu achten, wonach gleiche, miteinander im Wettbewerb stehende Leistungen mehrwertsteuerlich grds. dieselbe Behandlung erfahren müssen⁹⁵. Bei einer generellen Begünstigung des kommunalen Leistungsbezugs wäre dies nicht weiter problematisch. Anders verhielte es sich bei einer Begrenzung der Steuerermäßigungen auf den Leistungsaustausch im Rahmen einer interkommunalen Kooperation oder generell der Zusammenarbeit zwischen jPdöR, etwa wie sie in § 2b Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 UStG definiert ist. Es wäre hier wohl wertungswidersprüchlich, die „in Ausübung öffentlicher Gewalt“, d.h. auf öffentlich-rechtlicher Rechtsgrundlage erbrachten Leistungen mit in die Steuerermäßigung einzubeziehen, weil solche Leistungen gemäß § 2b UStG bzw. Art. 13 MwStSystRL von vornherein nur steuerbar sind, wenn ihre steuerliche Verschonung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Naheliegender Weise wäre daher die Steuersatzermäßigung auf Leistungen zu begrenzen, die auf privat-rechtlicher Grundlage erbracht werden und deren Begünstigung auch im Einzelfall nicht zu Wettbewerbsverzerrungen Anlass gibt. Letzteres könnte dann in Anlehnung an § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG typisiert werden. Wegen der bereits erwähnten Pfadabhängigkeit der EuGH-Rechtsprechung ließe sich in diesem Fall (noch) erfolversprechender argumentieren, dass zur Bestimmung des Vorliegens von Wettbewerbsverzerrungen die allgemeinen Maßstäbe der bereits oben⁹⁶ skizzierten Kontext-Rechtsprechung des EuGH mit zu berücksichtigen wären, wonach neben dem Leistungsgegenstand auch die Rahmenbedingungen der Erbringung der Leistung für die Vergleichbarkeit mit anderen Angeboten – und damit für die Anwendbarkeit des Neutralitätsgrundsatzes – entscheidend sind.

Theoretisch könnte für eine Steuersatzermäßigung außerdem eine beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission erforderlich werden. Hiervon ist nach der bisherigen, offiziellen Kontrollpraxis der Kommission allerdings nicht auszugehen, wenn es bei einem Positivkatalog ermäßigungsfähiger Umsätze bleiben sollte⁹⁷. Blicke der ermäßigte Steuersatz auf die interkommunale Kooperation beschränkt, sollte er außerdem so bemessen werden,

dass er den Vorteil des Vorsteuerabzugs bei der leistenden jPdöR typisierend zumindest kompensiert. Ansonsten würden Anreize dafür geschaffen, dem Leistungsbezug von einer anderen Kommune bzw. einer gemeinsamen Einrichtung allein aus steuerlichen Gründen gegenüber der Eigenerstellung zu bevorzugen.

VI. Zusammenfassung

Kommunale Tätigkeiten unterliegen in Deutschland nur teilweise der Umsatzsteuer. Traditionell davon ausgenommen sind insbesondere die Vermietung und Verpachtung kommunaler Einrichtungen, bestimmte einem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegende Leistungen der Daseinsvorsorge sowie sog. Beistandsleistungen zwischen verschiedenen kommunalen Rechtsträgern. Vor allem die letztgenannte Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht hat in den letzten Jahrzehnten erheblich an Bedeutung gewonnen, weil zahlreiche Kommunen sich gezwungen sahen, sich zwecks Erhalts kommunaler Infrastrukturen und Leistungen ihre Ressourcen zu bündeln. In allen genannten sowie auch in weiteren Konstellationen gründet die Nichterhebung von Umsatzsteuer auf einer Begrenzung der Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand durch § 2 Abs. 3 UStG a.F. Diese Vorschrift ist allerdings seit der Jahrtausendwende vom BFH unter Verweis auf die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 13 MwStSystRL zunehmend restriktiv interpretiert worden, wodurch den Kommunen in allen vorerwähnten Tätigkeitsbereichen erhebliche Umsatzsteuerbelastungen drohten. Der Gesetzgeber hat hierauf durch die Einfügung des § 2b UStG reagiert, der mit dem Ende eines kürzlich nochmals verlängerten Übergangszeitraums ab dem 1.1.2023 für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Stelle der bisherigen Regelung treten soll. Erreicht werden sollte damit erstens die engere Ausrichtung der Sonderbehandlung der öffentlichen Hand an den hierfür einschlägigen richtlinienrechtlichen Kriterien, zweitens die rechtssichere Typisierung von Tätigkeitsbereichen und insbesondere bestimmten Formen interkommunaler Zusammenarbeit, in denen mangels größerer Wettbewerbsverzerrungen weiterhin keine Umsatzsteuer erhoben wird.

Die Vorschrift droht jedoch inzwischen ihre zweite Zielsetzung weitgehend zu verfehlen, weil die Finanzverwaltung sie seit 2019 auf Druck der EU-Kommission sehr eng auslegt und insbesondere die Typisierung für die interkommunale Kooperation

faktisch leerlaufen lässt. Die von der Verwaltung insoweit vertretenen Rechtsstandpunkte sind in wesentlichen Teilen gesetzeswidrig; sie werden darüber hinaus nach hier verteilter Auffassung auch vom maßgeblichen Unionsrecht nicht gefordert. Eine rechtssichere Klärung kann insoweit aber nur der EuGH herbeiführen, womit in näherer Zukunft jedoch nicht zu rechnen ist. Die Kommunen sehen sich derzeit daher vor die Herausforderung gestellt, ihre Aktivitäten entweder so anzupassen, dass umsatzsteuerliche Mehrbelastungen auf Basis anderer Rechtsgrundlagen vermieden werden können, oder aber ihre Organisationsstrukturen grundlegend umzugestalten, Preise anzuheben oder das Spektrum kommunaler Leistungen zurückzufahren. Tatsächlich existieren mit der umsatzsteuerlichen Organschaft und mit der steuerbefreiten Kostentrugsgemeinschaft zwei nicht speziell auf die öffentliche Hand zugeschnittene Spezialregime, vermittels derer einige Teilbereiche kommunaler Betätigung weiterhin von umsatzsteuerlichen Belastungen freigehalten werden könnten. Ihr Anwendungsbereich ist jedoch klar begrenzt, namentlich kommt keine dieser Sonderregeln für eine nicht institutionalisierte kommunale Zusammenarbeit in Betracht; außerdem sind auch sie mit erheblicher Rechtsunsicherheit behaftet.

Der Gesetzgeber könnte sich vor diesem Hintergrund veranlasst sehen, über § 2b UStG hinaus entweder innerhalb oder außerhalb des Mehrwertsteuersystems weitere Änderungen vorzunehmen, um vor allem die interkommunale Kooperation rechtssicher vor Mehrbelastungen abzuschirmen. Neben einigen eher punktuell wirkenden Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang zwei grundlegendere Reformansätze erwähnenswert: Erstens eine Kompensation der für 2023 bei unveränderter Rechtslage absehbaren Zusatzbelastungen durch ein sog. Refund-System, wie es bereits in einigen anderen Mitgliedstaaten existiert. Zweitens die Einführung eines ermäßigten Steuersatzes jedenfalls für Leistungen im Rahmen einer interkommunalen Kooperation, sofern der Unionsgesetzgeber auf einen bereits vorliegenden Vorschlag der Kommission hin demnächst den hierfür erforderlichen richtlinienrechtlichen Spielraum schaffen sollte.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Januar 2021 20.61.04

⁹⁵ S. statt aller EuGH v. 10.11.2011 – C-259/10, ECLI:EU:C:2011:719 Rz. 32 ff. – The Rank Group.

⁹⁶ S. oben bei Fußnote 41.

⁹⁷ Vgl. Englisch, EC Tax Review 2013, 9.

Kreisverwaltung antwortet mit Faktencheck auf unberechtigte Kritik

In der Corona-Pandemie kommt den Medien eine sehr wichtige Informationsfunktion zu. Das Tempo der Entwicklungen fordert die Redaktionen, zugleich ist die Nachfrage der Leserinnen und Leser nach verlässlichen Informationen enorm gestiegen und somit auch die Verantwortung der Medien, diese verlässlichen Informationen zu liefern. Viele füllen ihre Rolle gut aus. Manchmal geht aber auch mal was schief, oder sie gehen einfach zu weit. Wie bei einem Kommentar der „Neuen Westfälischen“ zur Arbeit des Krisenstabes und des Gesundheitsamts des Kreises Gütersloh, in dem Fakten in einen falschen Kontext gesetzt und Zusammenhänge nicht dargestellt wurden. Die Pressestelle der Kreisverwaltung hat darauf mit einem Faktencheck geantwortet.

Die Pressestelle des Kreises Gütersloh hat der EILDienst-Redaktion freundlicherweise ihren Faktencheck zum Kommentar der „Neuen Westfälischen“ (NW) vom 16. Januar 2020 zur Verfügung gestellt, den wir nachfolgend abbilden:

Faktencheck NW-Kommentar: Unwahrheiten und Unkenntnis

Eine öffentliche Verwaltung muss Kritik vertragen. Aber sie muss nicht alles hinnehmen. Zumindest dann nicht, wenn Aussagen nicht korrekt sind. Unter der Überschrift ‚Die Verärgerung wird unterschätzt‘ hat die Neue Westfälische (NW) am Samstag, 16. Januar, einen Kommentar veröffentlicht. In diesem Kommentar werden Fakten in einen anderen Kontext gestellt und Zusammenhänge nicht dargestellt. Der Krisenstab hat einen Faktencheck gemacht.

Faktencheck: Labore schicken Ergebnisse per Fax.

Die Fakten: Nein, tun sie nicht. Wie etwas später im Text erwähnt wird, gibt es seit Jahresbeginn die Verpflichtung, dass die Labore ihre Befunde über DEMIS, das Deutsche elektronische Melde- und Informationssystem für den Gesundheitsdienst, übermitteln.

Der Kreis Gütersloh ist bereits seit dem 13. November an DEMIS angeschlossen, nur waren zu diesem Zeitpunkt nicht alle Labore daran angeschlossen – der Kreis Gütersloh war in diesem Fall schneller als ein Teil der privatwirtschaftlichen Labore.

Faktencheck: Umstieg Anfang Februar auf SORMAS, um Fax abzulösen.

Die Fakten: Die Autorin hat zwei Dinge in einen Topf geworfen, die da nicht hinein

gehören. SORMAS und das FAX haben nichts miteinander zu tun. DEMIS ersetzt bundesweit seit dem 1. Januar 2021 die Faxmeldung von Laborbefunden. Und SORMAS ist eine Software für das Kontaktpersonenmanagement.

Die seit Mitte vergangenen Jahres vom Bund und immer mehr Bundesländern wie auch NRW geförderte Software SORMAS des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung in Braunschweig wird die internen Access-Datenbanken der Abteilung Gesundheit ersetzen.

Faktencheck: Das lokale Management hat sich nicht verändert, die Pandemie schon.

Die Fakten: Fakt ist, dass der Kreis Gütersloh im vergangenen Jahr der erste Kreis in NRW war, der ein lokales Dashboard im Internet anbieten konnte, so wie es die John-Hopkins University für die Welt und das Robert-Koch-Institut für Deutschland anbietet. An vielen Stellschrauben, etwa dem Kontaktpersonenmanagement, wird permanent gearbeitet, um es zu verbessern. Beratung und Begehung bei Ausbrüchen von SARS-CoV-2 und vieles mehr würde sich hier anfügen lassen.

Faktencheck: Der Krisenstab war im vergangenen Jahr noch sichtbar, jetzt nicht mehr.

Die Fakten: Der Krisenstab tagte im vergangenen Jahr häufiger real als dieser Tage. Inzwischen findet die tägliche Lagebesprechung ausschließlich virtuell statt.

Der Krisenstab tagt einmal in der Woche in einer Zwitterform, teils persönlich, teils virtuell. Sichtbar wird der Krisenstab dann, wenn er etwas beschließt, über das die Öffentlichkeit informiert werden muss. Wie etwa die Allgemeinverfügung für den Kreis Gütersloh nach Weihnachten.

Faktencheck: Auf Presseanfragen an das Gesundheitsamt gibt es eine Rüge, man solle sich an die Pressestelle wenden.

Die Fakten: Für Medienanfragen ist nun mal die Pressestelle beziehungsweise die ‚Bürger- und Medienarbeit im Krisenstab‘ zuständig. Für fachlich tiefer gehende Beiträge, für O-Töne vor der Kamera stehen die Experten nach Absprache zur Verfügung. Für die tägliche Kommunikation, für die vielen Medienanfragen im Alltag nicht. Für die ist und bleibt die Pressestelle zuständig – denn die informiert sich einmal in der Fachabteilung und kann dann fünf Medienanfragen zum gleichen Thema beantworten.

Faktencheck: Seit Wochen beschränkt man sich auf die Zahlenmitteilung

Die Fakten: Es gab in den vergangenen Wochen Pressemitteilungen und zwei Medientermine im Impfzentrum, bei der auch die NW zugegen waren. So gab es die Pressemitteilungen zur Allgemeinverfügung, die zum Fortgang des Impfens, die zum Probendurchlauf im Impfzentrum mit Statisten, die zu den Vorstellungen sämtlicher Corona-Teams und ihren Aufgaben, die zu den Einreiseregeln ...

Ein Kollege der NW-Redaktion war noch vergangene Woche bei Dr. Bunte – dazu ist bis heute kein Artikel erschienen.

Faktencheck: Mag es noch so viele Tote geben, der Kreis informiert nicht über Einrichtungen

Die Fakten: Das ist richtig! Allein schon der Datenschutz setzt hier enge Grenzen. Wenn es einen Ausbruch gibt, dann geht der Kreis vor Ort der Sache nach, sucht nach Ursachen, um Infektionsketten zu unterbrechen. Das ist die Aufgabe von Infektionsschutz. Die Kommunikation über

einen Ausbruch in der eigenen Einrichtung, sei es eine Schule oder eine Senioreneinrichtung, obliegt der Einrichtungsleitung selbst. Im Gegensatz zu anderen Krisen ist bei einem Ausbruch in einer Senioreneinrichtung keine unmittelbare Gefahr für die Allgemeinheit gegeben, die die eingangs geschilderten Bedenken in den Hintergrund treten ließe.

Faktencheck: Krisenstabsleiter der Nachbarstadt äußert sich wöchentlich im Radio.

Die Fakten: Die Aufgabe eines Krisenstabsleiters kann man unterschiedlich gestalten. Der Krisenstab des Kreises Gütersloh informiert, wenn er etwas mitzuteilen hat, der Punkt steht auf der Tagesordnung jeder Lagebesprechung.

Faktencheck: Dass Gütersloh jetzt alle wichtigen Ausschusssitzungen streicht ...

Die Fakten: Hier werden offenbar Stadt und Kreis Gütersloh verwechselt. Der Kreis

Gütersloh hat keine Sitzung gestrichen, getagt wird unter verstärkten Vorsichtsmaßnahmen.

Dazu gab es übrigens eine Pressemitteilung. Und Videokonferenzen gab es beim Kreis Gütersloh schon über 1.500, wenn man alle Abteilungen berücksichtigt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 13.10.00

Auszug aus der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur Novelle der Bauordnung 2018

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hatte Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Entwurfs zur Novellierung der Landesbauordnung NRW gegenüber dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben. Diese ist im Folgenden auszugsweise wiedergegeben:

(...)

Zu § 6 Abs. 7 (Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen)

Die Neufassung von § 6 Abs. 7 wird durch die kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich begrüßt, da auf diese Weise das nachträgliche Dämmen von Gebäuden erleichtert werden wird. Wir regen jedoch an, dass auch Solaranlagen auf Gebäuden abstandsrechtlich privilegiert werden.

(...)

§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten

Wir regen wiederholt an, § 10 Abs. 4 S. 1 BauO NRW 2018 um Mischgebiete und Urbane Gebiete zu ergänzen, um besser gegen die zunehmende Zahl großer Werbeanlagen im Bereich von Vorgärten und Freiflächen vorgehen zu können, die nicht an der Stätte der Leistung angebracht werden. Denn bei der Verunstaltung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes bzw. der störenden Häufung legen die Gerichte regelmäßig einen hohen Schwellenwert zugrunde. Das führt dazu, dass Bauaufsichtsbehörden keine Handhabe haben, obwohl Werbeanlagen der eben genann-

ten Art zunehmend größer, massiver und aufgrund von Effekten wie greller Beleuchtung oder Bildwechseln deutlich auffälliger als in der Vergangenheit ausfallen.

Entgegen der BauO NRW 2000 sind die Gebiete „Besondere Wohngebiete“ aus der Regelung des § 10 Abs. 4 S. 2 herausgefallen. Es ist erforderlich, diese Gebiete wieder aufzunehmen, um auch dort zu gewährleisten, dass Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig sind.

(...)

§ 48 Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze

Zu § 48 Abs. 1 (Notwendige Stellplätze und Garagen sowie Fahrradabstellplätze)

Aufgrund zahlreicher Rückmeldungen aus der Praxis raten wir dringend dazu, dem § 48 Abs. 1 Einführungssätze mit einer Legaldefinition des Begriffs „notwendige Stellplätze“ voranzustellen; eine Definition in § 89 Abs. 1 Nr. 4 ist dafür der falsche Standort. Dem neuen Abs. 1 sollte daher folgender Satz vorangestellt werden:

„Werden Anlagen errichtet, bei denen Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist,

sind Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze).“

Erst durch diesen Satz entsteht die Stellplatzpflicht, welche im Weiteren detailliert wird.

In Abs. 1 S. 2 sollte zudem hinter „Bebauungsplan“ noch in Klammern der § 89 Abs. 2 aufgenommen werden. Dadurch ließe sich klarstellen, dass es sich bei dieser Variante um eine echte Alternative mit einem anderen Verfahren handelt.

Zu § 48 Abs. 2 (Ablösung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen)

Auch in § 48 Abs. 2 wäre eine Legaldefinition als Basis der Ablöse wichtig. Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

„Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze können nach Maßgabe einer Satzung gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 4 durch Geldzahlung abgelöst werden (Stellplatzablöse).“

Zudem regen wir eine Klarstellung dahingehend an, dass die Herstellung der Stellplätze Vorrang vor Entrichtung einer Stellplatzablöse hat.

Schließlich ist die Anpassung der Begründung erforderlich, da sich der Wortlaut so verstehen lässt, als ob die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen erst durch Erlass einer Rechtsverordnung begründet würde, was jedoch nicht gewollt sein kann.

(...)

§ 62 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

Zu § 62 Abs. 1 Nr. 1 a (Gebäude bis 75 m³ Brutto-Rauminhalt)

Der Schwellenwert sollte auf 50 m³ gesenkt werden. Hintergrund für diese Anregung ist, dass größere, aktuell genehmigungsfreie Gebäude immer wieder gegen materielles Recht (z.B. § 6 BauO NRW) verstoßen. Bereits ein einziges Gebäude überschreitet leicht die Grenzlängen nach § 6 Abs. 8 BauO NRW.

Zu § 62 Abs. 1 Nr. 1 b (Garagen)

Aus Klarstellungsgründen sollte hinter die Maßangabe „30 m²“ die Formulierung „je Grundstück“ eingefügt werden. Ohne diese Klarstellung wird die Zielsetzung der Begründung ggfs. nicht erreicht, da der Bezug des neuen Worts „insgesamt“ offenbleibt.

(...)

Zu § 62 Abs. 1 Nr. 1 i (Wochenendhäuser)

Die Streichung der Verfahrensfreiheit von Wochenendhäusern auf genehmigten Wochenendplätzen wird begrüßt. Die Pflicht zur Durchführung des Freistellungsverfahrens kann dazu beitragen, dass es auf Camping- und Wochenendplätzen nicht zu einer Verfestigung von Wohnstrukturen im Sinne des Dauerwohnens kommt.

Unklar ist hingegen, warum in der Gesetzesbegründung (Seite 22) davon ausgegangen wird, dass insofern zukünftig stets das einfache Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Dies bedarf der Klarstellung.

Zu § 62 Abs. 1 Nr. 5 (Masten und Antennen)

Wir regen dringend an, klarzustellen, ob hier der Mast plus Antenne oder die Gesamthöhe von Mast mit Antenne gemeint ist. Der Wortlaut des Gesetzes und die Begründung scheinen hier nicht zu korrespondieren, so dass eine Klarstellung geboten ist. Ebenso wäre hier eine Orientierung an der Musterbauordnung hilfreich.

Darüber hinaus sollte in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen werden, dass die nach der Norm genehmigungsfreien Masten im Außenbereich nach wie vor einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. §§ 14 ff. BNatSchG darstellen und daher auch bei baurechtlicher Genehmigungsfreiheit eine naturschutzrechtliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gem. § 17 Abs. 3 BNatSchG benötigen, damit Vorhabenträger nicht von einer Genehmigungsfreiheit per se ausgehen.

Zu § 62 Abs. 1 Nr. 6 c (Ortsfeste Behälter)

Nach unserer Lesart des § 62 Abs. 1 Nr. 6 c) sind Packstationen weiterhin nicht von der Norm erfasst und daher weiterhin genehmigungspflichtig.

Zu § 62 Abs. 1 Nr. 6 f (Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen)

Der Entfall der Genehmigungspflicht für Fahrsiloanlagen ist nicht sachgerecht und wird daher von uns abgelehnt. Die Änderung ist angesichts der von entsprechenden Anlagen ausgehenden Gefährdung nicht sachgerecht und bietet auch für die Bauwilligen keinen Vorteil. Die Bauwilligen müssen sich künftig eigenständig mit jeder einzelnen Behörde in Verbindung setzen, um die entsprechenden Anforderungen an die Anlage abzustimmen (nur beispielhaft: AwSV, TRWS 792, Vorgaben zur Fachbetriebspflicht, Sachverständigenprüfungspflicht, Artenschutz, Eingriffs- und Ausgleichsregelungen etc.).

In verschiedenen Besprechungen in der Vergangenheit waren sich die beteiligten Behörden (Bauordnung, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde) einig, dass für die ordnungsgemäße Errichtung einer Fahrsiloanlage eine rechtliche Bündelung aller Belange über eine Baugenehmigung sinnvoll und auch zwingend erforderlich ist. Auch die Landwirtschaftskammer und der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband teilen diese Sichtweise.

Die vorgeschlagene Änderung wird mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass fertig gestellte Fahrsiloanlagen künftig häufig nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Als Folge hiervon könnten kostenintensive Sanierungsarbeiten auf Eigentümer zukommen. Da für den Bau von Fahrsiloanlagen zum Teil erhebliche Kosten anfallen, ist es auch im Interesse der Landwirtschaft, vorab im Wege von Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung aller Fachbehörden entsprechende Planungssicherheit zu erlangen.

Sofern die Änderung in Anpassung an die MBO erfolgen soll, ist anzumerken, dass

die MBO in diesem Punkt anpassungsbedürftig ist, da Silage erst seit 2009 eindeutig als wassergefährdend eingestuft ist.

Nicht zuletzt ist eine Unterscheidung zwischen Fahrsiloanlagen für Biogasanlagen und solchen für andere Betriebe nicht nachvollziehbar, da die Anforderungen an die Bauweise und die Funktion die gleichen sind.

(...)

Zu § 62 Abs. 3 (Beseitigung von Anlagen und freistehenden Gebäuden)

Die Verfahrensfreiheit von Beseitigungen, die 2018 eingeführt wurde, hat sich nicht bewährt und wird von uns mit Blick auf den Denkmalschutz sowie den vorsorgenden Umweltschutz als großer Fehler angesehen. Die Regelung führt zu großen Problemen und Defiziten im Vollzug des Denkmalschutzes sowie des Bodenschutz- und Abfallrechts. Ohne Abbruchantrag hat die untere Denkmalbehörde nunmehr keine Möglichkeit, erforderlichenfalls in einzelnen Fällen zu überprüfen, ob eine Denkmalwürdigkeit eines bisher noch nicht unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes bestehen könnte. Dies führt zum unüberbrückbaren Verlust kulturell schützenswerter Bausubstanz.

Die Praxis zeigt zudem, dass große Mengen gefährliche Abfälle (wie KMF, PAK, Faserzement usw.) seit Einführung der Genehmigungsfreiheit unkontrolliert verschwinden. Gleiches gilt für Bauschutt, der häufig nicht sachgerecht zum Verfüllen von ehemaligen Kellern oder zur Einlebung des Grundstückes genutzt wird. Hier hilft die vorgesehene, rein statisch-konstruktive Begrenzung auf großflächige Gewerbeimmobilien mit weniger als 7 m Gebäudehöhe nicht weiter.

Erfahrungsgemäß ist bei solchen Objekten die Nutzfläche ausschlaggebend dafür, dass die Wahrscheinlichkeit des nicht sachgemäßen Umgangs mit Abfällen (oder deren Lagerung) steigt und sich ein Gefahrenpotential ergibt. Dem konnte früher über Auflagen begegnet werden. Da auch die Gebäudeklasse 3 (ohne flächenmäßige Begrenzung) nicht unter die Anzeigepflicht fällt, sind die Behörden auf zufällige Mitteilungen angewiesen, um bei Verstößen überhaupt noch rechtzeitig tätig werden zu können.

Aus diesem Grund regen wir an, die Genehmigungsbedürftigkeit entsprechend der BauO 2000 wieder einzuführen. Der Ausschluss der Verfahrensfreiheit für Gebäude der Gebäudeklasse 2 reicht nicht aus.

Alternativ schlagen wir vor, für die bisherigen Ziffern 1 bis 3 die Anzeigepflicht und für die übrigen Anlagen die Genehmigungspflicht vorzusehen. Der mit solchen Anzeigen verbundene Aufwand für die Bauwilligen ist äußerst gering und stellt keinerlei unangemessene Belastung dar. Es ergäbe sich ohne keine Vereinfachung aus der Genehmigungsfreiheit von Beseitigungen und dem damit einhergehenden Wechsel von einer Präventiv- hin zu einer Sanktionsstrategie. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, den letzten Satz des Absatzes 3 durch folgende Formulierung auszutauschen:

„Für alle Abbrüche gilt § 74 Abs. 9 und § 84 Abs. 2 entsprechend.“

(...)

§ 66 Typengenehmigung, referentielle Baugenehmigung

Wir regen an, die Regelungen zur Typengenehmigung (Absätze 5 und 6) zu streichen.

Die referentielle Baugenehmigung ist eine verschlechterte Abwandlung der Typengenehmigung. Wie die Typengenehmigung basiert sie auf der Prüfung eines beispielhaften Vorhabens mit der anschließenden Übertragung des Ergebnisses auf weitere Vorhaben.

Im Gegensatz zur Typengenehmigung wird jedoch in der referentiellen Baugenehmigung zunächst nur im einfachen Genehmigungsverfahren geprüft (ohne Brandschutz, aber mit Planungsrecht). Danach wird das Ergebnis auf weitere Grundstücke übertragen – wobei außer Acht bleibt, dass sowohl das Planungsrecht grundstücksbezogen individuell ist als auch die Abstandflächen, die Erschließung und weitere Sachverhalte.

Die Regelung lässt völlig offen, wie mit potenziellen Verstößen umzugehen ist. Zudem besteht für die Bauaufsicht keine Möglichkeit präventiv einzugreifen, weil die Unterlagen erst mit Baubeginn vorgelegt werden. Die Regelung begünstigt einseitig Bauträger in der schnellen Errichtung von Gebäuden, deren Baumängel im Anschluss in die Verantwortung der Erwerber übergeben werden. Mangels Bezugs zu § 84 wird nicht einmal die sachgerechte Fertigstellung vor dem Bezug der Gebäude angezeigt.

Im Grundsatz könnte die eigentlich beabsichtigte Wirkung der referentiellen Bau-

genehmigung erheblich verbessert werden, indem sie enger an das Prinzip der Typengenehmigung angelehnt wird. Denn dem bisherigen Regelungsvorschlag zufolge könnte im Rahmen der zweistufigen Zulassung zunächst nur ein Musterhaus bauordnungsrechtlich geprüft werden und im zweiten Schritt dessen Lage auf dem Baugrundstück – mit einem Lageplan, der exakt sämtliche grundstücksbezogenen Sachverhalte darstellt.

Diese grundstücksbezogenen Fragen würden dann jeweils für Folgevorhaben erneut geprüft, nur der Baukörper selbst nicht mehr. Dies hätte beispielsweise zur Folge, dass es insgesamt elf Genehmigungen gäbe, wenn ein Musterhaus zehn Mal gebaut werden soll.

(...)

§ 69 Abweichungen

Wir regen an, den neuen § 69 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ersatzlos zu streichen. Die Regelung ist kein adäquater Ersatz, wenn anstelle einer Abweichungserlaubnis lediglich bautechnische Nachweise durch staatlich anerkannte Sachverständige oder Prüfingenieure erbracht werden.

Aus der bloßen Bescheinigung von erfüllten Voraussetzungen ergibt sich nicht automatisch, dass eine Abweichung zulässig ist. Vielmehr ist dabei das Ermessen auszuüben – d.h. der Gesamtzusammenhang aller Aspekte ist sachgerecht zu beurteilen. Nach der Fassung des Entwurfs trägt niemand die Verantwortung für die Abweichung – die Sachverständigen bescheinigen lediglich Voraussetzungen.

In Verbindung mit den ungenauen Formulierungen der gesetzlichen Voraussetzungen einer Abweichung drohte eine „organisierte Verantwortungslosigkeit“ zu entstehen, die bei ggf. zahlreichen Abweichungen zu einem drastisch abgesenkten Sicherheitsniveau und völliger Unklarheit über die restlichen materiellen Anforderungen führen könnte. Daher regen wir an klarzustellen, dass in den Fällen des § 58 Abs. 5 (neu) nur eine Empfehlung an die Bauaufsichtsbehörde abgeben kann, wonach aus sachverständiger Sicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Abweichung vorliegen.

Problematisch ist auch, dass die Bescheinigungen erst zum Baubeginn eingereicht werden, also lange nach Erteilung der Genehmigung, auf der die Abweichung beruht.

§ 71 Behandlung des Bauantrags

Der Neuregelung des § 71 scheint ein gewisses Misstrauen in die Arbeit der Bauaufsichtsbehörden zugrunde zu liegen, dass wir als keinesfalls gerechtfertigt betrachten. So bedarf es beispielsweise nicht des (mehrfachen) Hinweises, dass die Behörden ihre Arbeit „unverzüglich“, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erledigen haben.

Sofern es im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu längeren Bearbeitungszeiten kommt, liegen dem regelmäßig in der Sache liegende Gründe zugrunde, die sich auch durch die Forderung nach „unverzüglichem“ Tätigwerden nicht beheben lassen. Die Bauaufsichtsbehörden bearbeiten die Vorgänge so zügig wie unter den jeweiligen Rahmenbedingungen möglich.

Diese Anforderung ist daher nicht nur überflüssig, sondern sie unterstellt auch, die Bauaufsichtsbehörden könnten mit einer solchen gesetzlichen Anforderung schneller arbeiten. Das ist abwegig und verkennt die hohe Motivation und das Engagement der Kolleginnen und Kollegen. Die neuen Mitteilungspflichten und Fristen führen demgegenüber zu erhöhtem Aufwand, durch den sich schließlich die Laufzeiten der Verfahren noch verlängern.

Bereits die Einführung des § 71 hat in der Praxis nicht zu einer Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens geführt. Im Gegenteil: Durch die entfallene Möglichkeit, unvollständige Bauanträge zurückzuweisen, wurde den Bauaufsichtsämtern ein wesentliches Instrument zur Steuerung der Qualität der Bauvorlagen genommen.

Denn die Praxis zeigt, dass viele den Bauaufsichtsbehörden vorgelegte Anträge unvollständig sind. Die Möglichkeit der (aktiven) Zurückweisung von unvollständigen Bauanträgen durch die Bauaufsicht sollte daher wiederaufgenommen werden.

Zu § 71 Abs. 1 (Vollständigkeitsprüfung)

Absatz 1 enthält nunmehr eine Frist von zehn Arbeitstagen statt bisher zwei Wochen für die Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit. Die hiermit gemäß der Begründung angestrebte „Präzisierung“ ist nicht erkennbar. Im Gegenteil sind mit dem Begriff „Arbeitstag“ Unklarheiten zu befürchten. Unklar ist bspw., ob der Samstag als Arbeitstag zählt oder nicht und ob dies von der jeweils geltenden Dienstregelung der jeweiligen Bauaufsichtsbehörde abhängt.

Zu § 71 Abs. 2 (Mitteilungspflicht der Bauaufsichtsbehörde)

Wir regen an, Abs. 2 zu streichen. Die Regelung über die Mitteilung des Zeitpunkts der Entscheidung verkennt den Ablauf eines Baugenehmigungsverfahrens. Die Feststellung der Vollständigkeit umfasst noch keine materielle Prüfung. Diese kann erst sinnvoll erfolgen, wenn die Bauvorlagen zumindest formell vorliegen. Auch nach Einstieg in die Beteiligungen kann die folgende materielle Prüfung weitere Nachforderungen zur Folge haben. Diese lösen dann zwar keine Rücknahmefiktion aus, aber dennoch wäre der Bauantrag unvollständig. Solche Nachforderungen werden häufiger von fachlich zu beteiligenden Behörden und Stellen als Basis ihrer Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben gestellt.

Zudem ist die genaue Benennung des spätesten Entscheidungstages kaum möglich, weckt bei der Bauherrschaft Erwartungen und führt zu Unmut, wenn der Termin nicht gehalten werden kann. Es liegt also für die Bauaufsichtsbehörde nahe, den Antragstellern zukünftig in der Regel den maximal möglichen Zeitpunkt mitteilen (und diesen dann auch intern so zu setzen), damit in den Fällen, in denen die an sich mögliche kurze Frist nicht eingehalten werden kann, nicht noch ein weiterer Kommunikationsaufwand entsteht. Die Verfahrensdauer ist u. a. von der Art des Vorhabens, der Anzahl der durchzuführenden Beteiligungen und davon abhängig, ob evtl. aufgrund der materiellen Prüfung oder aus Sicht einer Fachbehörde eine Umplanung erforderlich ist.

Auch der Verweis auf den „Zeitpunkt nach § 71 Abs. 5“ ist nicht klar. Sofern der Zeitpunkt der Einholung von „Entscheidungen und Stellungnahmen nach Abs. 4“ gemeint ist, bedeutet eine solche Mitteilungspflicht einen zusätzlichen, nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, ohne dass dies für das Verfahren einen Nutzen erkennen lässt. Eine weitere Zwischennachricht nach der Eingangsbestätigung bedeutet zusätzlichen Verwaltungsaufwand und ist das Gegenteil von Bürokratieabbau.

Die Ergänzung um das Wort „unverzüglich“ ist nicht nachvollziehbar. Es nicht erkennbar, was diese Änderung bezwecken soll. Es besteht die Gefahr, dass zukünftig vermehrt Untätigkeitsklagen gestellt werden, weil § 71 Abs. 1 und Abs. 2 die Vermutung nahelegen, dass eine angemessene Frist i. S. d. § 75 VwGO durch die BauO NRW ausnahmsweise verkürzt wird. Eine rein deklaratorische Erklärung der unverzüglichen Bearbeitung birgt die Gefahr, ungewollte Rechtsfolgen auszulösen.

Zu § 71 Abs. 3 (Prüfung durch Sachverständige)

Wir regen aufgrund sprachlicher und insbesondere systematischer Defizite an, die Regelung zu streichen.

Zunächst ist völlig unklar, was mit dem „Vorliegen fachtechnischer Voraussetzungen“ gemeint ist. Die Fachdienststellen prüfen nicht ein isoliertes Vorhabendetail, das Sachverständige ebenfalls mit dem Fachrecht abgleichen könnten. Stattdessen wird das Vorhaben mit der Umgebung und den ggf. daraus resultierenden Einwirkungen oder Auswirkungen abgeglichen und unter den jeweiligen fachlichen Gesichtspunkten bewertet.

Damit ist häufig der Anspruch an die gleichmäßige Behandlung vergleichbarer Vorhaben und spezielle Kenntnisse der Fachbehörde über Vorgänge des Umfelds verbunden. All diese Gesichtspunkte können private Sachverständige nicht berücksichtigen. Nicht zuletzt bedeutet die Beteiligung die Möglichkeit der Zusammenführung der Erkenntnisse mit anderen Fachinformationen. Schließlich ist unklar, was mit dem Begriff der „Feststellung“ gemeint ist (z. B. ob sich die „Feststellung“ auf die „Feststellung der Genehmigungsfähigkeit“ bezieht).

Auch den Erläuterungen zu Absatz 3 könnten entnommen werden, dass Sachverständige nunmehr die Stellungnahme der ansonsten zugehörenden Behörde ersetzen könnten. Wenn dies so gemeint ist, könnte so beispielsweise die Stellungnahme der Umweltbehörde ersetzt werden. Damit würde die Aufgabe der unabhängigen Fachbehörde auf private Sachverständige verlagert. Da dies nicht gewünscht sein kann, bitten wir um Klarstellung.

(...)

Zu § 71 Abs. 5 (Antragskonferenz)

Die Bauantragskonferenz soll offenbar verpflichtend eingeführt werden. Allerdings stehen der Bauaufsicht keine Mittel zur Verfügung, eine verpflichtende Teilnahme von anderen Behörden, beispielsweise von Straßen NRW zu erzwingen. Damit dürfte ein Beschleunigungseffekt ausbleiben. Zudem kann nicht jeder Sachverhalt ad-hoc abschließend bewertet werden und auch das aktenkundige Beteiligungsverfahren wird nicht ersetzt. Die bislang bestehende Formulierung sollte bestehen bleiben.

Zu § 71 Abs. 6 (Entscheidungsfristen)

Die neu eingeführte Frist von drei Monaten in Abs. 6 S. 1 für das reguläre Baugenehmigungsverfahren halten wir für problematisch, da eine Einhaltung in vielen Fällen unrealistisch sein dürfte. Neben den vielfach knappen personellen Ressourcen der Bauaufsichtsämter ergeben sich im Laufe der materiellen Prüfung zusätzliche Anforderungen, die von der Bauherrschaft belegt oder beigebracht werden müssen. In diesen Fällen hat die Bauaufsichtsbehörde keinen Einfluss auf die Fristlaufdauer.

Die Beschränkung der Fristverlängerung für das einfache Baugenehmigungsverfahren auf einen Monat und auf Fälle des erforderlichen Einvernehmens der Gemeinde in Abs. 6 S. 3 lehnen wir ab. Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar. Es sollte an der geltenden Gesetzeslage festgehalten werden, wonach die Frist aus wichtigen Gründen, zu denen u.a. die notwendige Beteiligung anderer Behörden oder Befreiungen nach § 31 BauGB oder Abweichungen nach § 69 BauO gehören, verlängert werden kann.

Dies gilt ebenso für die Einhaltung der Frist bei Vorbescheiden von ca. sechs Wochen. Die kommunalpraktische Erfahrung zeigt, dass Vorbescheide häufig dann beantragt werden, wenn die planungsrechtliche Zulässigkeit sich nicht auf den ersten Blick offenbart. In aller Regel sind in diesen Fällen besondere Abstimmungsbedarfe zwischen den an der Planung und am Bau Beteiligten und der Bauaufsicht notwendig. Dass die Frist erst nach Vervollständigung des Antrags und Eingang aller notwendigen Stellungnahmen beginnt, hilft hier nicht weiter.

Zu § 71 Abs. 7 (Prüfung technischer Regeln)

Diese Regelung droht aus unserer Sicht die Deregulierungsbestrebungen der Landesregierung und die Einschränkung des Prüfumfanges ad absurdum zu führen. Die Anzahl der technischen Regeln ist nicht überschaubar, nur eine begrenzte Anzahl von Details wird überhaupt im Baugenehmigungsverfahren abgebildet. Die Erwartung, die Bauaufsichtsbehörden würden die technischen Regeln komplett prüfen, ist in der Praxis nicht leistbar. Technische Regeln werden vielmehr punktuell (z.B. DIN 18040) zu Einzelfragen herangezogen. Es bietet sich daher an, für diese Aufgabe auf Sachverständige und Prüfsachverständige zurückzugreifen, um die Einhaltung der zahlreichen Details zu prüfen. Hier ist daher als weiterer Satz anzufügen:

„Dazu sind entsprechende Bescheinigungen von Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen vorzulegen.“

§ 73 Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Wir regen an, den Verweis auf die neu eingefügten § 14 und § 22 aus § 73 Abs. 1 Satz 1 zu streichen. Bei beiden Regelungen geht es nicht um herkömmliche Genehmigungsfragen, sondern um städtebauliche Satzungen mit Steuerungsfunktion. Es wäre ein unvertretbarer Eingriff in die kommunale Planungshoheit, hier das Einvernehmen zu ersetzen und direkt zu vollziehen. Das Bundesrecht hat klare Grenzen gesetzt, wie Kommune und Bauaufsicht zusammen zu wirken haben. Eine einseitige Verschiebung im Zusammenhang mit Instrumenten des besonderen Städtebaurechts zulasten der Kommune ist nicht vertretbar. Nicht zuletzt ist die Rechtswidrigkeit der planerischen Entscheidung z. T. schwer zu erkennen, so dass diese Regelung in der Praxis im Wesentlichen dazu führen würde, dass die Bauaufsichtsbehörde selbst für jedes verweigerte Einvernehmen haften würde.

§ 90 Übergangsvorschriften

Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 4 Satz 2 würde einzelne Vorschriften unterschiedlicher Gesetze zusammen zur Anwendung bringen und zu einer später kaum nachvollziehbaren Rechtslage

führen. Es muss jedoch auch nach Jahren noch nachvollziehbar sein, welche Fassung welches Paragraphen der Entscheidung über ein Bauwerk zugrunde gelegt ist. Auch ist der Bauaufsichtsbehörde nicht zuzumuten, für jeden einzelnen Bauantrag eine jeweils individuelle Version des geltenden materiellen Rechts zusammenzuführen, zumal die Entscheidung für die „günstigere“ Regelung auch stellenweise einzelfallbezogen und nicht einfach zu treffen wäre. Wir regen an, den neuen Satz 2 in Absatz 4 durch folgende Regelung zu ersetzen:

„Auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers ist stattdessen dieses Gesetz anzuwenden.“

Mit dieser Regelung gewinnt die Antragstellerin/der Antragsteller die Freiheit, sich für die für sie/ihn vorteilhaftere Fassung zu entscheiden. Durch den Antrag ist aktenkundig und auch in der Genehmigung dokumentiert, welche Fassung der Bauordnung angewendet wird.

Fazit

Der Entwurf widmet den bautechnischen Nachweisen, insbesondere statischen und brandschutztechnischen Unterlagen von Sachverständigen große Aufmerksamkeit. Das Grundprinzip des Baugenehmigungs-

verfahrens, nämlich die allgemeine Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem öffentlichen Recht, spielt eine zunehmend geringere Rolle und wird an vielen Stellen erheblich beschnitten. Insgesamt wird so die Baugenehmigung zu einer Sammlung von Nachweisen, deren innerer Zusammenhang mangels behördlicher Prüfung offenbleibt. Durch diese Verringerung der Aussagekraft der Baugenehmigung wird diese aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen bedenklich entwertet.

Das Ziel der Änderungen, das Bauen zu vereinfachen und Baukosten zu verringern, wird auch durch die kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich mitgetragen. Eine Vereinfachung nur durch verfahrensrechtliche Änderungen herbeizuführen und die Verlagerung von Verantwortlichkeiten (von der Behörde auf die Bauherrschaft und die Entwurfsverfasser) zu erreichen, erscheint uns allerdings nur einen Teilaspekt der Vereinfachung, Beschleunigung und Kostensenkung zu betrachten. Dies führte nicht zu den gewünschten Effekten, sondern zu Verunsicherung, unklaren Erwartungshaltungen und im schlimmsten Fall zur Missachtung relevanter materieller Vorschriften.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 63.10.01

Pflegefinder-App bei NRW-Ideenwettbewerb ausgezeichnet

Die Preisträger beim NRW.BANK.Ideenwettbewerb für Kommunen 2019-2020 stehen fest: Einen von vier Ideenmining-Workshops der Westfälischen Wilhelms-Universität gewann der Rhein-Kreis Neuss mit seiner Pflegefinder-App. Die NRW.BANK prämiiert in ihrem Wettbewerb kommunale Projektideen, die spürbar die Service- und Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger verbessern und die Nachhaltigkeit stärken.

„Über die erneute Bestätigung, dass wir mit unseren Service-Apps, die helfen sollen, Leistungen der Kreisverwaltung schnell, online und rund um die Uhr verfügbar anzubieten, Vorreiter in NRW sind, freuen wir uns sehr“, so Landrat Hans-Jürgen Petrauschke, der bereits vor einigen Jahren die Digitalisierung zur Chefsache

erklärt und ein eigenes Dezernat für Digitalisierung und E-Government eingerichtet hat.

Zum dritten Mal nach 2008 und 2013 wurde der Rhein-Kreis Neuss jetzt für eine seiner App-Entwicklungen beim landesweiten NRW.BANK.Ideenwettbewerb für Kommunen ausgezeichnet, der unter der Schirmherrschaft von NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach steht. „Der Ideenwettbewerb führt vor Augen“, so die Ministerin, „welch großes Engagement es vor Ort gibt, um aktuelle Herausforderungen zu meistern.“

Als erster Kreis in Deutschland hat der Rhein-Kreis Neuss schon 2017 eine kostenlose Pflegefinder-App herausgebracht und stetig weiterentwickelt, die Pflegebedürft-

DER AUTOR

Harald Vieten, Dezernent für Informations- und Kommunikationstechnologie, Rhein-Kreis Neuss

tige und ihre Angehörigen schnell bei der Suche nach freien Pflegeplätzen in den kreisweit 46 Seniorenhäusern unterstützt. Das Interesse zahlreicher Kommunen an dieser App-Entwicklung war landesweit sehr groß. Schließlich wurde sogar das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit NRW aufmerksam.

Mit technischer Unterstützung des Rhein-Kreises Neuss wurde 2019 eine landesweite Lösung umgesetzt, die Gesund-

heitsminister Karl-Josef Laumann, Landrat Petrauschke und Harald Vieten, IT-Dezernent des Rhein-Kreises Neuss, Anfang 2020 in Düsseldorf als „Heimfinder-App NRW“ der Öffentlichkeit vorstellten. NRW ist damit das erste Bundesland, das flächendeckend und tagesaktuell freie Pflegeplätze über App und Internet anzeigt.

Bereits ein halbes Dutzend Service-Apps hat das IT-Dezernat des Kreises mit einem kleinen kreativen Team und in Zusammenarbeit mit den Fachämtern erfolgreich umgesetzt hat. Mehr Service für Bürger und Entlastungen für Mitarbeiter von Routinearbeiten ist das Ziel der digitalen Angebote. „Wir bieten unsere Ideen und Lösungen kostenlos als Blaupause allen interessierten Kommunen an, die mit uns dann zusammen an Weiterentwicklungen arbeiten“, betont Dezernent Vieten, der bereits ein neues Pilotprojekt mit landes- und bundesweiter Auswirkung ankündigt: eine App-Anwendung für die Infektionsschutzbelehrung.

Allein im Rhein-Kreis Neuss brauchen rund 8.000 Menschen vor Arbeitsaufnahme in der Lebensmittelverarbeitung oder im Verkauf eine gesetzlich vorgeschriebene Infektionsschutzbelehrung, früher auch „Gesundheitszeugnis“ genannt. „Wir wollen den Prozess komplett digital – von der Belehrung über die elektroni-



(v.l.n.r.): Landrat Hans-Jürgen Petrauschke, Chief Digital Officer Jürgen Brings und IT-Dezernent Harald Vieten präsentieren die Auszeichnung des NRW.BANK.Ideenwettbewerbs.

Quelle: Andreas Baum

sche Bezahlung bis hin zur Ausstellung der Bescheinigung in einer App – abbilden“, so Projektleiter und Chief Digital Officer Jürgen Brings zu der neuen Entwicklung, die ihren künftigen Nutzern den Weg zum Gesundheitsamt ersparen soll. Um dies digital zu ermöglichen, hat sich der Kreis

sogar an das Bundesgesundheitsministerium gewandt und sich erfolgreich für eine bundesrechtliche Änderung des Infektionsschutzgesetzes eingesetzt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Januar 2021 10.55.03

Christof Rasche, Vorsitzender der FDP-Landtagsfraktion NRW: „In den Kommunen schlägt das Herz unseres Landes.“

Sie sind seit vielen Jahren in Ihrer Heimatstadt Erwitte im Kreis Soest kommunalpolitisch aktiv. Welchen Stellenwert haben kommunalpolitische Themen in der FDP-Landtagsfraktion?

In den Kommunen schlägt das Herz unseres Landes. Für die FDP-Landtagsfraktion spielt Politik, die die Lebensrealität der Menschen und die Bedürfnisse der Kommunen im Blick hat, eine immens große Rolle. Das beginnt bei der Finanzierung der Kommunen, geht über Unterstützung für moderne Schulgebäude und lebendige Innenstädte bis zur Frage der Förderung von Feuerwehrhäusern oder der Modernisierung von Sportstätten in einem Dorf.

Bei der jüngsten Kommunalwahl hat die FDP landesweit lediglich 5,6 Prozent erzielt. Das war ein leichter Gewinn gegenüber 2014, aber weit unter dem Ergebnis bei der Landtagswahl 2017. Wie bewerten Sie das Ergebnis?

Die FDP hat es 2020 geschafft, in sehr vielen Räten wieder in Fraktionsstärke zu sitzen, nachdem in der vergangenen Wahlperiode viele liberale Kommunalpolitikerinnen und -politiker als Einzelkämpfer oder Ratsgruppe aktiv waren. Das ist ein großer Erfolg und macht die Arbeit vor Ort leichter. Es gibt 2021 mehr liberale Bürgermeister, das freut uns sehr. Bei mir in Erwitte konnte die FDP 20,1 % erreicht, das ist

ein hervorragendes Ergebnis. Natürlich bin auch etwas stolz auf die 33 % in meinem Wahlkreis.

Was brauchen die Kreise und was braucht der kreisangehörige Raum – angesichts des demografischen Wandels und des anhaltenden Booms der Großstädte –, um zukunftsfähig und attraktiv für junge Menschen und vor allem auch für Unternehmen zu bleiben?

Die NRW-Koalition hat durch die Änderung des LEP sinnvolle Entwicklungen im ländlichen Raum ermöglicht, die zuvor von Grünen und SPD gestoppt wurden. Rund 11 Millionen, also mehr als 60 Pro-



Christof Rasche, Vorsitzender der FDP-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen.

Quelle: FDP-Landtagsfraktion

schränkungen zur Pandemiebekämpfung etwa für Gastronomie und Handel kritisiert und fordert eine langfristige Strategie. Wie sieht eine solche langfristige Strategie konkret aus? Und warum wird Sie für NRW mit FDP-Regierungsbeteiligung nicht umgesetzt?

Die Erfahrung mit einer Pandemie ist für die Politik neu. Wir lernen jeden Tag etwas dazu. Daher müssen wir unser Handeln regelmäßig kontrollieren und gelegentlich auch korrigieren. Das gilt für alle, die Verantwortung tragen. Die FDP fordert auf allen Ebenen, dass parallel zur akuten Pandemiebekämpfung eine langfristige Strategie entwickelt wird. Daran arbeiten wir in der FDP-Landtagsfraktion sowie gemeinsam mit unserem Koalitionspartner und dem Kabinett. Das Gesundheitssystem vor Überlastung zu schützen, ist das Ziel und der Grund für die teilweise gravierenden Einschnitte in die Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger. Durch die Impfung wird es uns hoffentlich bald gelingen, die schwersten Krankheitsverläufe zu reduzieren und das Gesundheitssystem zu entlasten. Eine hohe Impfbereitschaft und ausreichend Impfstoff sind dafür Voraussetzung.

Aus Sicht der FDP müssen wir sobald es verantwortungsvoll möglich ist, wieder Schulen und Kitas öffnen, denn die Chancen der Kinder sind durch die Pandemie besonders bedroht. Wir möchten auch Perspektiven für alle anderen Bereiche unserer Gesellschaft schaffen. In Kultur, Sport, Gastronomie und anderen Dienstleistungsbereichen wurden innovative und überzeugende Hygienekonzepte entwickelt. Aber, und das sage ich ganz klar: Wir können nichts versprechen, weil das Virus uns – auch durch Mutationen – immer wieder vor neue Herausforderungen stellt. Das ist weltweit zu beobachten.

In Zusammenhang mit der Corona-Krise steht vor allem Ihre Parteikollegin und NRW-Schulministerin Yvonne Gebauer in der Kritik. Dabei geht es vor allem um Alternativen zum Präsenzunterricht. Was läuft in der Schulpolitik schief?

In der Pandemie werden die Versäumnisse der rot-grünen Schulpolitik deutlich. Über viele Jahre wurde versäumt ausreichend Lehrerinnen und Lehrer auszubilden, Schulgebäude in Stand zu halten und die Digitalisierung der Schulen voranzutreiben. Yvonne Gebauer hat mit der Umsetzung von G8 auf G9, dem Erhalt der Förderschulen, dem Schulfach Wirtschaft und der Abschaffung des Schreiben nach Hören, einen massiven Politikwechsel herbeigeführt. Seit Regierungsübernah-

zent aller Bürgerinnen und Bürger in NRW leben im kreisangehörigen Raum. Deshalb haben wir die Kreise bei allen Themen fest im Blick. Etwa bei der Infrastruktur – ein Breitbandzugang ist heute mindestens so wichtig wie eine Verkehrsverbindung. Beim ÖPNV müssen wir im Flächenland die Anbindung der ländlicheren Regionen an die Städte verbessern. Um für Familien attraktiv zu sein, brauchen kreisangehörige Städte und Gemeinden Kitas und Schulen, Freizeitangebote, bezahlbares Bauland und einen attraktiven Dorfkern oder Innenstadt. Viele dieser Fragen werden durch die Corona-Pandemie noch stärker in den Fokus gerückt.

Die Corona-Krise hat in diesem Jahr alle politischen Themen überlagert. In Krisenzeiten rückt die Exekutive in den Vordergrund. Ende Oktober, als sich die Ministerpräsidenten aller Bundesländer auf einen „Lockdown light“ einigten, kritisierten NRW-Familienminister Stamp und Sie das Vorgehen als Alleingang von Ministerpräsident Laschet. Was bedeutet die Krise für die NRW-FDP als Regierungsfraktion? Und wie stark belastet die Corona-Krise die NRW-Koalition?

Das ist ein Missverständnis. Die FDP hat einzelne Maßnahmen kritisiert und gefordert, die Debatte über Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung stärker in den Par-

lamenten zu führen. Dadurch werden die Positionen aller im Landtag vertretenen Parteien stärker gehört, das schafft Transparenz. Nur so können wir die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürger für die teilweise sehr weitreichenden Maßnahmen erreichen. Die Entscheidungen sollten nicht alleine durch die Ministerpräsidentenkonferenz mit der Kanzlerin getroffen werden, denn die MPK ist kein Verfassungsorgan. Solche Eingriffe vorzunehmen, macht sich niemand in der Politik leicht. Die Zusammenarbeit in der NRW-Koalition aus CDU und FDP ist vertrauensvoll, kollegial und erfolgreich. Sie ist als schwarz-gelbe Koalition aktuell einmalig in Deutschland, wir können sie für andere Länder und den Bund als Blaupause empfehlen.

Kann die Corona-Pandemie die Attraktivität des kreisangehörigen Raums gegenüber den Großstädten positiv beeinflussen?

Ja, ich bin fest davon überzeugt, dass viele Menschen die Vorteile des kreisangehörigen Raumes stärker sehen. Vor allem durch flexible und vermehrte Möglichkeiten zum Homeoffice wird für junge Familien der Schritt in die kleinen Städte und Dörfer attraktiver. Umso mehr müssen wir die Standortbedingungen weiter verbessern.

FDP-Bundesparteichef Christian Lindner hat zuvor immer wieder die harten Ein-

me wurden außerdem die Studienplätze für Lehramt und Sonderpädagogik massiv ausgeweitet, die Schulpauschale für die Kommunen erhöht und Möglichkeiten zur Förderung der Schulsanierung verbessert. Weitere Förderprogramme wurden für die digitale Ausstattung der Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schülern auf den Weg gebracht. Wir arbeiten jeden Tag daran, die Situation für Eltern, Schülerinnen und Schüler, Schulträger, Schulen, Lehrerinnen und Lehrer zu verbessern.

Welche landes- und kommunalpolitischen Themen kommen in der Corona-Pandemie nach Ihrer Einschätzung zu kurz?

Ich möchte ein Thema nennen, das uns vor der Pandemie schon beschäftigt und durch Corona noch mehr Dringlichkeit erfahren hat: lebendige Innenstädte. Hier wollen wir mit den Kommunen, den Handels- und Gaststättenverbänden, Gewerkschaften, Kirchen, Kulturinstitutionen und anderen gesellschaftlichen Akteuren Konzepte entwickeln. Dabei dürfen auch Überlegungen zu Sonntagsöffnungen kein Tabuthema sein. Es ist ein typisches Querschnittsthema, wo kein Politikfeld alleine eine gute Lösung finden kann.

Klima- und Umweltschutz sind nicht zuletzt durch die „Fridays for Future“-Bewegung in den Vordergrund gerückt. Was hat aus Ihrer Sicht „Fridays for Future“ verändert? Und was sind die wichtigsten Handlungsfelder im Bereich Klimaschutz?

Die NRW-Koalition hat die Klimaschutzziele von Grünen und SPD von 2013 weit übertroffen. Der Kohleausstieg wird bereits umgesetzt, der Strukturwandel im Rheinischen Revier ist ein wichtiges Zukunftsthema. Der Landtag wird sich in diesem Jahr ausführlich mit dem Entwurf für das neue Klimaschutzgesetz befassen. Großer Handlungsbedarf besteht beim Wald, da haben wir gerade über 75 Millionen Euro zur Wiederaufforstung zur Verfügung gestellt. Auch die Landwirte dürfen wir mit den Herausforderungen nicht alleine lassen. „Fridays for Future“ hat dem Klimaschutz eine große Aufmerksamkeit verschafft. Ich finde es toll, wenn jungen Menschen sich gesellschaftlich engagieren und wir laden sie zur Mitarbeit in den demokratischen Parteien ein.

Der Braunkohleausstieg bedeutet eine enorme Herausforderung für den Industriestandort NRW. Wie stehen Sie zum Kompromiss der Kohlekommission? Ist ein Ausstieg ohne soziale Nachteile möglich? Und wie verhält es sich mit der Versor-

Vita

Christof Rasche wurde 1962 in Erwitte geboren, wo er noch heute zu Hause ist. Rasche schloss eine Ausbildung zum Bankkaufmann ab und war vor seinem erstmaligen Einzug in den Landtag im Jahr 2000 Geschäftsstellenleiter eines örtlichen Kreditinstitutes. Kommunalpolitisch ist er seit 1989 aktiv, seit 1996 bis heute als Vorsitzender von Stadtverband und Ratsfraktion in Erwitte, wo die Freien Demokraten bei der letzten Kommunalwahl 2020 auf 20,1 % kamen.

2002 wurde Christof Rasche zum stellvertretenden Vorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion sowie in den FDP-Landesvorstand gewählt, 2012 übernahm er das Amt des Parlamentarischen Geschäftsführers. Zugleich war er verkehrspolitischer Sprecher der Fraktion. Am 10. Oktober 2017 wählte ihn die Fraktion zum Nachfolger von Christian Lindner als Fraktionsvorsitzender.

gungssicherheit durch erneuerbare Energien?

NRW geht als Energieland Nummer 1 beim Kohleausstieg voran. Bis 2023 werden Kohlekraftwerke mit rund einem Drittel der derzeitigen Leistung vom Netz genommen. Die sozialen Herausforderungen sind enorm, für die Beschäftigten müssen sozialverträgliche Lösungen gefunden und neue Perspektiven entwickelt werden. Das haben leider manche politischen Mitbewerber nicht im Blick, wenn sie ein noch schnelleres Aus für die Kohle fordern. Wir müssen das Zieldreieck von Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit zusammendenken. Die Versorgungssicherheit ist elementar wichtig, die Speicherkapazität der Erneuerbaren muss verbessert werden. Aber es bestehen durch unsere dichte Hochschullandschaft, unsere innovativen Unternehmen und den Gestaltungswillen der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land enorme Chancen.

Wie soll der Strukturwandel nach dem Kohlekompromiss ausgestaltet werden? Wie kann das Sofortprogramm des Bundes für das Rheinische Revier sinnvoll eingesetzt werden?

Besonders wichtig ist uns, dass die Zukunftsperspektiven nachhaltig sind und vor Ort Akzeptanz haben. Hier dürfen Fehler der Vergangenheit, Probleme mit Subventionen zu übertünchen nicht wiederholt werden. Das Land hat gemeinsam mit dem Bund und der Region die Voraussetzungen geschaffen, dass bis Ende des Jahrzehnts dauerhaft neue Arbeitsplätze in Zukunftsbranchen entstehen. Zudem investieren wir in die Attraktivität der Region für Unternehmen und Gründer sowie Beschäftigte – etwa durch den Ausbau von Wirtschafts-, Verkehrs- und digitaler Infrastruktur.

Wie muss die Mobilität der Zukunft aussehen, um den Bedürfnissen der Menschen

einerseits und den Umwelt- und Klimaschutzanforderungen andererseits gerecht zu werden?

Wir müssen den Bürgerinnen und Bürgern die Wahl lassen, wie sie von A nach B kommen. Dazu muss das Angebot aber vorhanden sein und die Infrastruktur in einem guten Zustand. Pendler und Transitverkehre brauchen Straße und Schiene. Die ÖPNV-Angebote müssen attraktiver werden, wir brauchen mehr und bessere Radwege. Und das Wachstum im Güterverkehr ist ohne moderne Wasserstraßen nicht darstellbar. Ein weiterer Hebel zu mehr Klimaschutz ist Technologie. Das sind riesige Herausforderungen. Die NRW-Koalition hat deshalb auch die Investitionen in den Verkehr massiv ausgeweitet.

Wie schätzen Sie die Bedeutung flächendeckenden 5G-Ausbaus für die Zukunft des kreisangehörigen Raums ein?

Wir möchten, dass der kreisangehörige Raum für Unternehmen attraktiv bleibt, deshalb müssen wir den 5G-Ausbau dort vorantreiben.

Zur Halbzeit der Legislaturperiode Ende 2019 hatte die CDU-FDP-Landesregierung relativ gute Noten bekommen. Was muss noch in Angriff genommen werden, um die Noten bis Ende der Legislaturperiode zu halten oder gar zu verbessern?

Viele wichtige Themen haben wir in diesem Gespräch angerissen. Die Pandemiefolgen werden uns noch länger beschäftigen. Aber wir möchten auch die Frage beantworten: Was für ein Land soll NRW 2030 sein? Für die FDP-Landtagsfraktion ist dabei wichtig, mit den Bürgerinnen und Bürgern in den Dialog zu treten. Ich freue mich, wenn das bald auch persönlich wieder einfacher möglich ist.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Januar 2021 10.11.04

Bildungsgänge an den Berufskollegs online entdecken

Durch die Bildungsgänge an den Berufskollegs surfen kann man ab sofort auf der neuen Homepage des Vestischen Berufskollegverbunds (VBV). Der Zusammenschluss aller acht Berufskollegs in Trägerschaft des Kreises Recklinghausen hat eine eigene Website entwickelt, um Orientierung und Überblick über das vielseitige Bildungsangebot an den Berufskollegs zu geben.

Die acht Berufskollegs sind gemeinsam mit dem Kreis Recklinghausen als Schulträger im Vestischen Berufskolleg-Verbund zusammengeschlossen. Ziel des Verbundes ist es, die bildungspolitische Arbeit im Kreisgebiet zu verbessern. Im Frühjahr 2020 erhielten die Berufskollegs eine Förderung in Höhe von 5,5 Millionen Euro jeweils zur Hälfte aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (OP EFRE) 2014-2020 sowie der Bundesländer-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Beschaffung und Entwicklung moderner Technik.

Von der modernisierten Ausstattung werden die Auszubildenden in den unter-

schiedlichsten Fachbereichen profitieren: vom Sozialwesen und der Veranstaltungstechnik über Medienbildung, Chemie oder Verfahrenstechnik bis hin zur gewerblich-technischen, kaufmännischen oder handwerklichen Berufsausbildung (vgl. EILDIENTST LKT NRW Nr. 4/April 2020, S. 196).

Die Vielfalt der Bildungsangebote in den Berufskollegs ist beeindruckend: Über 100 Möglichkeiten stehen zur Auswahl. Das Angebot reicht vom Nachholen des Schulabschlusses bis zum Erwerb einer Studienberechtigung (Abitur oder Fachabitur/FHR), die Themenvielfalt umfasst das Gesundheitswesen ebenso wie Gestaltung, Bau- und Holztechnik, Wirtschaft und Verwaltung, Umwelttechnik oder Ingenieurwissenschaften – um nur ein paar Beispiele zu nennen. Ganz sicher ist für alle mindestens ein passendes Angebot dabei.

Im „Qualitätsbaustein Übergangsmanagement“ des VBV entwickelten Lehrerinnen und Lehrer aller Berufskollegs unter der Leitung von Fred Nierhauve, Juliane Brüggemann und Walter Schulte ein Konzept für die Website. Die Umsetzung erfolgte

am Berufskolleg Ostvest: Schüler in Ausbildung gestalteten sie gemeinsam mit ihrem Lehrer Michael Schmitz.

Landrat Bodo Klimpel freute sich anlässlich des Rollouts der Homepage: „Das ist ein tolles Angebot unserer Berufskollegs. Es hilft denen, die genau wissen, in welche berufliche Richtung sie gehen wollen, ebenso wie denjenigen, die noch gar keine Idee haben. Sie alle werden gut durch das Angebot gelotet und bekommen am Ende konkrete Hinweise, an welcher Schule es den passenden Bildungsweg gibt.“

Und so einfach funktioniert die Orientierung:

In nur wenigen Klicks kann man sich – ausgehend vom bisher erreichten Schulabschluss – über das mögliche Bildungsangebot informieren. Dabei kann man in einem Zwischenschritt noch unter den verschiedenen Angeboten je nach bevorzugten Interessen bzw. Zielen auswählen. Die Internetseite bietet dann einen Überblick über Aufnahmevoraussetzun-



Die Verantwortlichen im Vestischen Berufskollegverbund (VBV) bei der Vorstellung der neuen Homepage durch Landrat Bodo Klimpel (v.m.).

Quelle: Kreis Recklinghausen

gen, Bildungsangebot, Ausbildungsziele, Abschlüsse und Berufseinsatz. Anschließend wird man zum Berufskolleg weitergeleitet, welches den gewünschten Bildungsgang im Kreis anbietet. So kann man beispielsweise ausgehend von einem mitt-

leren Schulabschluss, je nach bevorzugtem Ziel (Abitur bzw. Berufsausbildung plus Abitur) aus verschiedenen Fachbereichen auswählen. Wählt man beispielsweise ein Bildungsangebot im Gesundheitswesen mit dem Ziel Abitur, erfährt man auf einem

Blick, was man mitbringen muss, um sich einzuschreiben, welches Bildungsangebot einem zur Auswahl steht und wie lange er dauert, welche Abschlüsse man erzielen kann und was man mit dem Abschluss machen kann.



In nur wenigen Klicks kann man sich über das Bildungsangebot der Berufskollegs im Kreis informieren. Beispielsweise ausgehend von einer Vollschullaufzeit bis hin zum Hauptschulabschluss mit dem Ziel einer Berufsausbildung im Gesundheitsbereich.

Quelle: Kreis Recklinghausen



Ausgehend von einem mittleren Schulabschluss kann man je nach Ziel aus verschiedenen Fachbereichen auswählen. Wählt man beispielsweise den Gesundheitsbereich, erfährt man auf einem Blick, was man erreichen kann.

Quelle: Kreis Recklinghausen



Wer Abitur oder Fachabitur hat, kann aus verschiedenen Ausbildungsgängen für Studienberechtigte auswählen und beispielsweise vor dem Studium eine verkürzt eine Berufsausbildung absolvieren.

Quelle: Kreis Recklinghausen

Landrat Klimpel zum Angebot: „Unsere Berufskollegs sind sehr gut ausgestattet. Das macht sich auch bei der Auswahl der Bildungsangebote bemerkbar. Wie groß die Vielfalt ist, dürfte den wenigsten

bewusst sein. Darum lohnt sich ein Besuch auf der Seite auch für diejenigen, die gerade gar nicht auf der Suche nach dem passenden Bildungsweg sind, sondern sich einfach orientieren wollen.“

Die Homepage ist zu finden unter <https://vbv-kreis-re.de>.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Januar 2021 80.31.00

Kurznachrichten

Arbeit und Soziales

Ende 2019 gab es in NRW 1,91 Millionen schwerbehinderte Menschen

Zum Jahresende 2019 lebten in Nordrhein-Westfalen rund 1,91 Millionen Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung. Damit hat etwa jeder neunte (10,6 Prozent) Einwohner des Landes einen gültigen Schwerbehindertenausweis. Die Zahl der Menschen mit einer Schwerbehinderung war damit Ende 2019 um 5,1 Prozent höher als 2017 (1,82 Mill.) und 15,3 Prozent höher als 2009 (1,66 Mill.).

Etwas mehr als die Hälfte (50,6 Prozent) der Menschen mit einer Schwerbehinderung hatten 2019 körperliche Behinderungen, 10,9 Prozent eine geistig-seelische Behinderung und 7,9 Prozent zerebrale Störungen.

Im Vergleich zu 2009 stieg die Zahl der Personen mit geistig-seelischen Behinderungen (+54,0 Prozent) am stärksten. Die Zahl der schwerbehinderten Menschen mit zerebralen Störungen stieg um 21,8 Prozent und die mit körperlichen Behinderungen um 6,1 Prozent.

Mehr als die Hälfte (57,2 Prozent) der Menschen mit einer Schwerbehinderung waren älter als 65 Jahre. Die Zahl der älteren Menschen mit einer Schwerbehinderung ist von 2009 bis 2019 um 17,1 Prozent auf rund 1,1 Millionen überdurchschnittlich gestiegen.

Die Zahl der unter 65-jährigen Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung stieg im gleichen Zeitraum um 13,0 Prozent auf rund 820.000 Menschen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 13.60.10

Sozialleistungsbericht 2020 des Kreises Minden-Lübbecke veröffentlicht

Der Kreis Minden-Lübbecke hat für das Jahr 2020 einen Sozialleistungsbericht herausgegeben. In komprimierter Form werden das gesamte Leistungsspektrum des

Sozialamtes des Kreises Minden-Lübbecke, das Sozialbudget und die Entwicklungen der Sozialleistungen der zurückliegenden Jahre (i. d. R. 2017–2019) transparent gemacht.

In ihrem Vorwort betont die neu gewählte Landrätin Anna Katharina Bölling, dass die seit dem 01. Juli 2018 im Kreis Minden-Lübbecke eingerichtete zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Pflegebedarf in Krisensituation sich bewährt hat. Dadurch konnte die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen in Krisensituationen verbessert und die Pflegesituation der Betroffenen sichergestellt werden.

Der rund 70 Seiten umfassende Sozialleistungsbericht enthält u. a. auch ein Dienstleistungsverzeichnis des Sozialamtes.

Der Bericht steht auch als PDF-Datei zum Download unter: <https://www.minden-luebbecke.de/Service/Soziales/index.php?La=1&NavID=2832.13&object=med,2832.3379.1>.PDF bereit.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 13.60.10

Bevölkerungsschutz

Ein 'Geschenk' vom Bund an den Kreis – Katastrophenschutzfahrzeuges LF 20 KatS

Kurz angekündigt und zum Jahreswechsel übergeben – da freut sich Kreisbrandmeister Dietmar Holtkemper über ein neues Löschgruppenfahrzeug. Das so genannte LF 20 KatS ist ein Arbeitsmittel, das den kommunalen Feuerwehren vom Bundesministerium des Innern für den Zivil- und Katastrophenschutz (BBK) zur Verfügung gestellt wird. Nicht ohne Grund ist es beim Löschzug Batenhorst stationiert: Hier wird es neben Einsätzen der ABC-Einheiten des Kreises Gütersloh auch auf kommunaler Ebene genutzt.

Seit einiger Zeit sind die Batenhorster Einsatzkräfte Bestandteil der ABC-Einheit des Kreises. Daher ist das Fahrzeug auch kein „Geschenk“, sondern vielmehr ein Arbeitsgerät mit dem auch Arbeit und Verantwortung übertragen wurde. Bei überörtlichen Schadenslagen und Einsätzen besetzen und bedienen Mitglieder der Freiwilligen Feuer-



V.l.: Stadtbrandinspektor Christian Kottmann, Löschzugführer Meinolf Heiermeier und Kreisbrandmeister Dietmar Holtkemper.

Quelle: Feuerwehr Kreis GT

wehr Rheda-Wiedenbrück des Löschzugs Batenhorst das Katastrophenschutzfahrzeug. „Das Fahrzeug ist ein Gewinn für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Kreis Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Es ist hier professionelle Hände übergeben. Mit der umfangreichen Ausstattung ist das Katastrophenschutzfahrzeug LF 20 KatS eine wichtige Stütze für den Brand- und Katastrophenschutz im Kreis Gütersloh“, so Kreisbrandmeister Dietmar Holtkemper bei der Übergabe vor Ort.

Angesichts der herrschenden Corona-Lage und der damit verbundenen Reduktion persönlicher Kontakte erfolgte bis heute keine offizielle Übergabe des Fahrzeuges. Kreisbrandmeister Dietmar Holtkemper, der Leiter der Feuerwehr Christian Kottmann und Löschzugführer Meinolf Heiermeier trafen sich am Jahresende zu einer kleinen Übergabezeremonie.

Fahrzeug mit Leistungsfähigkeit und besonderem Innenleben

Am Standort ersetzt das neue Fahrzeug ein kleineres Fahrzeug aus dem Stadtverband. Damit verbunden ist der Nutzen, dass im Einsatzfall mehr Einsatzkräfte Platz finden und zum Ort des Geschehens befördert werden können. Das Fahrzeug verfügt

über eine Gruppenkabine, das heißt, dass neben der Führungskraft und dem Fahrer des Fahrzeugs 6 Einsatzkräfte Platz haben. Das Fahrzeug hat einen Wassertank mit 1.000 Litern Inhalt und führt darüber hinaus 120 Liter Schaummittel mit. Zur Wasserförderung ist eine leistungsfähige Tragkraftspritze installiert. Erforderliches Schlauchmaterial wird ebenfalls mitgeführt. Zum Schutz der eigenen Mannschaft sind vier Atemschutzgeräte installiert. Nicht selten wird im Einsatz Strom etwa zur Beleuchtung der Einsatzstelle benötigt, dafür haben auf dem Fahrzeug ein Stromaggregat und ein Lichtmast Platz gefunden. Wegen der möglichen ABC-Einsätze wurde als Besonderheit ein Faltbehälter für 5.000 Liter Löschwasser verbaut.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 13.60.10

Digitalisierung

IT Forum Oberberg auf Erfolgskurs

Das IT Forum Oberberg ist erfolgreich unterwegs; so wurde der Vorstand bei

der Online-Mitgliederversammlung Ende November 2020 für weitere zwei Jahre bestätigt. Hier war der Bericht des Vorsitzenden Wolfgang Cieplik eine reine Erfolgsstory. Denn die Entwicklung des IT Forums Oberberg ist enorm. Seit 2019 stieg die Mitgliederzahl von 33 auf 63 Mitglieder an.

Gestartet wurde das Meeting mit einem Vortrag von Prof. Dr. Böhmer von der Technischen Hochschule Köln Campus Gummersbach über den neuen Studiengang „Code & Context“: Die Welt, in der wir leben ändert sich radikal. Die Digitalisierung ist einer der wesentlichen Treiber. Der neue Studiengang bildet Menschen aus, die neben der technischen Lösung auch die Gestaltung und den gesellschaftlichen Kontext im Blick behalten.

Besonders aktiv ist das IT Forum Oberberg bei der Berufsorientierung sowie der Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung. So sind auf der Homepage des IT Forums Oberberg Übersichten zu IT-Berufen und ausbildenden Unternehmen zu finden.

Veranstaltungen dazu waren beispielsweise „Duales Studium für IT-Berufe“ am Campus GM der TH Köln, „Junge Menschen für IT begeistern“ bei Unitechnik,



Mit Spaß bei der gemeinsamen Vorstandsarbeit im Online-Meeting: (von vorne nach hinten) Birgit Steuer, Oberbergischer Kreis; Markus Kiupel, PC-Team (Stellvertretender Vorsitzende); Marco Wenzel, Prozessoptimierung (Schatzmeister); Prof. Dr. Christian Kohls, TH Köln Campus Gummersbach; Andreas Fassbender, Living Lemon; Kai Spieckermann, S&M-Telefonvertrieb; Wolfgang Cieplik, Unitechnik (Vorsitzender); Jens Combüchen, Bergisches Berufskolleg Wipperfurth.

Quelle: Oberbergischer Kreis

„Powerweekend“ für IT-Azubis, Fachtagung „Schule der Zukunft“ (Sprecher) sowie OBK-Elternveranstaltung zur beruflichen Orientierung.

Einen weiteren Schwerpunkt des Vereins bilden die aktuellen IT-Themen rund um den Digitalen Wandel in Oberberg. Umgesetzt wird das durch die Vernetzung der Mitglieder, Schulungsangebote und Vorträge. Im vergangenen Jahr waren das beispielsweise regelmäßige IT-Stammtische, die IT-Arena bei BPW Bergische Achsen, „Cyber Security“ bei dhpg und eine Online Fachkonferenz „E-Learning“. Für die Schulungen wurden externe Trainer gebucht. Mitglieder stellten den Raum zur Verfügung: „PowerShell“ und „Windows Server 2016/2019“ jeweils bei Schmidt und Clemens sowie „Business Intelligence und Data Warehouse“ bei Jokey.

Für 2021 gibt es auch schon erste Vorhaben. Mittels einer aktuell laufenden Online-Umfrage werden die Mitglieder unmittelbar an der Planung der künftigen Aktivitäten beteiligt.

Bereits angedachte Themen sind: Home-Office aus Firmen-Sicht (IT-Security, Recht, Orga, ...), Home-Office aus Mitarbeitersicht (Selbstorganisation, Rechte/Pflichten, Möblierung, Steuern), Insolvenzrecht, Agile Projekte (Projektmanagement, Best Practice), Social Media (Leadgenerierung, Recruiting, Imagepflege) sowie die Besichtigung der Telekom SOC in Bonn.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 13.60.10

Social-Media-Plattform für MINT-Begeisterte geht online

„Ich freue mich, den Startschuss für die erste deutsche Community-Plattform für MINT-interessierte Jugendliche geben zu dürfen. Die neue Plattform baut auf dem enormen Engagement der Jugendlichen, der zdi-Netzwerke, der zdi-Schülerlabore und deren Partnern auf, die die Plattform nun zum Leben erwecken“, erklärte Klaus Kaiser, Parlamentarischer Staatssekretär im Ministerium für Kultur und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen bei der Eröffnung des deutschlandweit einzigartigen sozialen Netzwerks.

Er gab den Jugendlichen einen Rat mit auf den Weg: „Nutzt die Chance und sprecht im sicheren Raum dieser Plattform über Wissenschaft und Berufsorientierung, besucht virtuelle Kurse und sammelt damit

wertvolle Erfahrungen. Aber vor allem: Nutzt die dazugewonnenen MINT-Kenntnisse für die Zukunft.“

Ob Programmierkurs, 3D-Druck, Drohnenbau oder Upcycling – die neue MINT-Community NRW bündelt das Kursangebot der landesweiten MINT-Netzwerke und vernetzt die zdi-Akteur*innen und den MINT-Nachwuchs unter- und miteinander.

Auch das zdi-Netzwerk Kreis Coesfeld ist bereits auf der Plattform aktiv. So sind dort beispielsweise Kurse und Workshops zu finden, die Jugendliche in der Region besuchen können. „Außerdem bietet uns die Plattform viele Vorteile: Die MINT-Community NRW fungiert als eine Art digitaler Marktplatz, auf dem Ideen, Wünsche und Erfahrungen ausgetauscht und gemeinschaftlich weiterentwickelt werden können“, erklärt Janina Neukirch vom zdi-Netzwerk. Die Fanpage des zdi-Netzwerkes Kreis Coesfeld finden sich unter folgendem Link: <https://mint-community.de/gruppen/zdi-netzwerk-kreis-coesfeld/>. Denn alle 47 zdi-Netzwerke sowie zahlreiche der über 70 zdi-Schülerlabore können hier aktiv sein und sich miteinander verbinden.

Ebenso wird durch die digitale Plattform die Medienkompetenz der Jugendlichen gestärkt, da sie während der Teilnahme an Angeboten in Kurs-Chatgruppen miteinander schreiben, sich vernetzen und sich austauschen können. Dozent*innen können diesen Raum nutzen, um die Kollaboration digital abzubilden oder eine Dokumentation und Berichterstattung über das Gelernte zu üben.

Erste positive Erfahrungen hat das zdi-Netzwerk Kreis Coesfeld schon gesammelt: „MINT-affine Kinder und Jugendliche können sich hier direkt für aktuelle Projekte anmelden, wie z.B. zum Projekt „App-Entwicklung mit dem App-Inventor“ das Anfang Januar zum dritten Mal stattfinden wird“, sagt Janina Neukirch vom zdi-Netzwerk Kreis Coesfeld.

Entwickelt wurde die Community-Plattform von der Gemeinschaftsoffensive Zukunft durch Innovation, kurz: zdi.NRW, um Jugendlichen eine datensichere Alternative zu Facebook und Co. aufzuzeigen und um das Kursangebot der zdi-Netzwerke und zdi-Schülerlabore einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Denn die zdi-Netzwerke und zdi-Schülerlabore bieten jährlich tausende außerschulische Lernangebote für Kinder und Jugendliche an, die sich für die Disziplinen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik interessieren. Anhand der Platt-

form wird sowohl Eltern als auch Kindern und Jugendlichen selbst ermöglicht, MINT-Angebote in ihrer Region zu finden, sich zu vernetzen und auszutauschen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 13.60.10

Vom virtuellen Zwilling bis zur Drohne

Das Kataster- und Vermessungsamt des Rhein-Kreises Neuss rüstet sich weiter für die Zukunft und baut seine digitalbasierten Leistungsangebote aus. „Ziel ist es, unsere Daten für alle Nutzer – ob privat, in Kommunen und Wirtschaft oder verwaltungsintern – einfach, aktuell, formatneutral, fachübergreifend und ab dem Frühjahr auch rund um die Uhr zur Verfügung zu stellen“, erläutert Harald Vieten, Dezernent für Informationstechnologie und das Katasterwesen beim Kreis. Damit werde eine besonders kosten- und zeitsparende Weiterverwendung ermöglicht.

Neben technischen Erweiterungen gab es im Kataster- und Vermessungsamt bereits organisatorische Umstellungen. So übernimmt für die Produktgruppe „Grundstücksbezogene Basisinformationen“ Jürgen Kreiten und für die Produktgruppe „Geodatenmanagement und Vermessung“ Thomas Klein die Leitung – beide erfahrene Mitarbeiter des Kreiskatasteramtes mit hoher Fachkompetenz.

„Während in dem einen Bereich die gesamte Führung des digitalen Liegenschaftskatasternachweises zu verantworten ist, werden im Geodatenmanagement und in der Vermessung neue Wege der Datennutzung und Vermarktung sowie neue Erfassungsmethoden weiterzuentwickeln sein“, erläutert Michael Fielenbach, seit August Leiter des Kreiskatasteramtes. Ein Beispiel sei die neue Drohne des Rhein-Kreises Neuss mit ihrer hochauflösenden Kamera. Sie löse einen Teil der traditionellen Messtechnik ab, insbesondere wenn es um digitale Geländemodelle und das so genannte BIM – ein digitales 3D-Gebäudeplanungsmodell – gehe.

Die Kreis-Drohne, die eine Datenerhebungen von schwer zugänglichen Objekten oder Orten ermöglicht, wird auch den kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung gestellt. „Die Mitarbeiter des Kataster- und Vermessungsamtes, des Hoch- und Tiefbauamtes des Kreises und verschiedener Kommunen im Kreis absolvieren dazu in Kürze eine gemeinsame Aus-

bildung zum Drohnenpiloten“, informiert IT-Dezernent Vieten, der die kommunale Zusammenarbeit weiter stärken will.

Mit der zunehmenden Digitalisierung wird sich die Arbeit im Kataster- und Vermessungsamt des Kreises weiter verändern. Weniger Außentermine und mehr virtuelle Welten mit riesigen Datenmengen sind die Zukunft. Wie Dezernent Vieten und Amtsleiter Fielenbach erläutern, soll mit Luftbildmaterial und terrestrischer Aufnahme – aber auch durch Befahrungen – ein digitaler Zwilling des Kreisgebiets erzeugt werden, der in vielen Bereichen der Kommunalverwaltungen erheblichen Informationszuwachs bei gleichzeitiger Kostenersparnis mit sich bringt.

Die Daten können den Interessenten sowohl in analogen Karten als auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. So wurde die Katasterauskunft im Kreis- haus Neuss bereits durchweg zur digitalen Datenpräsentation befähigt. Außerdem konnte Raum für die digitale Reproduktion geschaffen werden. In einem weiteren Schritt im April kommenden Jahres soll eine vollständig autonome Online-Auskunft installiert werden, über die alle Nutzer von zuhause aus sieben Tage die Woche und rund um die Uhr ihre Daten bestellen und beziehen können – e-Payment inbegriffen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 13.60.10

Europa

Broschüre informiert zu aktuellen Zahlen und Fakten der Europäischen Union

„EU-Informationen des Europe Direct- Informationszentrums Mittlerer Niederrhein“ lautet der Titel einer neuen Broschüre, die jetzt in den Bürger-Service-Centern der Kreishäuser Neuss und Grevenbroich mitgenommen werden kann. In dem Heft finden sich aktuelle Zahlen und Fakten zum europäischen Aufbauplan, zum neuen siebenjährigen EU-Haushalt sowie zum Aufbau einer EU-Gesundheitsunion einschließlich der Impfstrategie und der Verträge der Europäischen Kommission mit den Pharmaherstellern. Außerdem wird die Betroffenheit des Rhein-Kreises Neuss im EU-Programm „Fonds für einen gerechten Übergang“ dargestellt und erläutert. „Mit der Ausgabe möchten wir Ihnen einen Überblick über die zentralen und auf die Zukunft ausgerichteten Initiativen, Pro-

gramme und Finanzierungsmaßnahmen der EU seit März 2020 geben, die die EU gemeinsam mit den Mitgliedstaaten auf den Weg gebracht hat und die nicht nur der Krisenbewältigung, sondern auch der Sicherung unseres freien Lebens in Europa und der Förderung wichtiger Zukunftsaufgaben wie dem grünen und digitalen Wandel dienen“, so Landrat Hans-Jürgen Petrauschke im Vorwort. Die in dem Heft dargestellten Maßnahmen seien auch für den Rhein-Kreis Neuss als Teil des Rheinischen Braunkohlenreviers von großer Bedeutung, gehe es dabei doch um die finanzielle und soziale Abfederung des Strukturwandels durch eigens dafür vorgesehene EU-Förderprogramme.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 13.60.10

Gesundheit

Beschäftigtenzahl im NRW-Gesundheitswesen um 1,5 Prozent gestiegen

Im Jahr 2018 waren in Nordrhein-Westfalen mit 1,19 Millionen 1,5 Prozent mehr Menschen im Gesundheitswesen beschäftigt als ein Jahr zuvor. 502.600 Beschäftigte arbeiteten in ambulanten und 447.200 Beschäftigte in stationären oder teilstationären Einrichtungen. Fast die Hälfte der Beschäftigten im ambulanten Bereich arbeitete in Arzt- und Zahnarztpraxen (229.300). In stationären und teilstationären Einrichtungen war der überwiegende Teil der beschäftigten Personen in Krankenhäusern (270.200) tätig. Der (teil-)stationäre Pflegebereich (z. B. Altenpflegeheim) beschäftigte 160.800 Personen.

Die meisten Beschäftigten im Gesundheitswesen waren in Krankenhäusern (22,7 Prozent), in der stationären/teilstationären Pflege (13,5 Prozent) und in Arztpraxen (12,8 Prozent) tätig. Es wurde die Zahl aller Beschäftigungsverhältnisse erfasst, d. h., dass Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen in verschiedenen Einrichtungen auch mehrfach gezählt wurden.

Die höchsten Frauenanteile hatten Beschäftigte in Einrichtungen der ambulanten Pflege (85,8 Prozent), der stationären/teilstationären Pflege (85,0 Prozent) und in Arzt- und Zahnarztpraxen (jeweils 82,4 Prozent).

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 13.60.10

Kinder, Jugend und Familie

Fünf Jahre Sprachbildungsprogramm „Rucksack-Kita“ im Kreis Paderborn

Die Umsetzung funktioniert wie folgt: Die Eltern finden sich regelmäßig in „Rucksack“-Gruppen zusammen, die von erfahrenen und geschulten Elternbegleiterinnen mehrsprachig angeleitet werden. Während die Eltern zuhause ihre Kinder in der Erstsprache fördern, wird parallel in der Kita der Wortschatz in der Zweitsprache Deutsch erweitert. Beide Seiten benutzen die gleichen Arbeitsmaterialien – nur in unterschiedlichen Sprachen.

Zentraler Baustein im Projekt sind die sogenannten Elternbegleiterinnen. Sie halten den Kontakt zum Kommunalen Integrationszentrum im Bildungs- und Integrationszentrum des Kreises und werden von dort kontinuierlich beispielsweise zu den Themen Interkulturalität, frühkindliche Erziehung und Bildung geschult und qualifiziert.

„Durch das Rucksackprojekt ist die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Erziehern intensiver geworden“, resümiert Inga Brinktriene, Leiterin der Katholischen Kita St. Johannes Baptist in Delbrück den Erfolg. Seit Beginn des Projektes ist die Kita dankbarer Kooperationspartner im Rucksack Kita-Projekt. Zwei Elternbegleiterinnen mit polnischer und aramäischer Herkunft starteten damals als Bindeglied zwischen Eltern und Kita an der Delbrücker Kindertageseinrichtung. Mit viel Engagement wurden weitere Eltern als Projektteilnehmer gewonnen.

Dass die gemeinsame Arbeit eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten ist, weiß die Elternbegleiterin Hana Altun aus eigener Erfahrung. „Nicht nur die Sprachbildung der Kinder wird gefördert“, so die Expertin. Auch die Eltern-Kind-Beziehung werde gestärkt und darüber hinaus Sprachbarrieren der Eltern abgebaut. Elternbegleiterinnen wie Hana Altun berichten, dass die Arbeit ihr Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl deutlich gestärkt habe.

„Viele von ihnen haben mittlerweile im Ausland erworbene Qualifikationen anerkennen lassen und arbeiten in ihren erlernten Berufen. Andere haben eine berufsbildende Ausbildung oder Umschulung begonnen“, berichtet Gulshat Oquadine, Projektkoordinatorin vom Kommunalen



Begleiten gemeinsam Kinder und Eltern mit internationaler Familiengeschichte - (v.l.): Dr. Burghard Lehmann (ehemaliger Geschäftsführer der Osthusenrich-Stiftung), Anne Wiemers (Sprachförderkraft der Kita St. Johannes Baptist), Claudia Holle (neue Geschäftsführerin der Osthusenrich-Stiftung), Markus Heßbrügge (päd. Regionalleitung Kath. Kitas Hochstift), Inga Brinktriene (Kitaleiterin der Kath. Kita St. Johannes Baptist in Delbrück) und Elternbegleiterin Hana Altun.

Quelle: Bildungs- und Integrationszentrum, Kreis Paderborn

Integrationszentrum des Kreises Paderborn. Hana Altun ist mittlerweile als Bürokraft in der Kath. Kita St. Johannes Baptist angestellt.

Seit Beginn der Rucksack-Kita im Kreis Paderborn unterstützt die Osthusenrich-Stiftung das Projekt mit finanziellen Mitteln. 33.600 Euro fließen bis zum Jahr 2024 in diese besondere Bildung und Erziehung von Kindern. Die andere Hälfte der Programmkosten trägt das Land NRW im Rahmen des Förderprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien“ des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW. Das Programm läuft jeweils ein Jahr. In jedem neuen Kindergartenjahr kann die teilnehmende Kita ihre Rucksackgruppe fortführen oder eine neue einrichten.

Folgende Kitas sind im aktuellen Kita- und Schuljahr 2020/2021 beim Projekt „Rucksack Kita“ dabei: städtische Kitas Mistelweg und Heidehaus in Paderborn, kath. Kita Don Bosco in Büren, kath. Kita St. Johannes Baptist in Delbrück, kath. Kita St. Helena in Altenbeken und komm. Kita Rappelkiste in Bad Wünnenberg. Sechs mehrsprachige Elternbegleiterinnen leiten diese Elterngruppen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 13.60.10

Kultur und Sport

Shaun trifft Rubi: MGK Siegen und Kompetenzteam Siegen-Wittgenstein arbeiten zusammen

Das Museum für Gegenwartskunst Siegen (MGK) und das Kompetenzteam (KT) für Lehrerfortbildung des Kreises Siegen-

Wittgenstein arbeiten jetzt zusammen. Mit einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung werden die Kompetenzen der staatlichen Lehrerfortbildung mit den Kompetenzen der Bildungs- und Kommunikationsarbeit des MGK Siegen vernetzt und auf eine vertragliche Grundlage gebracht.

Das Ziel: Gemeinsam sollen neue Praxis- und Fortbildungsangebote für die Lehrer des Unterrichtsfaches Kunst entwickelt werden. Unterrichtspraktisches Wissen wird dabei mit museumspädagogischer Erfahrung zusammengebracht.

Die Angebote werden bewusst praxisnah entwickelt. Sie sollen den Anforderungen der Kernlehrpläne für das Fach Kunst in der Primarstufe und der Sekundarstufe I/II entsprechen.

Sowohl das Kompetenzteam Siegen-Wittgenstein als auch das MGKSiegen arbeiten schon seit Jahren eng mit Schulen in der Region zusammen. Dabei wurden bereits zahlreiche Projekte verwirklicht. Das erste gemeinsame Fortbildungsangebot „Shaun trifft Rubi“, eine Lernwerkstatt im MGKSiegen, steht nun schon in den Startlöchern. Die speziell bei Grundschulern beliebten Tierfiguren, das Zebra und Museumsmaskottchen „Rubi“, das einem Museumsgemälde entstammt, und die Animationsfigur Shaun das Schaf, allseits bekannt durch Film, Fernsehen und Internet, sind Ausgangspunkt für eine kunstpraktische Unterrichtsreihe, die innerhalb einer Fortbildung vermittelt wird.

Ziel der neuen, kooperativen Lernwerkstatt ist es, den Lehrern auf anschauliche Weise verschiedenste künstlerische Materialien



Museumsmaskottchen Zebra „Rubi“ trifft auf Animationsfigur Shaun das Schaf.

Quelle: Kreis Siegen-Wittgenstein

und Techniken näherzubringen. Durch die inhaltliche Anlehnung an die Figur Shaun das Schaf wird beispielsweise die „Stop-Motion-Animierung“, als digitale Filmtechnik in der Fortbildung behandelt.

Zunächst sollen vier Angebote der Reihe „Shaun trifft Rubi“ realisiert werden, womit vier (von sieben) Bereichen des Grundschulkernlehrplans Kunst abgedeckt wären

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 13.60.10

Schule und Weiterbildung

23,5 Schüler je Klasse an allgemeinbildenden Schulen in NRW

Im Schuljahr 2019/20 lag die durchschnittliche Schülerzahl je Klasse an allgemeinbildenden Schulen (ohne Weiterbildungs-kollegs und ohne die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II) in NRW bei 23,5 Schülern. Die Gesamt- und Realschulen wiesen mit durchschnittlich 27,0 bzw. 26,9 Schülerinnen und Schülern die höchsten Klassenfrequenzen auf. An Gymnasien wurden im Schnitt 26,5, an den Sekundarschulen 24,4 und an den Grundschulen 23,4 Schüler je Klasse unterrichtet. An Förderschulen war die durchschnittliche Klassengröße am niedrigsten (11,0 im Bereich der Grund-/Hauptschulen; 10,5 im Bereich Realschule/Gymnasium).

Die durchschnittliche Schülerzahl je Lehrer-Vollzeitäquivalent lag an den allgemeinbildenden Schulen (ohne Weiterbildungs-kollegs) bei 13,2. Die Realschulen wiesen mit durchschnittlich 16,1 Schülerinnen und Schülern je Vollzeitlehrereinheit den höchsten Wert auf, gefolgt von den Grundschulen mit 15,9 Schülern. An Förderschulen (im Bereich Grund-/Hauptschule) kamen im Schnitt 5,5 Schüler auf einen Lehrer.

Vergleicht man die Größe der Schulklassen der allgemeinbildenden Schulen in den kreisfreien Städten und Kreisen des Landes, so waren diese an den Schulen in Mülheim an der Ruhr (25,0) und Oberhausen (24,9) landesweit am höchsten. Im Kreis Olpe (21,5) und im Kreis Soest (22,1) waren die Klassenfrequenzen am niedrigsten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 13.60.10

Studierendenzahlen im Wintersemester 2020/21 etwa auf Vorjahresniveau

An den nordrhein-westfälischen Hochschulen sind im laufenden Wintersemester 2020/21 insgesamt rund 767.100 Studierende immatrikuliert. Das sind rund 500 Studierende weniger als im Wintersemester 2019/20.

Auch die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger ist etwas niedriger als ein Jahr zuvor. Für das laufende Wintersemester haben sich rund 97.100 Studierende erstmals für ein Studium in Deutschland an einer nordrhein-westfälischen Hochschule eingeschrieben. Das waren rund 2.500 Personen bzw. 2,5 Prozent weniger als im Wintersemester 2019/20.

Die Zahl bezieht sich auf Einschreibungen als Hauptthörer.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

Erste rein elektrische Busse im Kreis Viersen

Die Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV) hat insgesamt zehn Buslinien innerhalb des Kreisgebiets neu vergeben. Den Zuschlag erhält das Unternehmen „Kraftverkehr Schwalmatal“ (KVS). Dieses wird die zehn Linien ab Juli 2021 in Betrieb nehmen. Landrat Dr. Andreas Coenen und KVS-Inhaber Elmar von der Forst haben für zehn Jahre gültigen Verkehrsvertrag unterzeichnet. Erstmals wird eine Buslinie vollelektrisch bedient werden. Es handelt

sich um die Linie 074 von Viersen nach Kaldenkirchen. Die Elektrobusse können aufgrund der längeren Lieferzeit zum 1. Juli 2022 den Betrieb aufnehmen. „Zuverlässige Buslinien sind nicht nur wichtig für die Infrastruktur, sondern auch Teil der notwendigen Verkehrswende“, sagt Landrat Dr. Andreas Coenen. „Vor dem Hintergrund unseres Strebens nach Nachhaltigkeit ist insbesondere die Elektrobuslinie sinnvoll. Es ist wichtig, diese Art der emissionsfreien Mobilität auf einer Linie zu testen.“ Ziel sei es, nach und nach weitere Linien auf Elektrobusse umzustellen. Ein entsprechendes Bonus-System ist Teil der Ausschreibung gewesen. „Emissionsfreie Mobilität ist ein zentraler Baustein der Klimastrategie des Kreises Viersen.“

Bei den zehn Linien handelt es sich um so genannte „Binnenlinien“, die allein innerhalb des Kreisgebiets fahren. Neu ist die Schnellbusverbindung von Lobberich nach Brüggen. Die übrigen Linien werden durch den fortgeschriebenen Nahverkehrsplan teilweise angepasst. Insgesamt rund 52 Busse wird der KVS einsetzen, davon vier Elektrobusse für die Linie 074.

Erstmals hat die VKV die Linien im Rahmen eines Vergabeverfahrens europaweit ausgeschrieben. Eine EU-Verordnung macht dies erforderlich. Bislang konnten die Linien direkt vergeben werden. Für die innerstädtischen Linien in Viersen war zudem eine Abstimmung mit der Stadt Viersen erforderlich. „Dass bei der europaweiten Ausschreibung ein Familienunternehmen aus dem Kreisgebiet das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, freut uns sehr“, sagt Thomas Heil, Geschäftsführer der VKV. Das Schwalmtaler Unternehmen bedient bereits als Subunternehmer einige der Strecken im Kreis.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 13.60.10



VKV-Busflotte.

Quelle: VKV

Landrat begrüßt eTarif als „Schritt in die richtige Richtung“

Mit einem eTarif NRW soll das Bus- und Bahnfahren in NRW demnächst einfacher werden. Tarifgrenzen spielen beim Buchen und Bezahlen einer Fahrt keine Rolle mehr. Landrat Mario Löhr begrüßt den eTarif als „Schritt in die richtige Richtung“ und fordert, auf diesem Weg zügig weiter voranzuschreiten.

„Gerade die Menschen im Kreis Unna werden davon profitieren, weil damit der Wechsel vom Westfalentarif in den VRR und umgekehrt unkompliziert und kostengünstig gestaltet wird“, unterstreicht Löhr. Bisher ist das Bus- und Bahnfahren nämlich häufig alles andere als unkompliziert: Der Kreis liegt direkt an einer Verbundgrenze: Hier gilt der Westfalentarif, während in Dortmund, Hagen und dem Kreis Recklinghausen nach VRR-Tarif bezahlt werden muss.

Wie das Land NRW mitteilt, werde der eTarif ab Ende 2021 flächendeckend in allen vier nordrhein-westfälischen Verkehrsver-

bünden gelten und bestehende Probleme ein für alle Mal lösen. Der Fahrgast checkt über sein Smartphone beim Einsteigen in Bus oder Bahn ein und beim Aussteigen selbst oder automatisiert wieder aus.

„Die Digitalisierung im Nahverkehr findet damit eine direkt spürbare und gut nachvollziehbare Anwendung gerade für die Menschen, die im Kreis Unna leben oder bei uns arbeiten“, sagt Landrat Mario Löhr. Außerdem werde das Bus- und Bahnfahren durch den einfachen Zugang auch für diejenigen attraktiv, die sonst eher mit dem Auto unterwegs sind.

Bisher sieht es allerdings so aus, als gelte der neue Tarif für einzelne Fahrten. Für alle, die regelmäßig den ÖPNV nutzen und ein Abo-Ticket haben, bleibt zunächst alles beim Alten.

Das bedauert Landrat Mario Löhr und sagt mit Blick auf Zahlen des Statistischen Landesamts: „Wir wissen, dass drei Viertel aller Pendler im Kreis Unna im Auto unterwegs sind.“ Nur rund zehn Prozent nutzen die öffentlichen Verkehrsmittel für den Weg zur Arbeit und zurück. „Wenn wir an dieser Quote zum Wohle der Umwelt und

des Klimas etwas ändern wollen, muss Bus- und Bahnfahren auch für Pendler einfacher werden“, fordert Löhr.

EILDIENT LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 13.60.10

Stichwortverzeichnis und Einbanddecken

Die Knipping Grundstücks UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Birkenstraße 17, 40233 Düsseldorf, hält Einbanddecken für den EILDIENT des Jahres 2020 bereit. Sie können zum Preis von 10,30 Euro plus Mehrwertsteuer zzgl. Versandkosten per Mail an knippingmedia@googlemail.com bestellt werden. Die Abonnements werden unverändert ausgeführt.

Das Stichwortverzeichnis für das Jahr 2020 liegt diesem Heft bei.

EILDIENT LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 13.60.10

Persönliches

„Die perfekte Schnittstelle“: Paul Höller als Kreisdirektor gestartet

Er ist Profi in Politik und Verwaltung, liebt es, „direkt vor Ort für die Menschen zu arbeiten“ und gehört seit Anfang Januar zur Spitze der Kreisverwaltung: Paul Höller hat seine Arbeit als Kreisdirektor aufgenommen. Der Kreistag hatte den 37-Jährigen im November mit großer Stimmenmehrheit zum Nachfolger von Iris Pott gewählt.

„Eigentlich würde ich jetzt die große Tour durch das Kreishaus und die Außenstellen machen, möglichst schnell möglichst viele Kolleginnen und Kollegen kennenlernen.“ Eigentlich. Die Corona-Pandemie lässt ihn darauf verzichten. „Ich kann doch nicht als möglicher Superspreader durch die ganze Verwaltung laufen“, sagt Höller – und man

merkt ihm an, wie gern er genau das tun würde.

Also verbringt der auf acht Jahre gewählte Vize-Chef seine ersten Arbeitswochen mit zahlreichen Telefon- und Videokonferenzen, nimmt an Sitzungen des Krisenstabs teil und bespricht sich mit Landrat Olaf Schade, dessen allgemeiner Stellvertreter er nun ist. Und er arbeitet sich in den Fachbereich 1 ein, den er selbst leitet. Dazu zählen unter anderem die Bereiche Personal, Recht, Kreistagsbüro, ADV und Gebäudemanagement, in denen 135 Mitarbeiter beschäftigt sind. Insgesamt sind bei der Kreisverwaltung 1.373 Mitarbeiter und 93 Auszubildende unter Vertrag.

Die großen Themen und Projekte, mit denen sich der Ennepe-Ruhr-Kreis beschäftigt, sind Höller ohnehin vertraut. Seit 2009 bis zu seiner Amtseinführung als Kreisdirektor war er Kreistagsmitglied und

Fraktionsvorsitzender der Partei Bündnis 90/die Grünen.

Sein erstes politisches Mandat übernahm Höller bereits mit 21 Jahren in seiner Heimatstadt Wetter, während er in Bochum Politikwissenschaft und Geschichte studierte. Nur wenige Monate zuvor war er den Grünen beigetreten, weil die Partei – wie er selbst – die Bebauung einer Wiese am Harkortsee verhindern wollte.

Nach seinem Master-Abschluss 2008 arbeitete Höller in Düsseldorf erst als Referent des Landesvorsitzenden von Bündnis 90/die Grünen, dann als Vorstandsreferent. 2013 wechselte er ins Bildungsministerium, war dort als Referent zuständig für Ganztag, Politische Bildung und Erinnerungskultur.

Während dieser ganzen Zeit blieb der zweifache Familienvater in der Kommunal-

politik aktiv. „Direkt vor Ort für die Menschen zu arbeiten, im besten Fall eine positive Veränderung zu bewirken, das macht mir einfach am meisten Spaß“, sagt er. In der Bewerbung auf die Nachfolge von Iris Pott sah er für sich die Chance, dies hauptberuflich zu machen, in der Position des Kreisdirektors die für ihn „perfekte Schnittstelle zwischen Politik und Verwaltung mit sehr vielfältigen Aufgaben und immer wieder neuen Themen“.

Als Schwerpunkte für die Arbeit der Kreisverwaltung in den nächsten Jahren sieht er die zahlreichen Bauprojekte, die bereits laufen oder geplant sind, an den Schulen, das Gefahrenabwehrzentrum. „Und die Sanierung des Kreishauses“, sagt Höller. „Es soll nicht nur darum gehen, den Brandschutz auf Stand zu bringen, sondern auch im Sinne der Mitarbeiter eine deutliche Verbesserung zu erreichen.“ Denn ein weiteres wichtiges Ziel ist es für ihn, die Kreisverwaltung als Arbeitgeber attraktiv zu halten. „Ein angenehmes Arbeitsumfeld, auch im baulichen Sinne, gehört zum Job dazu“, ist Höller überzeugt. Als sehr angenehm empfindet er das Arbeitsklima unter den Kollegen: „Alle, mit denen ich in der Verwaltung bislang zu tun hatte, haben mich durchweg herzlich und selbstverständlich aufgenommen. Das ist sehr schön.“



Kreisdirektor Paul Höller.

Quelle: Ennepe-Ruhr-Kreis

Mit großer Stimmenmehrheit wählte der Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung im November Paul Höller ins Amt: Höller erhielt 53 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen (AfD-Fraktion), 3 Kreisräte (Fraktion Die LINKE & PIRATEN) enthielten sich. Seine Vorgängerin Iris Pott hatte sich nach

zwei Wahlperioden, also 16 Jahren als Kreisdirektorin für den Ennepe-Ruhr-Kreis, in den Ruhestand verabschiedet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2021 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Hauck/Noftz SGB, **Sozialgesetzbuch SGB I**, Allgemeiner Teil, Kommentar, 45. Lieferung Dezember 2020, ISBN 978-3-503-19840-5, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin.

Die Lieferung bringt die Kommentierung der Einführungsvorschriften zum Arbeitsförderungsrecht (§ 19 SGB I) und zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 21 SGB I) auf den neuesten Stand. Berücksichtigung finden dabei insbesondere die temporären Änderungen des Leistungsrechts im SGB III und SGB V aufgrund der COVID-19-Pandemie. Bei den Leistungen bei gleitendem Übergang älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand (§ 19b SGB I) werden insbesondere die neuen Hinzuerdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich ihrer befristeten „Coronabedingten“ Anhebung erläutert. Die geänderten Zuständigkeiten im Bereich der Versorgungsleistungen bei Gesundheitsschäden finden im Rahmen der Kommentierung

von § 24 SGB I Berücksichtigung. Schließlich werden mit dieser Lieferung alle Gesetzestexte auf den aktuellen Stand gebracht.

Tadday/Rescher, Laufbahnrecht, Kommentar, 29. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 2020, 99,90 Euro, ISBN 978-3-7922-0162-6, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Die 29. Ergänzungslieferung (Stand Oktober 2020) enthält Neukommentierungen zu § 5 (Probezeit), § 8 (Beurteilung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten), § 9 (Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen), § 10 (Dienstzeit), § 11 (Laufbahnwechsel), § 20 (Ausbildungsaufstieg), § 21 (Qualifizierungsaufstieg), § 22 (Aufstieg in bestimmte Aufgabenbereiche), § 23 (Aufstieg durch Bachelor- oder Diplomstudium mit dem Ziel der Spezialisierung), § 25 (Modulare Qualifizierung) und § 29 (Berufliche Entwicklung in leitenden Funktionen an obersten Landes-

behörden). Außerdem erfolgen umfangreiche Aktualisierungen in den Teilen C 2 (Beamtenrechtliche Vorschriften), C 3 (Laufbahnrechtliche Vorschriften für einzelne Laufbahnen), C 5 (Übersicht über die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) und C 6 (Landespersonalausschuss).

Mohr/Sabolewski, Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen, 125. Ergänzungslieferung, September 2020, 366 Seiten, 95,90 Euro, ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 125. Ergänzungslieferung (Stand September 2020) wird u. a. das Stichwortverzeichnis nach Überarbeitung vollkommen neu geliefert.

Im Band II werden im Teil F (Sozialversicherungsrechtliche Regelungen) die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur

Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung sowie zur Soziotherapie aktualisiert.

Im Band III werden die Verlautbarungen der PKV zur Aufnahme von Beamtenanfängern, gesetzlich Versicherten und deren Angehörigen sowie die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut ebenfalls mit dem aktuellen Stand abgedruckt. Schließlich werden im Teil L (Rechtsprechung) weitere gerichtliche Entscheidungen in das Werk aufgenommen.

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen, 160. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2020, 352 Seiten, 91,90 €, Loseblattausgabe, Grundwerk 3.072 Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, 109,00 € bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (349,00 € bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Mit der 160. Ergänzungslieferung (Stand Oktober 2020) werden die aktuelle Rechtsprechung und neue Vorschriften in das Werk eingearbeitet.

Auf die Neukommentierungen zu § 3 (Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses), § 42 (Fortbildung und Personalentwicklung), § 71 (Erholungsurlaub), § 72 (Urlaub aus anderen Anlässen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger) sowie § 92 (Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis) ist besonders hinzuweisen.

Im Teil C (Rechtsvorschriften) ist nun u. a. die aktuelle Novelle der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 6. Oktober 2020 enthalten.

Das Stichwortverzeichnis und Teil E (Rechtsvorschriften) werden erneut aktualisiert bzw. ergnzt.

Grabitz, Hilf, Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 71. Ergänzungslieferung, Stand: August 2020, ISBN 978-3-406-60907-7, 65,00 Euro, Verlag C. H. Beck, www.beck.de.

Die 71. Ergänzungslieferung enthlt Aktualisierungen zu:

- Das Europische Parlament (Art. 12, 14 EUV und Art. 223-234 AEUV)
- Verbot von mengenmigen Beschrnkungen zwischen den Mitgliedstaaten (Art. 34-37 AEUV)
- Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderungen (Art. 77-80 AEUV)
- Standpunkt und Vertretung der Union im internationalen Whrungssystem (Art. 138 AEUV)

- Schlussbestimmungen (Art. 349, 355-358 AEUV)

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Lnder, Kommentar, Gesamtausgabe B 461. Aktualisierung, Stand: Dezember 2020, Bestellnr.: 7685 5470 461, Verlagsgruppe Hthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Strae 8, 81677 Mnchen.

Diese Aktualisierung bietet unter anderem die Neukommentierung zum § 39 BeamtStG sowie aktuelle nderungen in Landesnormen.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jrg Blow, Dr. Jrgen Dieter, Dr. Franz Dimberger, Werner Haenkamp, Prof. Dr. Hans-Gnter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 588. Nachlieferung, Dezember 2020, Preis 169,80 € (Doppellieferung), Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende (nicht einzeln erhltliche) Lieferung enthlt:

A 19 NW – Verwaltungsvollstreckungsgesetz fr das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit Verwaltungsvorschriften und Kostenordnung

Begrndet von Staatssekretr a. D. Professor Dr. Fritz Rietdorf, berarbeitet von Ltd. Ministerialrat a. D. Hubertus Waldhausen und Regierungsdirektor a. D. Friedhelm Voss, fortgefhrt von Regierungsdirektor Josef Susenberger im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und von Ministerialrat Jrgen Weiauer im Ministerium fr Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, neu bearbeitet von Dr. Wilfried Gunia, Rechtsanwalt, Dortmund, Hans-Peter Kalenberg, Regierungsdirektor, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Dsseldorf, Prof. Dr. Christian Olthaus, Hochschule fr Polizei und ffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Kln, Prof. Dr. Reiner Tillmanns, Hochschule fr Polizei und ffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Kln und Prof. Dr. Christian Zeissler, Hochschule fr Polizei und ffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Kln

Mit neuen Autoren wird der Kommentar zum VwVG NRW grundlegend berarbeitet. Zunchst werden die berarbeiteten Kommentierungen zu den §§ 1, 2, 5, 7–20, Vor §§ 21–50 und 21 eingestellt, wobei die Kommentierungen zu den §§ 7, 10, 13, 17, 18, 19 und 21 neu strukturiert wurden. Weitere Kommentierungen folgen.

B 2 NW – Kreisordnung fr das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

Von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plckhahn, Beigeordneter und Stadtkmmerner a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn und Kreisdirektor Dr. Stefan Funke

Die Kommentierung der KrO wurde umfassend aktualisiert und ergnzt.

B 4 NW – Landschaftsverbandsordnung fr das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

Begrndet von Landesverwaltungsdirektor Manfred van Bahlen, fortgefhrt von Landesoberverwaltungsrat Magnus Clausmeyer

Neben einer Aktualisierung des Gesetzestextes erfolgte eine berarbeitung der Kommentierung. Auerdem wurde das Stichwortverzeichnis neu erstellt.

F 3 – Verordnung ber die bauliche Nutzung der Grundstcke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

Von Gustav-Adolf Stange, Staatssekretr a. D.

Diese Lieferung bercksichtigt bis dahin bekannt gewordene Gerichtsentscheidungen sowie das einschlgige Schrifttum. Des Weiteren hat Bercksichtigung gefunden, dass die Baunutzungsverordnung neu gefasst wurde. Mit dieser Lieferung erhalten Sie die neuen Kommentierungen ab § 11 bis Ende.

Tiedtke/Mrs, Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 2020, 338 Seiten, ISBN 978-3-8293-1324-7, 49,00 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die rechtlichen Grundlagen fr die Durchfhrung der Wahlen der Gemeinderte und Kreistage, der Brgermeister und Lndrte sowie der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Stdten sind im Kommunalwahlgesetz NRW enthalten. Ergnzt werden sie durch die Kommunalwahlordnung NRW. Der Kommentar erlutert die Regelungen zu den Wahlorganen ebenso wie zur Wahlberechtigung, Whlbarkeit und Unvereinbarkeit. Ausfhrungen zur Wahlvorbereitung, zur Durchfhrung der Wahl, zu Wahlsystem und Verteilung der Sitze, Wahlprfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern geben jederzeit Antworten zu Fragen und Problemen der Praxis.

Ministerialrat Markus Tiedtke ist stellvertretender Landeswahlleiter und Norbert Mrs, Landrat a. D., Dozent an der Hochschule fr Polizei und Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.



GVV Kommunal. Kompetenter Partner in der digitalen Welt.

Ob Hackerangriff, Verlust von sensiblen Daten oder Klicks auf infizierte E-Mails: **Cyber-Risiken drohen in praktisch allen digitalisierten Prozessen von Kommunen** – und sie wachsen mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung.

Zum Schutz ihrer kommunalen Mitglieder hat die **GVV Kommunalversicherung** darauf reagiert und in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister Hiscox eine Cyber-Versicherung speziell für Kommunen und kommunale Unternehmen entwickelt. Sie übernimmt alle Cyber-Eigenschäden wie z. B. die Kosten der Datenwiederherstellung oder Lösegeld bei einer Cyber-Erpressung. Bei einer Datenrechtsverletzung sind die Kosten der anwaltlichen Prüfung von datenschutzrechtlichen Informationspflichten ebenfalls umfasst. Bei einer Betriebsunterbrechung wegen eines Cyber-Angriffs besteht Versicherungsschutz für eine Entschädigung im vereinbarten Umfang. Als Besonderheit entfällt durch die pauschale Tagessatzentschädigung bei Kommunen zudem der Nachweis des konkreten Betriebsunterbrechungsschadens.

Weil nach einem Angriff jede Minute zählt, um die Auswirkungen zu begrenzen, bietet die Cyber-Police von **GVV Kommunal** zusätzlich ein Servicepaket, das über die reine Versicherungsleistung hinausgeht.

Dazu gehören u. a. Präventivmaßnahmen wie z. B. Schulungen oder die Entwicklung eines exklusiven Krisenplanes für den Fall der Fälle. Im Ernstfall werden die Geschädigten durch eine telefonische Soforthilfe unterstützt. Erfahrene Cyber-Krisenexperten helfen hierbei, die Ursachen des Zwischenfalls schnellstmöglich ausfindig zu machen und zu beseitigen.

Bei Ersatzansprüchen Dritter: die Cyber-Haftpflichtversicherung

Über die Absicherung von Eigenschäden hinaus können Kommunen und kommunale Unternehmen sich mit einer Cyber-Haftpflichtversicherung gegen Ersatzansprüche Dritter absichern, die durch einen Cyber-Zwischenfall entstehen. Eingeschlossen ist hier eine Werbehaftpflicht, die bei einer Verletzung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten, z. B. Bildrechten auf der Website, weiterhilft. Die Cyber-Haftpflichtversicherung wird als Zusatzoption zur allgemeinen kommunalen Haftpflichtversicherung angeboten.

gvv-kommunal.de

GVV Kommunalversicherung VVaG
Aachener Straße 952–958 | 50933 Köln
T: 0221 4893-0 | info@gvv.de





Verstehen ist einfach.



Wenn man einen
Finanzpartner hat,
der die Region und
Ihre Menschen kennt.

Sprechen Sie mit uns.